

(A)

(C)

659. Sitzung

Bonn, den 9. Juli 1993

Beginn: 9.31 Uhr

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 659. Sitzung des Bundesrates.

Herr Bundesratspräsident Lafontaine vertritt heute den Bundespräsidenten und ist daher nach unserer Geschäftsordnung daran gehindert, diese Sitzung zu leiten.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben.

(B) Aus der **Bayerischen Staatsregierung** und damit aus dem Bundesrat sind am 17. Juni 1993 Frau Staatsministerin Dr. Mathilde Berghofer-Weichner, die Herren Staatsminister Dr. August Lang und Hans Maurer sowie die Herren Staatssekretäre Dr. Albert Meyer, Josef Miller, Dr. Paul Wilhelm und Otto Zeitler ausgeschieden.

Die Bayerische Staatsregierung hat am 29. Juni 1993 Herrn Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber und die Herren Staatsminister Reinhold Bocklet, Dr. Thomas Goppel, Dr. Georg von Waldenfels, Dr. Otto Wiesheu und Hans Zehetmair zu Mitgliedern und die übrigen Regierungsmitglieder zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Die **Hessische Landesregierung** hat mit Wirkung vom 28. Juni 1993 Frau Staatsministerin Ilse Stie Witt zum Mitglied des Bundesrates bestellt.

Den neuen Mitgliedern des Hauses wünsche ich mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Mitarbeit in den Ausschüssen des Bundesrates und hier im Plenum.

Besonders danke ich dem bisherigen Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses, Herrn Dr. Lang, der dieses Amt lange Jahre innehatte.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 68 Tagesordnungspunkten vor. Wir sind übereingekommen, die Punkte 63 bis 65 vor Tagesordnungspunkt 1 vorzuziehen und die Punkte 66 und 67 bereits vor Tagesord-

nungspunkt 23 aufzurufen. Außerdem werden die Punkte 16 und 17, 19 und 20 sowie 51 und 52 verbunden.

Weiterhin haben wir uns darauf verständigt, den Punkt 29 — Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ — von der Tagesordnung abzusetzen. Der Bundestag hat dieses Gesetz auf der Basis einer parallel zu dem uns vorliegenden Regierungsentwurf eingebrachten Fraktionsinitiative bereits verabschiedet. Es wäre daher sinnlos, zu dem Regierungsentwurf noch Stellung zu nehmen.

Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat haben sich in der Vergangenheit immer bemüht, vernünftige Absprachen zur Gestaltung der Gesetzgebungsverfahren zu treffen. Dabei sind solche Konstellationen wie die jetzt eingetretene im Interesse aller Beteiligten immer vermieden worden. Mit Ihrem Einverständnis werde ich die Frau Bundestagspräsidentin darauf aufmerksam machen, daß der Bundesrat dieses Verfahren für unangemessen hält, und darum bitten, daß die Zeitplanung im Bundestag in Zukunft wieder so gestaltet wird, daß **das verfassungsmäßige Recht des Bundesrates zur Stellungnahme zu Regierungsentwürfen nicht durch verfrüht verabschiedete inhaltsgleiche Fraktionsinitiativen ausgehöhlt** wird. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann verfare ich so. (D)

Gibt es noch Bemerkungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir beginnen mit **Tagesordnungspunkt 63:**

Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt
(Standortsicherungsgesetz — StandOG)
(Drucksache 479/93).

Das Wort als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß zu diesem Tagesordnungspunkt hat Herr Minister Schleußer.

Heinz Schleußer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Heinz Schleußer (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Dem Bundesrat liegt das Standortsicherungsgesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses vor. Gegenüber dem Gesetzesbeschluß des Bundestages hat der Vermittlungsausschuß eine Reihe von bedeutenden Änderungen empfohlen.

Ich nenne die wichtigsten: die **Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne** auf 45 v. H., statt auf 44 v. H.; die **Begrenzung der Grenzsteuerbelastung für gewerbliche Einkünfte** auf 47 v. H. anstatt — wie ursprünglich geplant — auf 44 v. H. Hier ist zu vermerken, daß der **gespaltene Spitzensteuersatz** im Einkommensteuerrecht **beibehalten** wird. Die Verbesserung im Bereich der Grenzbelastung ändert nichts daran, daß das System der Einkommensteuer einem prinzipiellen Wandel unterworfen wird, dessen Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Die **degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter** des Betriebsvermögens wird **in der bisherigen Höhe beibehalten**. Dagegen wird die **degressive AfA für Betriebsgebäude abgeschafft**, so daß nurmehr die lineare AfA verbleibt.

Bei der **Erbschaftsteuer** wurde der Bewertungsabschlag für Betriebsvermögen aus dem Gesetz herausgenommen; dagegen bleibt der Freibetrag von 500 000 DM erhalten.

Die sogenannte **Ansparabschreibung** für mittelständische Betriebe bleibt grundsätzlich erhalten, tritt allerdings erst ab 1995 in Kraft.

- (B) Die Maßnahmen, die sich gegen das sogenannte **Dividendenstripping** richten, wurden erweitert.

Die vom Deutschen Bundestag erstmals in das Gesetz eingefügte Regelung zur **Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer** wurde **wieder aufgehoben**. Allerdings empfiehlt der Vermittlungsausschuß dem Bundestag und auch dem Bundesrat, im Zusammenhang mit der Beschlußempfehlung über dieses Gesetz nach Wegen zu suchen, wie die Belastung mit ausländischer Körperschaftsteuer beseitigt oder gemildert werden kann, ohne daß sich ein unangemessener Verwaltungsaufwand ergibt. Eine der Voraussetzungen ist, daß die Steuerausfälle kompensiert werden.

Ferner empfiehlt der Vermittlungsausschuß eine Verwaltungsregelung, wonach die bestehende **Nichtaufgriffsgrenze** für die **pauschale Wertberichtigung betrieblicher Forderungen von Nichtbanken** von 3 v. H. auf 1 v. H. des Forderungsbestandes abzusenken ist, soweit dieser keiner Einzelwertberichtigung unterliegt.

Zu den **finanziellen Auswirkungen**: Die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses führen — bezogen auf das Entstehungsjahr — zu Mindereinnahmen von etwa 400 Millionen DM. Danach würde das Gesetz insgesamt Steuerausfälle von 475 Millionen DM im Entstehungsjahr verursachen, wenn man sich, was man guten Gewissens tun kann, den Berechnungen der Bundesregierung anschließt.

Hiernach ist es im großen und ganzen gelungen, für das Entstehungsjahr die **Aufkommensneutralität** herzustellen. Allerdings wird der Ausgleich in den ersten Jahren der Geltung des Gesetzes nach der kassenmä-

ßigen Berechnung noch nicht in vollem Umfang zu erreichen sein. Das liegt im wesentlichen daran, daß die zur Refinanzierung angesetzte **Streichung der degressiven Gebäude-AfA** naturgemäß erst **stufenweise wirksam** wird. Insgesamt ist allerdings zu erwarten, daß nach Ablauf einer Übergangszeit auch die kassenmäßige Ausgleichsmöglichkeit erreicht wird.

Alles in allem ist es gerechtfertigt, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Gesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. Das gilt auch für die vom Vermittlungsausschuß empfohlenen Entschlüssen.

Das Gesetz ist hilfreich, den Wirtschaftsstandort Bundesrepublik auf ein besseres Fundament zu stellen. Von dem Gesetz werden darüber hinaus positive Anstöße auf die wirtschaftliche Entwicklung ausgehen. Nachteilige Auswirkungen auf die Konjunktur konnten vermieden werden, die sich etwa durch eine derzeit nicht wünschbare AfA-Minderung bei den beweglichen Wirtschaftsgütern ergeben hätten. Die Fehlbeträge, die wir für eine Übergangszeit erwarten müssen, sind gut angelegt. Sie dienen der **Bekämpfung des wirtschaftlichen Abschwungs** und helfen in einer schwierigen gesamtwirtschaftlichen Situation.

Inhaltlich wäre einiges gegen das Gesetz einzuwenden. Längst nicht alle Vorstellungen der Länder konnten verwirklicht werden. Der gespaltene Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer hat sich nicht vermeiden lassen. Andererseits sind aber gewichtige Anliegen berücksichtigt worden.

Es handelt sich insgesamt um einen **Kompromiß**, und es ist das Wesen eines Kompromisses, daß durch ihn nicht alle Vorstellungen und Wünsche erfüllt werden. (D)

Nach allem sollte dem Vermittlungsergebnis die Zustimmung nicht versagt werden. Angesichts der Bedeutung des Vorhabens und der Alternative des Scheiterns gibt es dazu keinen anderen Weg.

Vizepräsident Dr. Berndt Seife: Danke, Herr Minister Schleußer!

Das Wort hat Minister Trittin (Niedersachsen).

Jürgen Trittin (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Niedersachsen kann dem im Vermittlungsausschuß erzielten Ergebnis zum Standortsicherungsgesetz — es datiert vom 1. Juli dieses Jahres — nicht zustimmen. Ausschlaggebend für die Ablehnung durch das Land sind drei Gründe: Dieses **Gesetz** ist nach unserer Auffassung **verteilungspolitisch falsch** und **sozial ungerecht**. Es dürfte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit **verfassungswidrig** sein. Zum dritten wirkt es im Hinblick auf die Finanzsituation von Ländern und Gemeinden **unsolid**.

Am 29. Juni, also zwei Tage vor diesem Vermittlungsergebnis, hat die Bundesregierung ein Sparkonzept vorgelegt. Mit diesem Sparkonzept hat sie verdeutlicht, daß sie künftig nicht gedenkt, daranzugehen, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, sondern plant, die Leistungen für Arbeitslose zu kürzen. Obwohl sie selbst mit einem weiteren Beschäftigungs-

Jürgen Trittin (Niedersachsen)

- (A) abbau rechnet, zerschlägt die Bundesregierung mit diesem Sparpaket alle Instrumente für eine aktive Beschäftigungspolitik.

Wenn sie in diesem Zusammenhang behauptet, die geplanten Einsparungen, die hier vorgelegt worden sind, seien sozial ausgewogen, dann ist dies falsch. Tatsache ist, daß die in diesem Sparpaket hauptsächlich vorgesehenen **Kürzungen** bei den **Transferleistungen**, bei den **Sozialleistungen** erfolgen, wohingegen Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung lediglich verbal bekämpft werden. Während bei den Ärmsten der Armen auf den Pfennig genau ausgetüftelt wird, was ihnen wegzunehmen ist, bleibt es hier bei Willensbekundungen.

Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, daß gerade das **DIW** in seinem jüngsten Gutachten ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß die zentralen Konsolidierungsmöglichkeiten für den Haushalt vornehmlich in der **Bekämpfung von Steuerhinterziehung** liegen. Genau diese Möglichkeiten sind nicht genutzt worden.

Ich will in diesem Gesamtzusammenhang — ich denke, man kann ein solches Gesetz nicht einfach isoliert diskutieren — darauf verweisen, daß aus der Weimarer Zeit die gesellschaftspolitisch verheerenden Wirkungen von Massenarbeitslosigkeit eigentlich bekannt sein müßten. Die **Brüningsche Sparpolitik** war der Humus für ein Erstarken des Nationalsozialismus. Wenn aber Lehren aus der Geschichte gezogen werden sollten, dann doch die, in wirtschaftlich schwierigen Zeiten **Haushaltskonsolidierung** gerade **nicht durch die Beschneldung von Sozialleistungen zu betreiben**.

(B)

Ich fürchte allerdings, daß der fatale Effekt, der hierbei auftritt, von der Bundesregierung auch weiterhin in Kauf genommen wird, weil sie sich einer ebenso simplen wie falschen Situationsbeschreibung verpflichtet fühlt, die auch von Arbeitgebern sicherlich sehr einseitig vorgenommen wird. Nach diesem Bild sind in Deutschland die Reichen zu arm, während die Armen zu reich sind.

Zur Sicherung der sogenannten Standortqualitäten Deutschlands sollen nach dieser Logik der Bundesregierung dann eben Leistungen an Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger gesenkt und im Gegenzug die **Einkommen von Millionären erhöht** werden. Letzteres — das ist ein zentraler Punkt in der Auseinandersetzung der vergangenen Zeit — erreicht man natürlich am besten **durch die Senkung des Spitzensteuersatzes**.

Wenn wir heute über das Standortsicherungsgesetz als einen Teil dieser Gesamtvorstellung der Bundesregierung sprechen, muß man festhalten, daß es bei diesem Standortsicherungsgesetz zentral um eben dies, die Absenkung des Spitzensteuersatzes, geht.

Seit Mittwoch ist bekannt, daß etwa **20 000 Bergleute** der Ruhrkohle AG von **Entlassung bedroht** sind. Wenn die Sparpläne hier Realität werden — zusammen mit dem Sparpaket der Bundesregierung —, müssen die dort Beschäftigten, wenn sie entlassen werden, nicht nur mit einem Einkommensverlust rechnen — es gibt einen Unterschied zwischen dem, was man verdient, und dem, was man als Arbeitslo-

sengeld bekommt —, nein, sie müssen damit rechnen, daß sie von ihrem sowieso schon gekürzten Einkommen noch einmal 500 bis 1 000 Mark im Jahr verlieren. Gleichzeitig wird durch das heute zu verabschiedende Gesetz Einkommensmillionären auf ihren erhaltenen Gewinn — also nicht das, womit sie wirtschaftlich wieder aktiv werden — ein Steuer geschenk von 60 000 DM gemacht.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Es ist genau andersherum!)

Meine Damen und Herren, die Niedersächsische Landesregierung hält diese Regelung schlicht und ergreifend für falsch, für unverträglich und für unzeitgemäß, und das ist der Grund, weswegen wir dieses Gesetz ablehnen.

Selbst wenn wirtschaftspolitische Argumente für eine Entlastung bei betrieblichen Steuern sprächen, relativieren sich natürlich diese Argumente erheblich, wenn hier privater Konsum von Menschen begünstigt wird, die sowieso schon über ein weit überdurchschnittliches Einkommen verfügen.

Sie haben erlebt, daß bereits im Entwurf des Standortsicherungsgesetzes eine besondere Begünstigung vorgesehen war. Danach sollte für **Einkünfte aus Gewerbebetrieben** der Spitzensteuersatz von 53 auf 44 v. H. abgesenkt werden. Der Vermittlungsausschuß hat dieses Ergebnis leider nicht geändert, sondern nur vermindert, indem die Absenkung des Spitzensteuersatzes auf 47 v. H. lediglich geringer ausgefallen ist, als dies ursprünglich von der Bundesregierung angestrebt war.

(D)

Nun könnte man sagen: Das ist ein Kompromiß, der in solchen Verhandlungen nicht anders zu erzielen war. Das Problem, das sich hier stellt, ist, daß die **Aufspaltung des Spitzensteuersatzes bei verschiedenen Einkommensarten** im Kern nur ein taktisches Manöver ist, in unseren Augen ein Präludium zu weiteren Senkungen des Spitzensteuersatzes auch bei anderen Einkommensarten, etwa im Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, bei Selbständigen, bei Vermietung und Verpachtung. Die Bundestagsmehrheit — das soll heute hier abgesegnet werden — hat ganz bewußt Regelungen im Gesetz verankert, denen zumindest der Verdacht der **Verfassungswidrigkeit** auf die Stirn geschrieben steht.

Es bedarf keiner besonderen prophetischen Gaben, um bereits heute vorauszusagen, daß die Begünstigung der Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb schon sehr bald den Ruf nach einer generellen Entlastung aller Einkommensarten laut werden lassen wird. Heute droht also der Einstieg in eine allgemeine Senkung des Spitzensteuersatzes beschlossen zu werden.

Man muß sich auch ganz vorurteilsfrei die Frage stellen: Welcher sachliche Grund rechtfertigt es etwa, die Einkünfte eines Selbständigen, eines Vermieters, eines Landwirts oder eines leitenden Angestellten höher zu besteuern als die eines Gewerbetreibenden, wenn es um die Dinge geht, die er selber für sich entnimmt? Ist die Arbeit des gewerblichen Unternehmers mehr wert als die eines Landwirts oder eines

Jürgen Trittin (Niedersachsen)

- (A) Angestellten? Diese Frage stellen, heißt, sie mit Nein zu beantworten.

Wie die **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts insbesondere zur Zinsbesteuerung und zur Besteuerung des Existenzminimums** andeuten, spricht viel dafür, daß das Bundesverfassungsgericht die im Gesetzesbeschluß enthaltene und durch den Vermittlungsausschuß bestätigte, wenn auch gemilderte, Ungleichbehandlung zu kassieren droht.

Die Konsequenz einer solchen Entscheidung wird jedoch nicht etwa die Anhebung des Steuersatzes für gewerbliche Einkünfte sein — darüber besteht, glaube ich, kein Streit —, sondern eine **generelle Absenkung des Spitzensteuersatzes** bei allen übrigen Einkommensarten — mit allen verheerenden Folgen für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Wie man angesichts des in nächster Zeit weiter ansteigenden Finanzbedarfs einen solchen **finanzpolitischen** — ich will ihn so nennen — **Kamikaze-Kurs** verfolgen kann, ist mir schlechterdings unverständlich. Insofern ist das Anführen fiskalischer Gründe gegen eine Annahme des Vermittlungsergebnisses nach dem heutigen Stand eher eine äußerst optimistische Betrachtungsweise.

- (B) Unter dem Stichwort „Aufkommensneutralität“ — darüber bestand im Vermittlungsverfahren Konsens zwischen Bund und Ländern — war von Anfang an unstreitig, daß die Absenkung von Steuersätzen voll durch den Abbau von Steuervergünstigungen im Unternehmensbereich gegenzufinanzieren sein müsse. Das Vermittlungsergebnis erfüllt diese Bedingung nicht. Die vom Bundesfinanzministerium errechneten Zahlen nach dem Stand vom 6. Juli 1993 über die finanziellen Auswirkungen des Ergebnisses des Vermittlungsausschusses belegen klar, daß das Standortsicherungsgesetz in den kommenden Jahren bei den Gebietskörperschaften zu **Einnahmeausfällen in Milliardenhöhe** führen wird. In den Jahren 1993 bis 1996 sind Mindereinnahmen von insgesamt 14 Milliarden DM zu erwarten. Hiervon entfallen auf den Bund 5,2, die Länder 5,4 und die Gemeinden 3,3 Milliarden DM. **Länder und Gemeinden** sind bei dieser Operation wieder einmal die **Hauptbetroffenen**. Von einer aufkommensneutralen Unternehmensteuerreform kann nicht die Rede sein.

Angesichts leerer Länder- und leerer Gemeindekassen einfach so weitere Steuerausfälle in Milliardenhöhe zu beschließen, ist allerdings aus der Sicht der Niedersächsischen Landesregierung nicht zu verantworten — das um so mehr, als diese Betrachtungsweise und der Rückgriff auf diese Zahlen, wie gesagt, eine eher optimistische Variante sind und nicht jenes Szenario in Rechnung stellen, das hier droht, daß wir es nämlich mit dem heutigen Einstieg in diese Regelung damit zu tun haben könnten — es droht so zu sein und so zu werden —, daß es eine generelle Absenkung des Spitzensteuersatzes gibt — dies in einer Zeit, in der gleichzeitig die **Transfereinkommen für die Ärmsten der Armen drastisch beschnitten** werden.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Minister Trittin!

Das Wort hat Herr Minister Walter (Schleswig-Holstein). (C)

Gerd Walter (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Beitrag des Kollegen Trittin veranlaßt mich nun doch, ein paar Bemerkungen zu machen.

(Jürgen Trittin [Niedersachsen]: Ein paar Bemerkungen!)

Ich weiß, daß Landesregierungen, Koalitionen zumal, häufig unter spezifischen Begründungszwängen stehen. Das erleben wir alle schon einmal. Ich weiß auch, daß die Versuchung groß ist, bei diesem Thema Überholmanöver auf dem Feld der sozialen Gerechtigkeit zu versuchen, und deshalb wäre ein Verzicht auf politisches „Schaulaufen“ an dieser Stelle wohl zuviel verlangt gewesen.

(Beifall)

Ich will überhaupt nicht der durchaus polemisch gemeinten Frage in dieser Diskussion nachgehen, meine Damen und Herren, wie man denn Arbeitsplätze wirksamer sichern kann: durch Senkung von Unternehmensteuern oder durch den Bau von U-Booten.

(Heiterkeit)

Ich will schließlich auch nicht darüber sprechen, daß dieses Gesetz für die sozialdemokratische Seite in diesem Hause und für diejenigen, die im Vermittlungsausschuß zu diskutieren hatten, unzweifelhaft „Kröten“ enthält. Aber dem gewollt oder ungewollt erzeugten Eindruck, es gebe so etwas wie zweierlei Opposition gegen den Regierungsentwurf, nämlich die Hüter der „reinen Lehre“ der sozialen Gerechtigkeit auf der einen Seite und die „Schmiermaxen“ der Millionäre auf der anderen Seite, diesem Eindruck möchte ich in dieser Debatte denn doch entgegentreten. (D)

(Beifall)

Ich möchte schlicht und einfach an folgendes erinnern:

Erstens. Der **Spitzensteuersatz** für diejenigen, die man gewöhnlich im Auge hat, wenn über hohe Einkommen und ihre Besteuerung geredet wird — also die berühmten **Ärzte**, oder die berühmten **Spitzenmanager**, oder die berühmten **Anwälte**, oder die berühmten **Politiker** —, bleibt **unverändert**. Genauso wie Sie, lieber Herr Trittin, möchte ich nicht, daß er zur Disposition gestellt wird, weder heute noch morgen.

Zweitens. Die **Abschreibungsmöglichkeiten**, die ursprünglich im Entwurf eingeschränkt werden sollten, bleiben **im Kern erhalten**. Das ist der wichtigste oder mindestens ein wichtiger Beitrag, um das wichtigste Eigentum, das Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dieser Gesellschaft haben, nämlich ihre Arbeitsplätze, schützen zu helfen.

Drittens. Ich habe in der ganzen Diskussion kein Argument gehört, daß eine Senkung von Steuersätzen auf Erträge aus Unternehmen zur Stärkung der Investitionsmöglichkeiten in diesem Lande im Grundsatz nicht nötig sei.

Gerd Walter (Schleswig-Holstein)

- (A) Viertens. Zur besonderen Problematik der Personengesellschaften — die überwiegend Anlaß für die Intervention von Herrn Trittin war —, also der **Einkommensteuer in Gewerbebetrieben**, in denen nicht zwischen solchen Gewinnen, die wieder investiert werden, und solchen unterschieden werden kann, die vielleicht zum privaten „Verjuxen“ entnommen werden, hat es in der Tat eine sehr lange kritische Debatte gegeben. Aber das war eine Debatte, in der ich jedenfalls — ich glaube, ich habe den Saal zwischenzeitlich zu keiner Zeit verlassen — keine anderen Lösungsvorschläge gehört habe als den des Verzichts

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Sehr richtig!)

auf die jetzt vorgeschlagene Regelung.

Dieser Verzicht, meine Damen und Herren, wäre nun in der Tat aus ökonomischer Sicht nur außerordentlich schwer vertretbar gewesen. Jedermann weiß, daß vornehmlich in der Form von Personengesellschaften geführte **kleine und mittlere Unternehmen** gegenüber der Konkurrenz von großen Unternehmen, von Konzernen in mannigfaltiger Hinsicht systematisch bereits **Wettbewerbsnachteile** erleiden. Diese Nachteile sollte man nicht durch ein unfaires Steuerrecht noch verstärken, welches die Personengesellschaften gegenüber marktstarken Konkurrenten und Abnehmern in einen dauerhaften Nachteil versetzen würde.

Immerhin werden auch mit dem vorliegenden Vermittlungsvorschlag die **Einkünfte aus Personengesellschaften** in der Spitze noch immer um 2 % **schärfer besteuert** als die von Kapitalgesellschaften einbehaltenen Gewinne und um 17 % stärker als die ausgeschütteten Gewinne in diesem Bereich.

Ein Mehr an steuerlicher Differenz wäre schlechterdings ökonomisch auch deswegen nicht vertretbar gewesen, weil wir jedenfalls nicht eine Umgründungswelle von Personengesellschaften in GmbHs provozieren wollen, weil wir es volkswirtschaftlich und gesellschaftspolitisch für wünschenswert halten, daß es auch im vermögensrechtlichen Sinne so etwas wie unbeschränkte unternehmerische Verantwortung für den Betrieb und seine Arbeitsplätze gibt.

Im übrigen bleiben auch hiernach **kleine Unternehmen** bei ihren Investitionen **steuerlich benachteiligt**. Die neuen Möglichkeiten der Ansparabschreibung, die wir heute schaffen wollen, mindern diesen Nachteil; sie können sie aber nicht zur Gänze beseitigen. Auch aus diesem Grunde wollen wir dazu beitragen, daß die Investitionstätigkeit des Mittelstandes fiskalisch nicht beeinträchtigt wird, und zwar auch deswegen, weil empirisch hinreichend gesichert ist, daß im Hinblick auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze die stärksten Impulse von eben diesem Mittelstand kommen.

Also konnte es im Vermittlungsausschuß nur heißen: im Zweifel eben nicht für die Millionäre, sondern im Zweifel für die Arbeitsplätze, auch und vor allem wegen der historischen Erfahrungen, auf die Herr Trittin zu Recht verwiesen hat.

Dann soll man bitte freundlicherweise auch über die **realen Möglichkeiten im Vermittlungsverfahren**

keine Illusionen in die Welt setzen. Ich sage es einmal (C) sehr klar: Ohne den Vorschlag des Vermittlungsausschusses wäre dieses Gesetz kein Beitrag zur Standortsicherung geworden, sondern es wäre ein Beitrag zur Arbeitsplatzvernichtung in der Bundesrepublik Deutschland geworden — und das, meine Damen und Herren, wollten wir denn doch nicht geschehen lassen.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Minister Walter! Der Beitrag von Herrn **Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Grünwald** (Bundesministerium der Finanzen) wird zu **Protokoll** *) gegeben. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 1993 den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Der Bundesrat hat jetzt darüber zu befinden, ob er dem so geänderten Gesetz zustimmt. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 und 106 Abs. 6 des Grundgesetzes zugestimmt**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 64** auf:

Viertes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften

(**Viertes Mietrechtsänderungsgesetz**) (Drucksache 480/93).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Walter das Wort. (D)

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Ich habe über das Vermittlungsverfahren zum Vierten Mietrechtsänderungsgesetz Bericht zu erstatten. Ein Vermittlungsvorschlag liegt Ihnen vor. Er ist sehr eingehend im Vermittlungsausschuß erörtert worden.

Ausgangspunkt des Verfahrens waren neun Änderungswünsche der Länder zu dem Gesetzentwurf in der Fassung, wie er laut Bundestagsbeschluß vorliegt, deren Ziel es insbesondere war, eine weitere **Dämpfung des Mietpreisanstiegs** vor allem in Ballungsgebieten und auch eine **Verbesserung der Rechtsstellung der Mieter** zu erreichen.

Die **Petita des Bundesrates** gingen von der Einführung deutlich längerer Berechnungszeiträume für die Vergleichsmietenberechnung bei Mieterhöhungsverlangen, über verpflichtende Einrichtungen von Mietspiegeln in den Ländern, in den Städten und Gemeinden nach Maßgabe des Landesrechts bis hin zur Reduzierung der Umlagefähigkeit von Investitionen bei fehlerhafter Anzeige des Vermieters und ungenügender Information des Mieters, bis hin zur Kürzung der Maklergebühren von zwei Monatsmieten auf eine Monatsmiete und dem Verbot von Abstandszahlungen und überhöhten Inventarvergütungen.

Der Vermittlungsausschuß mochte — in seiner Mehrheit jedenfalls — nicht allem zu folgen. Das

*) Anlage 1

Dr. Arno Walter (Saarland)

- (A) Wohlwollen für die Vorschläge des Bundesrates war gemischt. Gleichwohl bringt das Vermittlungsergebnis im Sinne der Ländervorstellungen etliche Verbesserungen des Gesetzesbeschlusses.

Es sind insgesamt fünf Änderungen, die in diesem Verfahren herausgekommen sind.

Erstens. Der Berechnungszeitraum für die **ortsübliche Vergleichsmiete** für Mieterhöhungen wird von drei auf vier Jahre ausgedehnt.

Zweitens. Mieterhöhungsverlangen wegen **Modernisierungsinvestitionen** nach § 541b des Bürgerlichen Gesetzbuches, die dort umlagefähig sind, werden erst nach sechs Monaten statt nach drei Monaten wirksam, wenn Mitteilungsmängel hinsichtlich Art und Umfang der Maßnahmen vorgelegen haben.

Drittens. **Wasserverbrauch** und **Müllabfuhr** können verbrauchsabhängig berechnet werden, wenn der Vermieter entsprechende Meßeinrichtungen, Zähler und dergleichen, installiert hat. Das Ziel ist, eine Einschränkung von Wasserverbrauch und Abfallvermeidung zu erreichen — gegenüber dem bisherigen Ist-Zustand der Abrechnung dieser Kosten sicherlich ein deutlicher Vorteil, weil es keinerlei Anhaltspunkte, keinerlei Anreize gibt, hier etwas einzusparen.

Viertens. **Abstandszahlungen** für Räumung und Überlassung von Wohnungen, die in Ballungsräumen mit Wohnungsengpässen eine verbreitete Unsitte sind, werden zukünftig unwirksam sein. Gezahltes Entgelt kann insoweit zurückverlangt werden. Eine Ausnahme gilt für die Übernahme von Umzugskosten in bestimmten Fällen.

Ebenso unwirksam wird zukünftig ein überhöhtes **Inventarentgelt** sein, wenn ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Wert und Entgelt besteht.

Schließlich fünftens: Der **Mieterschutz bei gewerblicher Zwischenvermietung** wird **verbessert**, wenn dieser Zwischenvermieter wegfällt und der Hauptvermieter in das bestehende Mietverhältnis eintreten muß. Eine Lücke im geltenden Recht wird dadurch geschlossen.

Diese Punkte, meine Damen, meine Herren, sind vom Vermittlungsausschuß einstimmig verabschiedet worden, womit eigentlich Zustimmung zu diesem Ergebnis indiziert ist.

Alle weitergehenden Änderungswünsche des Bundesrates, so sinnvoll sie gewesen sein mögen, sind im Orkus mangelnder Mehrheitsfähigkeit versunken. Man mag das bedauern; gleichwohl kann man sagen, daß das Gesetz auch in der Fassung des Vermittlungsergebnisses immerhin ein nicht unwichtiger Schritt zur Erreichung von Kostendämpfung auf dem Wohnungsmarkt, zur Verbesserung seiner Rahmenbedingungen und auch zum **Schutz von Mieterinteressen** ist.

Ich bitte um Zustimmung.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Frau Ministerin Brusi (Nordrhein-Westfalen).

Ilse Brusi (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Der Bundesrat hat sich in den letzten Jahren mehrfach intensiv mit der Frage notwendiger Änderungen im Mietrecht befaßt. (C)

Wenn ich jetzt Bilanz ziehe, komme ich zum Abschluß der Diskussion zu einem bedauerlichen Schluß: Das **Ergebnis** dieser langjährigen Arbeit, das uns heute in Form des Vierten Mietrechtsänderungsgesetzes vorliegt, muß für alle fachlich wie auch politisch **enttäuschend** sein. Auch die Mieter, die Vermieter und die Investoren, deren Rechte und Möglichkeiten wir eigentlich verbessern wollten, dürften das Ergebnis in höchstem Maße als **unbefriedigend**, wenn nicht sogar als **beschämend** empfinden.

Die Bundesregierung wollte mit diesem Gesetz — ich zitiere — „die bislang gute Wohnraumversorgung der Mieterinnen und Mieter in den alten Bundesländern weiter verbessern, eine Politik für Wohnungssuchende machen und Bestandssicherheit für die Mietverhältnisse in den neuen Bundesländern geben“. Das Ziel war und ist richtig. Deshalb wäre es notwendig gewesen, transparente, einfache und problemorientierte Regelungen zu finden, um damit die **Mietrechtsdiskussion** zu **beruhigen** und **Rechtssicherheit** sowie **stabile Rahmenbedingungen für Investoren** zu **schaffen**. Die Länder waren dazu bereit.

Statt dessen haben die Bundesregierung ebenso wie die Regierungsparteien im Bundestag bei den Mietern durch großartige Ankündigungen der Mietpreisdämpfung unberechtigte Hoffnungen geweckt, Vermieter und Investoren durch jahrelange Parteien- und Koalitionshandel verunsichert, dringend notwendige Investitionsentscheidungen durch eine überlange Verfahrensdauer sowohl bei der Konzipierung des Gesetzes als auch bei dessen Beratung im Bundestag über Jahre behindert und schließlich alle, vor allem aber die Mieter, mit ihren Problemen nun doch weitgehend allein gelassen. Wofür? (D)

Erstens für die Übernahme von in der Rechtsprechung schon gefestigten Grundsätzen in das Gesetz, wie etwa der 20%igen **Wesentlichkeitsgrenze** in das Wirtschaftsstrafgesetz, oder der angemessenen **Maklercourtage** von zwei Monatsmieten, oder des **Kündigungsschutzes bei gewerblicher Zwischenvermietung**, zweitens für wenige, im wesentlichen zudem noch auf Anregung des Bundesrates zurückgehende **marginale Änderungen**, Klarstellungen und Nachbesserungen, über die im übrigen innerhalb kürzester Zeit hätte Einvernehmen erzielt werden können, wie etwa die **verbrauchsabhängige Abrechnung von Nebenkosten**, die **Duldungspflicht des Mieters bei Ausbau im Wohnungsbestand** oder das **Vorkaufsrecht des Mieters bei umgewandeltem Mietwohnraum**, und schließlich — das Kernstück des Gesetzes, das im Referentenentwurf immerhin noch als „Gesetz zur Begrenzung des Mietanstiegs“ firmierte — für eine einer Null-Lösung gleichkommenden **Mietpreisdämpfung**, die zudem in kompliziertestem Regelwerk versteckt wurde, welches kaum noch von Fachleuten, geschweige denn von Mietern und Vermietern, zu durchschauen ist.

Ich frage mich: Werden die Probleme dadurch gelöst? Die Bundesregierung glaubt daran. Sie hofft

Ilse Brusis (Nordrhein-Westfalen)

- (A) immer noch, die starken Mietpreissteigerungen durch dieses Gesetz so lange begrenzen zu können, bis — so jedenfalls lautet die Gesetzesbegründung — die Engpaßsituation auf dem Wohnungsmarkt durch die von ihr eingeleiteten Maßnahmen zur Ausweitung des Wohnungsangebots überwunden sein wird.

Sie hofft, sich mit diesem Gesetz die Möglichkeit verschafft zu haben, zu behaupten, sei sei auch im Bereich der Mietpreisdämpfung nicht untätig geblieben, und sie hofft immer noch, mit dem Gesetz ein günstigeres Investitionsklima geschaffen zu haben.

Ich glaube, wir müssen ehrlich bekennen, daß sich wahrscheinlich keine dieser Hoffnungen wirklich erfüllen wird. Die wesentlichen Probleme sind nach wie vor ungelöst, und neue sind hinzugekommen.

Die von der Bundesregierung versprochene **Senkung der Kappungsgrenze** zur Begrenzung des Mietpreisanstiegs im Bestand wird sich in der Praxis weitgehend als **untauglich** erweisen, weil sie aufgrund der mit ihr verbundenen Einschränkungen nicht greift oder weil eine weitergehende Mieterhöhung ohnehin bereits an der ortsüblichen Vergleichsmiete scheitert.

Die erfolgte Reduzierung der Kappungsgrenze ist eine Ausnahmeregelung; sie wird keine Breitenwirkung erzielen können. Sie gilt nur für fünf Jahre und wird bei der Zugrundelegung des üblichen dreijährigen Mieterhöhungszeitraums im Ergebnis oft überhaupt nur ein einziges Mal Anwendung finden.

- (B) Ich befürchte, auch hinsichtlich der **Ausdehnung der Berechnungsbasis für Mietspiegel** werden wir den Kommunen angesichts der Mietpreissteigerungen in den vergangenen vier Jahren zwar viel Arbeit bereiten, aber in der Sache nichts Entscheidendes bewirken.

Dagegen sind **notwendige** und auch von der Wohnungswirtschaft geforderte **Verbesserungen** im Bereich der Erstellung, der Ausgestaltung und der Aktualisierung von Mietspiegeln von der Bundesregierung **zurückgewiesen** worden.

Umgekehrt hat es sich die Bundesregierung nicht nehmen lassen, zugunsten der Wohnungswirtschaft nachträglich noch erhebliche **Mieterhöhungsmöglichkeiten bei ehemaligen Fehlbelegern** zuzulassen, und dies ohne Investitionsverpflichtung. Die Folge davon ist, daß Fachleute, und zwar auch Fachleute aus den Unionsparteien, wegen der Datenschutzproblematik und unterschiedlicher Parallelregelungen schon jetzt erste Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer solchen Regelung geäußert haben. Wahrscheinlich wird uns dies noch eine ebensolche Diskussion bescheren, wie wir sie im Augenblick im Zusammenhang mit dem Gesetz über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnraumversorgung erleben, über dessen Inhalt nicht einmal die zuständigen Ressorts der Bundesregierung Einvernehmen herstellen können und zu dem in meinem Hause täglich Anfragen von Bürgern eingehen, die das alles nicht mehr verstehen.

Dies alles rechtfertigt die Bundesregierung mit dem Hinweis auf die bloße Hoffnung, die Wohnungswirtschaft werde sich durch höhere Einnahmen sicherlich

auch zu neuen Investitionen anhalten lassen. Warum (C) nimmt man dann in ein solches Gesetz nicht eine **Investitionsklausel** auf?

Meine Herren und Damen, das Prinzip Hoffnung rechtfertigt nach Meinung der Bundesregierung auch eine **weltgehende Beseitigung des Kündigungsschutzes im Bereich der Werkswohnungen**. Zu der vielfach gestellten Frage, wie die Bundesregierung das Ziel des Neubaus von Werkswohnungen eigentlich erreichen will, wenn sie zugleich den Kündigungsschutz für künftige Mietverträge im Wohnungsbestand beseitigt und damit die Anmietung von Werkswohnungen im Vergleich zum Neubau wesentlich attraktiver gestaltet, hat sich die Bundesregierung verständlicherweise bisher nicht geäußert.

Die Folgen dieser Regelung wiegen allerdings schwer: Die Bundesregierung leistet mit der Regelung der **Verdrängung sozial schwächerer Mieter aus dem Wohnungsbestand** weiter Vorschub. Diese sind jetzt der vermehrten Konkurrenz der Unternehmen ausgesetzt. Gleichzeitig wird die **Abhängigkeit der Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber** in unverantwortlicher Weise gesteigert, und zwar nicht nur in bezug auf ihre berufliche Existenz und ihr Einkommen, sondern auch noch in bezug auf ihre Wohnung, ohne die sie keine neue Arbeit und damit auch keine neue Wohnung finden. Zugleich wird die Familie für den Arbeitsplatzverlust in einer Weise mit bestraft, die ich sozialpolitisch gerade angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage auch in den neuen Bundesländern einfach nicht nachvollziehen kann.

Es hätte der Bundesregierung, den Sozialpolitikern der Unionsfraktion und gerade der Bundesbauministerin gut angestanden, sich in diesem Zusammenhang einmal mit den Ursachen der steil angestiegenen **Obdachlosigkeit** inzwischen auch von **Arbeitnehmerfamilien** zu befassen. (D)

Meine Herren und Damen, ich fürchte, diese Probleme werden uns über das jetzige Gesetzgebungsverfahren hinaus noch einige Jahre beschäftigen. Sie werden zu neuen Verunsicherungen und neuen Diskussionen führen, zumal die Bundesbauministerin schon jetzt die Reform des Mietrechts als einen der beiden Schwerpunkte für die nächste Legislaturperiode bezeichnet hat. Das zeigt offensichtlich, daß wir mit dieser Beratung hier nicht zu einem guten und für die nächsten Jahre abschließenden Ergebnis gekommen sind. Aber es sind doch gerade die ständig, immer wieder aufflammenden Diskussionen über das Mietrecht, seine **mangelnde Transparenz** und seine **Kompliziertheit**, die von **potentiellen Investoren beklagt** werden und die sie als Grund nennen, warum sie nicht mehr in den Wohnungsbau investieren.

Ich habe große Zweifel, wie diese Bundesregierung die Kraft finden will, den grundlegenden Mangel dieses Gesetzes künftig zu vermeiden, der dadurch gekennzeichnet ist, daß sie von Anfang an an einem fairen Interessenausgleich zwischen Mietern und Vermietern nicht interessiert war, sondern nur daran, gegensätzliche Positionen innerhalb der Regierungsparteien ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Notwendigkeiten durch unverständliche Kompromisse zu kaschieren. Das nenne ich eine Schadensbilanz.

Ilse Brusis (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Ich komme zum Schluß. Nordrhein-Westfalen hat seine Vorstellungen insbesondere wegen der mangelnden Gesprächsbereitschaft der Bundesregierung, weniger aufgrund einer sachlichen Diskussion, nicht annähernd verwirklichen können. Wenn **Nordrhein-Westfalen** gleichwohl **gegen das Gesetz keinen Einspruch** erhebt, dann deshalb, weil in der Sache keine Verbesserungen in diesem Gesetzgebungsverfahren mehr zu erreichen sind und ein Scheitern des Gesetzes realistischweise nicht erwartet werden kann. Ein Einspruch würde nur zu erneuten Verzögerungen führen, was ich nicht für sinnvoll halte.

Das ändert aber nichts an meiner Einschätzung, daß die Diskussion weitergehen wird — nicht weil wir die Diskussion wollen, sondern weil die Not der Menschen uns dazu zwingt. Ich hoffe, daß die Bürger dieses Landes angesichts einer solchen Politik nicht den Glauben und ihre Hoffnung an die Fähigkeit der Politik zur Problembewältigung verlieren. — Ich danke Ihnen.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Frau Ministerin!

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Goppel (Bayern).

- Dr. Thomas Goppel** (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Frau Kollegin Brusis, meine Damen und Herren! In aller Kürze — nach diesen Ausführungen hatte ich zunächst überhaupt nicht daran gedacht, darüber zu diskutieren —: Am Ende eines Vermittlungsverfahrens steht die Einigung oder die Nichteinigung. Wir haben uns hier heute zusammengefunden, um das Ergebnis des Vermittlungsausschusses abzusegnen, obwohl eine Fülle von Ländern in dieser Runde mehr oder anderes hätten haben wollen. Das geht quer durch die Parteien und die Koalitionen.

Mir ist lediglich daran gelegen, Sie sehr herzlich darum zu bitten, nachdem wir uns in der Runde der Vermittler quer durch Bundestag und Bundesrat geeinigt haben, an dieser Stelle nicht von einer „Schadensbilanz“ zu reden, sondern davon auszugehen, daß wir **Verbesserungen** verabschieden, **Veränderungen**, mit denen auch wir aus bayerischer Sicht nicht in vollem Umfang zufrieden sind. Es handelt sich immer um **Kompromisse**, wenn verhandelt wird, und immer auch um Zugeständnisse, die jede Seite zu machen hat.

Es wäre deswegen günstiger für uns alle, auch um der **Glaubwürdigkeit**, des **Vertrauens** und der **Hoffnung** willen, die Sie den Bürgern sehr gerne abverlangt wissen möchten, wenn wir an einer Stelle wie dieser auch gemeinschaftlich trügen, was wir vorgehern verabschiedet haben.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Funke (Bundesministerium der Justiz).

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir stehen am Ende eines Gesetzgebungsvorhabens — ich hätte beinahe gesagt: das Gott sei Dank nunmehr zum Ende kommt —, das erst durch

langwierige und schwierige Verhandlungen im Vermittlungsausschuß zu einem, wie ich meine, guten Ende geführt werden konnte. Dabei haben wir ein ausgewogenes und, wie das Abstimmungsergebnis im Vermittlungsausschuß gezeigt hat, letztlich auch für alle Beteiligten respektables Ergebnis erreicht. Es war von Anfang an eine Wanderung auf dem schmalen Grat zwischen den **Mieterinteressen**, vor allem in Ballungsräumen, in denen es nur wenig und zumeist teuren Wohnraum gibt, einerseits und der Notwendigkeit, **Investitionsanreize für den Wohnungsbau** und den **Werkwohnungsbau zu schaffen**, andererseits.

Der gefundene Kompromiß ist, wie ich meine, ein gangbarer Weg. Der **Mietauftrieb wird gedämpft** werden, ohne daß das Investitionsklima beeinträchtigt wird. **Auswüchse** bei der Mietpreisgestaltung und bei den Vermittlungsentgelten werden **unterbunden**. Bei Wohnungsumwandlungen erhält der Mieter ein Vorkaufsrecht, und auch bei Modernisierungen wird der **Mieterschutz verstärkt**. Nicht zuletzt haben wir auf Anregung des Bundesrates auch einen beachtlichen Beitrag zum Schutz unserer Umwelt in das Mietrecht eingefügt.

Ich halte auch jetzt noch nichts davon, die Berechnungszeit für die ortsübliche Vergleichsmiete auf zehn Jahre zu verlängern. Mietobergrenzen noch an so lange zurückliegenden Mietzinsvereinbarungen zu orientieren, entspricht keineswegs sozialem Denken, sondern stellt einen ordnungspolitisch schwerwiegenden Eingriff in die Vertragsfreiheit dar. Dieser begrenzt den Markt in der Wohnungswirtschaft und steht damit langfristig dem Bau neuer, zusätzlicher Wohnungen im Wege.

Wenn wir wirklich mehr Wohnungen haben wollen — dieses Ziel hat für die Bundesregierung immer erste Priorität gehabt —, dann dürfen wir nicht den Wohnungsunternehmen, Banken, privaten Geldgebern oder der Versicherungswirtschaft die Sorge vermitteln, der Gesetzgeber werde bei jeder Knappheitslage ihre Mietenkalkulation durchkreuzen. Der Vermittlungsausschuß hat mit seinem Vorschlag eines **vierjährigen Berechnungszeitraums** den wohnungswirtschaftlich möglichen Rahmen aus meiner Sicht gerade noch eingehalten.

Meine Damen und Herren, trotz aller Ihrer Einwände: Ich verspreche mir von der Mietrechtsnovelle eine **gezielte Dämpfung des Mietanstiegs**, gleichzeitig aber auch **konstante Rahmenbedingungen für Wohnungsinvestitionen**. Mehr und bessere Wohnungen wird es dabei nur geben, wenn Aussicht besteht, daß sie später ordentlich vermietet und auch angemessen bezahlt werden. — Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Parlamentarischer Staatssekretär! — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt **Staatsminister Fischer** (Hessen). Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Der Deutsche Bundestag hat die aus Drucksache 480/93 ersichtliche Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses am 2. Juli 1993 angenommen.

*) Anlage 2

Vizepräsident Dr. Berndt Seite

- (A) Wir haben nun darüber abzustimmen, ob gegen das Gesetz Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes eingelegt werden soll. Will jemand Einspruch einlegen? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist nicht der Fall.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, gegen das Gesetz einen Einspruch nicht einzulegen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 65 auf:

Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (Drucksache 481/93).

Als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Böhmer (Sachsen-Anhalt) das Wort.

Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Mai 1993 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, dem der Bundesrat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni dieses Jahres mehrheitlich nicht zugestimmt hatte, hat die Bundesregierung den Vermittlungsausschuß angerufen, und zwar zum Inhalt des Änderungsgesetzes insgesamt, zum einen um die Förderung von Vorhaben in den neuen Bundesländern der Höhe nach mit dem Satz bis zu 90 % des Jahres 1992 auch in den Jahren 1993 und 1994 beizubehalten, d. h., von der geregelten degressiven Rückführung in diesen Jahren Abstand zu nehmen, zum anderen um bei der Verteilung der finanziellen Mittel in den Jahren 1993 und 1994 die Quote der alten Länder in Höhe von derzeit 75,8 auf 60 v. H., zugunsten der neuen Länder zu senken, d. h., deren Gesamtanteil von derzeit 24,2 auf 40 v. H. zu erhöhen. Dies entspräche einer Umschichtung von Finanzmitteln von jeweils 1 Milliarde DM in den Jahren 1993 und 1994.

Dazu hat nun der Vermittlungsausschuß beraten. Mit der Ihnen vorliegenden Beschlußempfehlung unterbreiten wir Ihnen jetzt folgenden **Vermittlungsvorschlag**:

Die **Verteilungsquote für die alten Länder** wird in den Jahren 1993 und 1994 von 75,8 auf 69,5 v. H. **gesenkt** und entsprechend die Verteilungsquote für die **neuen Länder** von 24,2 auf 30,5 v. H. **erhöht**. Dieser Vorschlag bedeutet, daß jeweils rund 400 Millionen DM in den Jahren 1993 und 1994 in die neuen Länder umgeschichtet werden und jeweils 600 Millionen DM in den alten Ländern verbleiben würden.

Dieser Vorschlag ist nach der mehrheitlichen Meinung des Vermittlungsausschusses ein **tragfähiger Kompromiß**, der einerseits in ausreichendem Maß der Tatsache Rechnung trägt, daß die alten Bundesländer bereits **Maßnahmen mit Bindungswirkung für die kommenden Jahre initiiert** hatten und daß andererseits die **Förderung der Verkehrsinfrastruktur** in den neuen Bundesländern einen zusätzlichen An Schub erhält, und zwar in einer Zeit, in der diese noch fondsfinanziert werden und noch nicht in einen allgemeinen Länderfinanzausgleich, der erst ab 1995 vorgesehen ist, einbezogen sind.

Der Bundestag hat dieser Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung am 2. Juli dieses Jahres zugestimmt. Als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses empfehle ich Ihnen, diesem von uns gefundenen Kompromiß, der Ihnen als Beschlußempfehlung vorliegt, ebenfalls zuzustimmen. — Vielen Dank!

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Minister! — Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. — Je eine **Erklärung zu Protokoll** *) geben Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein) und **Staatsminister Fischer** (Hessen).

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 2. Juli 1993 beschlossenen geänderten Fassung, also in der Fassung des Vorschlags des Vermittlungsausschusses, gemäß Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat — wie soeben beschlossen — **dem Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 1 auf:

Änderung der **Geschäftsordnung des Bundesrates** (Drucksache 470/93).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: ein Vorschlag des Ständigen Beirats in Drucksache 470/93 und ein Antrag des Freistaates Bayern auf Vertagung in Drucksache 470/1/93.

Wer stimmt dem Antrag Bayerns in Drucksache 470/1/93 zu? — Das ist eine Minderheit.

Wer nun dem Vorschlag des Ständigen Beirats in Drucksache 470/93 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat seine **Geschäftsordnung geändert**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 2 auf:

Änderung der **Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuß** (Drucksache 404/93).

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 27. Mai 1993 die aus Drucksache 404/93 ersichtliche Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuß beschlossen. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Wer dieser **Änderung zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 3 auf:

Wahl von Vorsitzenden der Ausschüsse (Drucksache 471/93).

Nach Anhörung der betroffenen Ausschüsse wird vorgeschlagen, Frau **Staatsministerin Ilse Stiewitt** (Hessen) zur **Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** und Herrn **Staatsminister Dr. Otto Wiesheu** (Bayern) zum **Vorsitzenden des Wirt-**

*) Anlagen 3 und 4

Vizepräsident Dr. Berndt Seite

- (A) **schaftsausschusses** für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wer stimmt diesen Vorschlägen zu? — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Frau Staatsministerin Stiewitt, ich möchte Ihnen ganz herzlich zu Ihrer Wahl gratulieren.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Entschädigung für Opfer von Gewalttaten** (Drucksache 449/93, zu Drucksache 449/93, zu Drucksache 449/93 [2]).

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Goppel (Bayern).

Dr. Thomas Goppel (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Bayern stimmt dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten zu. Mit diesem rückwirkend in Kraft tretenden Gesetz werden **Gewaltopfer Entschädigungsleistungen** erhalten können. Wir sind uns dabei darin einig, daß den Opfern unser großes Mitgefühl gilt. Aber wir sind uns in der Diskussion erst in den letzten Wochen in der Frage nähergekommen, wie das geschehen soll.

- (B) Der Zielsetzung des vorliegenden Gesetzes haben wir im Interesse der Geschädigten von Anfang an zugestimmt. Dennoch waren wir mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf in der konkreten Ausprägung nicht einverstanden. Zu offensichtlich waren nach unserer Meinung die **gesetzlichen Unzulänglichkeiten**, vor allem aber die **Mißbrauchsmöglichkeiten**. Die Inanspruchnahme von Entschädigungsleistungen aufgrund von Gewalttaten, die ihre Wurzeln in keiner Weise in Deutschland haben, würde im Widerspruch zu den Grundgedanken des Opferentschädigungsgesetzes gestanden haben.

Im Laufe der Beratungen des Deutschen Bundestages sind hier Fortschritte erzielt worden. Unter anderem sind nunmehr die **Voraussetzungen für Leistungsausschlüsse** wesentlich **präziser gefaßt**. Die **Beweislast** im Hinblick auf die Versagungsgründe wurde zumutbar und sachgerecht **auf den Geschädigten verlagert**. Als richtig sehen wir es darüber hinaus an, daß ein Anspruch auf Abfindung nunmehr auch dann nicht besteht, wenn der Geschädigte einen schwerwiegenden Grund für seine Ausweisung gegeben hat, etwa durch den Mißbrauch von Rauschgiften oder die Begehung schwererer krimineller Delikte.

Die Zustimmung Bayerns darf jedoch nicht als Aufgabe der Forderung nach **Verbesserung der Ansprüche deutscher Staatsbürger** aufgefaßt werden, die ihrerseits im **Ausland** Opfer von Gewaltakten werden. Die jetzige Regelung des Opferentschädigungsgesetzes wird so lange auf Vorbehalte in der deutschen Bevölkerung stoßen, solange deutschen Gewaltopfern vergleichbare Ansprüche im Ausland versagt bleiben.

Bayern begrüßt deshalb den Beschluß des Deutschen Bundestages, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, dafür Sorge zu tragen, daß unseren eigenen Staatsangehörigen vergleichbare Entschädigungen gewährt werden. Auch Bayern fordert die

Bundesregierung auf, mit geeigneten Maßnahmen (C) darauf hinzuwirken, daß in möglichst vielen Staaten die **Gegenseitigkeit im Interesse der Opfer von Gewalttaten** gewährleistet wird.

Meine Damen und Herren, es bleibt dabei: Wir werden uns in den nächsten Jahren an vielen Stellen unserer Gesetzgebung gemeinsam überlegen müssen, inwieweit wir den allgemeinen Rechtsanspruch womöglich dadurch ersetzen, daß wir zwar an der einen oder anderen Stelle die Bereitschaft signalisieren, in schwierigen Fällen zu helfen; wir werden allerdings nicht mehr täglich einen neuen Grundanspruch — für wen auch immer in aller Welt — finanzieren können. Aus diesem Grunde ist, glaube ich, auch dieser veränderte Gesetzesbeschluß mit einigen Umkehrungen ein guter Schritt in die richtige Richtung.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Staatsminister!

Das Wort hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Herr Dr. Blüm.

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dieses **Gesetz ist ein wichtiger Beitrag zur Integration unserer ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger**. Wir erweitern das Opferentschädigungsgesetz für die Opfer von Gewalttaten — das Gesetz galt bisher für die deutschen Staatsangehörigen, für die Mitbürger aus der EG und für solche, die in ihren Heimatländern vergleichbare Regelungen für Deutsche haben; das war der beschränkte Kreis — auf alle ausländischen Mitbürger, die bei uns leben und arbeiten. (D)

Der **Staat ist zum Opferschutz verpflichtet**, nicht nur für deutsche Staatsangehörige, sondern für alle, ohne Rücksicht auf Herkunft, Hautfarbe und Religion. Wer diesen nicht gewähren kann, der ist **zur Entschädigung verpflichtet**. Das ist der Gedanke des Opferentschädigungsgesetzes.

Ich denke, wie notwendig es war, den Kreis zu erweitern, ergibt sich daraus, daß das bisherige Recht keine Lösung für die Opfer von **Möllen, Hünxe und Solingen** vorsah. Wer will der Familie Gensch Opferentschädigung vorenthalten? Niemand hier im Saal! Es geht um eine türkische Familie, die hier bei uns lebte und arbeitete. Deshalb halte ich diesen Schritt, den wir heute tun, für unverzichtbar. Es handelt sich um ein **elementares Menschenrecht**, das wir berücksichtigen.

Die Erweiterung gilt rückwirkend zum 1. Juli 1990. Ich füge hinzu, daß das Opferentschädigungsgesetz nicht unsere Anstrengungen ersetzt, zu einer **Gesellschaft ohne Opfer** zu kommen. Bevor Wunden geheilt werden, muß alles dafür getan werden, daß keine geschlagen werden.

Das Opferentschädigungsgesetz entläßt uns nicht aus dem **Kampf für eine Gesellschaft ohne Haß**. Gewalttaten beginnen nicht erst, wenn Feuer gelegt und Steine geworfen werden. Die Vorbereitung einer Gewalttat beginnt in den Köpfen und in den Herzen der Menschen. Deshalb verbinde ich damit auch den Aufruf, sich nicht nur den Tätern zuzuwenden, son-

Bundesminister Dr. Norbert Blüm

- (A) dem auch jenen Lieferanten von Parolen, die damit der Gewalt Bahn brechen: den Schreibtischtätern der Gewalt.

Opferentschädigung ist nur eine Seite unseres Kampfes. Sie ist unverzichtbar! Aber die andere Seite sollte am heutigen Tage auch nicht vergessen werden: unser **Einsatz für eine tolerante Gesellschaft**.

Ich danke dem Bundesrat und allen Ländern für die konstruktive Zusammenarbeit, durch die die Verabschiedung dieses Gesetzes heute ermöglicht wird.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Bundesminister! Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen**.

Meine Damen und Herren! Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 7/93 ***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

- (B) **5 bis 10, 13 bis 15, 18, 21, 22, 28, 31, 36 bis 39, 45, 46, 48, 49, 53, 54, 56, 58 bis 62 und 68.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die **Mehrheit**.

Zu **Tagesordnungspunkt 7** hat Herr **Staatsminister Dr. Goppel** (Bayern) eine Erklärung zu Protokoll **) abgegeben.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes (Drucksache 451/93).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Anträge Hessens in Drucksache 451/1/93 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen verlangt wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob dafür eine Mehrheit vorhanden ist. Wer ist dafür, den Vermittlungsausschuß anzurufen? — Das ist eine Minderheit.

Damit entfallen weitere Abstimmungen. Der Bundesrat hat **beschlossen, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen**.

*) Anlage 5

**) Anlage 6

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 12** auf: (C)

Gesetz über den Bau der „Südumfahrung Stendal“ der Eisenbahnstrecke Berlin-Oebisfelde (Drucksache 422/93).

Das Wort hat Staatsminister Fischer (Hessen).

Joseph Fischer (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Hessische Landesregierung ist der Ansicht, daß das vorliegende **Maßnahmengesetz** aus verschiedenen Gründen **verfassungswidrig** ist. Im einzelnen ergeben sich die Erwägungen der Landesregierung aus dem vorliegenden Plenarantrag.

Wir werden daher heute dem Gesetz unsere Zustimmung verweigern und nach Verkündung des Gesetzes **beim Bundesverfassungsgericht** im Wege der **abstrakten Normenkontrolle** beantragen, dieses Gesetz wegen seiner Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz für nichtig zu erklären. Zugleich werden wir beim Bundesverfassungsgericht den **Erlaß einer Einstweiligen Anordnung** mit dem Ziel beantragen, das Gesetz einstweilen nicht in Kraft treten zu lassen.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Staatsminister Fischer! Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein) und der **Parlamentarische Staatssekretär** aus dem Bundesministerium für Verkehr, Herr **Carstens**, geben **Erklärungen zu Protokoll ***).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt Zustimmung zum Gesetz. Es liegt jedoch ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 422/1/93 vor, dem Gesetz nicht zuzustimmen. (D)

Wir beginnen gemäß unserer Geschäftsordnung mit der Frage der Zustimmung, wobei über die von Hessen beantragte Nichtzustimmung mitentschieden wird. Wer also dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Ich rufe die **Tagesordnungspunkte 16 und 17** auf:

Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Polen (Drucksache 429/93)

in Verbindung mit

Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Ungarn (Drucksache 430/93)

Wir sind übereingekommen, diese Punkte gemeinsam zu behandeln.

Das Wort hat Herr Staatsminister Gerster (Rheinland-Pfalz).

*) Anlagen 7 und 8

- (A) **Florian Gerster** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann, denke ich, für alle Länder erklären, daß wir gemeinsam die Europa-Abkommen mit Ungarn und Polen nachhaltig unterstützen und den Vertrag zwischen Deutschland und Rumänien über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft ebenfalls als einen wichtigen Schritt in diese Richtung begreifen. Wir sind an einer guten Nachbarschaft interessiert. Wir sind gemeinsam der Auffassung — und wir unterstützen die Bundesregierung darin —, daß den Worten jetzt Taten folgen müssen.

Wir haben beim **Zusammenbruch der früheren Sowjetunion, des Warschauer Paktes und des COMECON** deutlich gesagt, daß wir dieses Vakuum ausfüllen müssen und können, daß wir durch eine schrittweise **Anbindung Ost- und vor allen Dingen Mitteleuropas an die Europäische Gemeinschaft** wichtige Leistungen erbringen wollen. Genau dies ist ein Beitrag zu dieser, ich denke, übergeordneten politischen Zielsetzung.

Wichtig ist für die deutschen Länder aber auch, daß wir den Menschen in den mittelosteuropäischen und in den osteuropäischen Staaten auf Sicht Perspektiven bieten, damit sie im eigenen Land bleiben können, damit sie nicht das Wandern in den Westen Europas als einzige Chance für ein menschenwürdiges Leben ansehen. Wir müssen aber, denke ich, auch deutlich machen — die Bundesregierung ist hier sicherlich der gleichen Auffassung —, daß wir **unrealistische Erwartungen an die Europäische Gemeinschaft** dort, wo solche bestehen, **dämpfen** müssen.

- (B) Die Anbindung an die EG, aber auch die spätere Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft sind nicht das Zaubermittel, mit dem die Strukturunterschiede zwischen West und Ost und zwischen Nord und Süd in wenigen Jahren beseitigt werden können. Das erleben wir auch bei den südeuropäischen Ländern, die unter dem Stichwort **„Kohäsion“** die besondere Förderung der Europäischen Gemeinschaft seit Jahren erfahren und trotzdem noch einen deutlichen Unterschied zum nördlichen Teil der Gemeinschaft aufweisen.

Der bilaterale **Freundschaftsvertrag mit Rumänien** hat das Ziel der **Heranführung dieses Landes an die Europäische Gemeinschaft** und ist damit auch ein Schritt zur Vorbereitung eines späteren Europa-Abkommens, eines Assoziationsvertrages mit Rumänien. Hier denke ich aber, daß der Zeithorizont der späteren Vollmitgliedschaft ein bißchen anders beurteilt werden muß, als dies für **Ungarn, Polen** und die übrigen gebliebenen Teile der **Tschechoslowakei** gilt. **Rumänien** ist sicherlich ein Fall, der mit etwas mehr Übergangsregelungen versehen werden muß. Der bilaterale Vertrag mag zu dieser Entwicklung für die nächsten Jahre beitragen.

Die beste Hilfe für die mittelosteuropäischen Staaten besteht aber darin, daß wir unsere Märkte für ihre Produkte öffnen. Dies ist wichtiger, als durch Maßnahmen des finanziellen Transfers oder des rechtlichen Rahmens Bedingungen für den Handel zu schaffen oder Nachfrage zu erzeugen. Wichtiger ist, daß wir uns für die Produkte öffnen, daß wir uns auch dort öffnen, wo dies Konkurrenz für die eigene Produktion,

für die eigene Wirtschaft, bedeutet, auch wenn dies im Einzelfall nicht einfach ist. Die Europäische Gemeinschaft hat aber in den letzten Monaten und Jahren, denke ich, hier eher etwas gesündigt. Die „Festung Europa“ wäre eine Rückentwicklung, die wir nicht zulassen dürfen. Der G7-Gipfel hat in den letzten Tagen erfreulicherweise Akzente wieder in die andere Richtung eines freien Welthandels gezeigt.

Der **Freundschaftsvertrag mit Rumänien** ist auch deswegen von Bedeutung, weil in ihm die **Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit** als Voraussetzung für die echte und dauerhafte Zusammenarbeit in den Vordergrund gestellt worden sind und von beiden Seiten, vor allem von der rumänischen, akzeptiert werden, aber auch weil es dort vorbildliche Regelungen zu den Rechten der deutschen Minderheit gibt, die wir hinsichtlich anderer Minderheitsregelungen in Mittelest- und Osteuropa für wegweisend halten, die in den nächsten Jahren sicherlich dort noch bilateral geschaffen werden müssen.

In den **Europa-Abkommen mit Ungarn und Polen** gibt es aber auch **Probleme**, die wir nicht verschweigen wollen. Das ist etwa die Frage der **Werkvertragsarbeitnehmer**. Hier dürfen wir gegenüber den Partnern, also den Ungarn und Polen, nicht den Eindruck erwecken, daß die Freizügigkeit für Menschen und für Arbeitnehmer sehr bald in vollem Umfang hergestellt werden kann. Das würde unser Arbeitsmarkt nicht verkraften, hier müssen wir eine Begrenzung weiterhin gelten lassen.

Auf der anderen Seite sollten wir dies aber durch **Handelszugeständnisse** ausgleichen. Dabei gibt es leider Daten, die deutlich machen, daß z. B. die **Agrarexporte Ungarns in die Europäische Gemeinschaft** deutlich **zurückgegangen** sind, während die **Exporte der EG in die mittelosteuropäischen Staaten** enorm **zugenommen** haben. Das darf nicht sein, daß wir also das, was ursprünglich einmal anders gedacht war, eine ungleichzeitige Öffnung der Märkte, nämlich die frühere Öffnung des europäischen Marktes für die beitragswilligen Länder, in der Form umkehren, daß wir stärker exportieren und die Länder, die sich uns schrittweise anschließen wollen, demgegenüber ihre Exporte sogar zurückfahren müssen.

Die deutschen Länder sollten dazu beitragen, daß diese Abkommen mit Leben erfüllt werden. Wir sollten unsere Instrumente, z. B. die **Versammlung der Regionen Europas**, aber auch die solche Begegnungen in den Grenzregionen dazu nutzen, um Begegnungen herzustellen, um wirklich die mittelosteuropäischen Bürger auch an die Europäische Gemeinschaft heranzuführen, dies nicht nur zu einem Thema des Vertragsrechts zu machen. Dabei ist es besonders erfreulich, daß die Nachbarländer, also die östlichen deutschen Länder, federführend sind. So hat sich Sachsen in der **Europaministerkonferenz** immer wieder für grenzüberschreitende Maßnahmen der EG in den mittelosteuropäischen Raum eingesetzt. Der letzte EG-Ministerrat hat erfreulicherweise diese Tendenz aufgenommen und verstärkt.

Dies alles zusammengekommen ist ein Stück **Friedenspolitik** und eben nicht mehr nur klassische Außenpolitik, wie es Europapolitik in früheren Jahr-

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz)

- (A) zehnten einmal war, sondern immer mehr auch europäische Innenpolitik und insofern auch ein Thema für die deutschen Länder und für den Bundesrat.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Staatsminister! Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Eine Erklärung zu Protokoll *) gibt der **Parlamentarische Staatssekretär Dr. Göhner** (Bundesministerium für Wirtschaft).

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Gesundheitsausschuß empfehlen, **beiden Gesetzen gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist so beschlossen.

Ich rufe die **Tagesordnungspunkte 19 und 20** auf:

Gesetz zu dem **Schengener Übereinkommen** vom 19. Juni 1990 betreffend den **schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen** (Drucksache 426/93, zu Drucksache 426/93)

in Verbindung mit

Gesetz zu den Übereinkommen vom 27. November 1990 über den Beitritt der Italienischen Republik vom 25. Juni 1991 über den Beitritt des Königreichs Spanien und vom 25. Juni 1991 über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990

- (B) **(Gesetz zu Beitritten zum Schengener Übereinkommen)** (Drucksache 427/93).

Wir sind übereingekommen, die beiden Tagesordnungspunkte gemeinsam zu beraten.

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Goppel (Bayern).

(Unruhe)

Dr. Thomas Goppel (Bayern): Ich registriere vernehmliches Knurren; aber wenn man abweicht — ich bitte um Nachsicht —, muß man wohl auch etwas erklären dürfen.

(Joseph Fischer [Hessen]: Zu Protokoll!)

— Nein, Herr Kollege, das geht in diesem Fall nicht.

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Plenum dieses Hohen Hauses befaßt sich heute mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen, das den **Binnengrenzkontrollabbau** unter den ursprünglich fünf Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens festschreibt und die hierfür zur Gewährleistung der inneren Sicherheit erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen beinhaltet, sowie mit den Beitrittsgesetzen, die die **Schengener Übereinkommen auf die EG-Mitgliedstaaten Italien, Spanien und Portugal ausweiten**.

Eingangs muß ich darauf hinweisen, daß sich die Bayerische Staatsregierung zu den Zielen und Vorstellungen sowohl des Schengener Übereinkommens

als auch des Binnenmarktes bekennt und natürlich ein weiteres **Zusammenwachsen Europas** befürwortet. Sie wird deshalb auch weiterhin aktiv und konstruktiv an der Verwirklichung dieser Vorhaben mitarbeiten. (C)

Die Bayerische Staatsregierung sieht neben den beachtlichen Vorteilen des Schengener Übereinkommens aber auch nüchtern die zu erwartenden **Probleme auf dem Gebiet der inneren Sicherheit**. Jeder Schritt zum Abbau der Grenzkontrollen muß von effizienten Ausgleichsmaßnahmen begleitet sein. Ungehinderter Reiseverkehr und Warenaustausch bedeuten auch mehr Bewegungsfreiheit für das Verbrechen. Ein **zusammenhängender Wirtschaftsraum** mit bisher nicht gekannten Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten ist auch für **internationale Kriminalität von besonderer Anziehungskraft**.

Angesichts dieser Umstände sind viele Bürger verunsichert. Ihre Sorge, ob unser hoher Sicherheitsstandard gehalten werden kann, wird immer deutlicher zum Ausdruck gebracht. Das Thema gehört zu den vorrangigen, wenn wir in Diskussionen draußen erleben, wo sich Skepsis in bezug auf Europa breitmacht.

(Zuruf Joseph Fischer [Hessen])

— Sie gehen zu anderen Veranstaltungen, Herr Kollege Fischer?

(Erneuter Zuruf Joseph Fischer [Hessen])

— Ach so, „Mafia“; ich hatte „ach ja“ verstanden. Dann bitte ich um Nachsicht. Ich nehme alles zurück. (D)

Die Realisierung und konsequente Anwendung von wirksamen Ausgleichsmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten wäre ein entscheidender Schritt in eine gute Richtung. Allerdings — das möchte ich in aller Deutlichkeit sagen — genügen die Vereinbarungen, die sich jetzt in der vorliegenden Fassung darstellen, dem **Anrecht des Bürgers auf Beibehaltung des gewohnten Sicherheitsstandards** nicht. Vor allem die praktische Umsetzung läßt erwarten, daß aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Staaten das Ziel verfehlt wird, das **durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen entstehende Sicherheitsdefizit** durch Ausgleichsmaßnahmen zu **minimieren**.

Aus diesem Grund sieht sich die Bayerische Staatsregierung nicht in der Lage, den vorgelegten Gesetzen zuzustimmen.

Meine Damen und Herren, für diese Haltung der Bayerischen Staatsregierung sind im wesentlichen

— die Bestimmungen zum Auslieferungsverfahren und damit verbundene Probleme des **Schengener Informationssystems (SIS)**,

— die **Regelungen zum Waffenrecht**,

— die Haltung der **niederländischen Regierung zur Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität** sowie

— die **Nachelleregulierung** von Bedeutung.

*) Anlage 9

Dr. Thomas Goppel (Bayern)

- (A) Zur Abkürzung des Verfahrens, und damit wir in unserer Tagesordnung beschleunigt vorankommen, verweise ich im wesentlichen auf die **Ausführungen**, die ich nun zu **Protokoll ***) gebe.

Erst dann, wenn es gelungen sein wird, zwischen Deutschland und Frankreich im Rahmen unserer Freundschaft und all der anderen Erklärungen und Gegebenheiten, wenn es gelungen sein wird, zwischen Holland und Deutschland sowie zwischen Belgien und Deutschland einen Weg gefunden zu haben, der die **Polizisten jeweils im gegenseitigen Verkehr mit gleichen Rechten ausstattet**, wobei unsere im Augenblick großzügiger mit fremden einreisenden Polizeikräften umgehen als umgekehrt; erst dann, wenn sichergestellt ist, daß **niederländische Softdrogen** nicht ohne jede Begrenzung über den europäischen Markt letztlich durch eine solche Regelung auch Deutschland überschwemmen; erst dann, wenn sichergestellt ist, daß nicht in Frankreich zulässige **Waffen der Größenordnung abgesägter Schrotflinten**, um es einmal vereinfacht zu sagen, plötzlich in den allgemeinen Handel kommen — ich habe das nicht so gerne, wenn mir plötzlich jemand so gegenübersteht, egal, bei welcher Gelegenheit — ich bin davon überzeugt, hier sind mehr Bürger auf meiner Seite —; erst dann, wenn dieses geregelt ist, kann man auch einem Verfahren zustimmen, bei dem die Grenzen heruntergehen und polizeiliche Zusammenarbeit letztlich organisiert vorankommt. Erst dann wird man die Zustimmung der Bürger zu einem sich ausweitenden Europa bei innerer Sicherheit, die dann gewährleistet sein könnte, allemal finden.

- (B) In diesem Sinne bitte ich um Verständnis, wenn wir dagegen stimmen, auch um ein Signal zu setzen. Man kann nicht, wie in Maastricht und anderorts geschehen, den einen oder anderen Vertrag aus lauter Verzweiflung, mindestens einen zu haben, verabschieden und dann anschließend erwarten, daß in jedem einzelnen Punkt die Einlösung vorher nicht ausgesprochener Widersprüche nachher vor Inkrafttreten doch nachdrücklich angemahnt wird.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Staatsminister Dr. Goppel!

Das Wort hat Herr Staatsminister Gerster (Rheinland-Pfalz).

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lieber Kollege Goppel, es wäre nicht uninteressant zu wissen, ob die Bayerische Staatsregierung heute auch dann gegen das Gesetz stimmen würde, wenn die Mehrheit nicht gesichert wäre. Denn wir alle sind uns wohl darüber im klaren, welche Wirkungen das haben müßte, nachdem praktisch seit acht Jahren verhandelt wird. Das Schengener Abkommen ist vor acht Jahren abgeschlossen worden, nachdem **ursprünglich bereits für 1990 der Abbau von Personenkontrollen vorgesehen** war, der nun auf Ende dieses Jahres verschoben worden ist.

Ich denke, der **grundlegende Ansatz des Schengener Übereinkommens** ist richtig, daß wir die **Freizü-**

gigkeit für die Menschen, also eine der vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes, wollen und daß wir für diese Freizügigkeit von Menschen auch Voraussetzungen schaffen müssen. Daß diese Voraussetzungen unvollkommen sind, ist unbestritten, und daß sie nachgebessert werden müssen, auch. Aber sie sind ein richtiger und wichtiger Schritt in die Richtung, die wir bisher alle gemeinsam für richtig gehalten haben.

Im übrigen ist der Grund für die Verzögerungen nicht zuletzt auch darin zu sehen, daß sich eine Reihe von Staaten mit der Ratifizierung viel Zeit gelassen haben; das gilt auch für Deutschland. Deutschland hat sich mit der Ratifizierung viel Zeit gelassen. Wir wissen, warum: weil durch den Artikel 16 Grundgesetz in der alten Fassung eine Ratifizierung in vollem Umfang nicht möglich war und wir deswegen nicht die ersten sein konnten, die ja zu Schengen sagen, sondern eben nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung.

Die Kritik an dem Übereinkommen liegt — das hat Herr Kollege Goppel deutlich gemacht — in der **behaupteten Gefährdung der inneren Sicherheit**. Wir sollten aber, denke ich, zu vereinfachten Bedrohungsvorstellungen auch sehr differenziert Gegenposition beziehen, etwa gegenüber der Vorstellung, daß der Abbau der Grenzkontrollen die hauptsächliche Erklärung für einen Anstieg der europaweiten Kriminalität sei. Das ist schlicht absurd. Das europäische Zentrum der Mafia war im südwestdeutschen Raum bereits zu einer Zeit disloziert, als wir noch Grenzkontrollen alter Art hatten. Die **europaweite Organisierte Kriminalität** ist durch Grenzkontrollen relativ wenig zu beeindrucken. Dafür sind ganz andere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Wir haben — die Landesregierung von Rheinland-Pfalz übrigens noch zur Amtszeit der alten Regierung, Herr Kollege Geil — eine interessante Untersuchung gemacht, die das deutliche Ergebnis erbracht hat, daß der **Abbau der Grenzkontrollen im grenznahen Raum, also zu Frankreich, Belgien und Luxemburg, keinen Zuwachs der Kriminalität** in diesem Grenzraum erwarten läßt. Das ist auch unsere Erfahrung der letzten Jahre. Wir sollten also hier gegenüber vereinfachten Bedrohungsvorstellungen der Bürgerinnen und Bürger gerade in einer Zeit wachsender Furcht vor der Organisierten Kriminalität gegenarbeiten.

Notwendig ist die Sicherung der Außengrenzen der Europäischen Gemeinschaft. Hier muß reklamiert werden, daß der **Bundesgrenzschutz** immer noch die Zahl von **5 000 unbesetzten Planstellen** aufweist. Unbefriedigend ist sicherlich auch die Regelung zur Nacheile; Kollege Goppel hat es angesprochen. Was wir — deutscherseits — dazu eingebracht haben, ist gewiß vorbildlich, nämlich die **Nacheile ohne räumliche und zeitliche Begrenzung**.

Wir sollten aber auch über die Positiv-Punkte sprechen. Dazu gehört die **Vereinheitlichung der Visa-Vorschriften**. In einem Nebensatz möchte ich erwähnen, daß wir gegenüber den Nicht-EG-Ausländern allerdings auch Formen finden sollten, die die **Diskriminierung durch die Bevorzugung der EG-Ausländer** in einer erträglichen Weise abbaut. Vielleicht, Herr Staatssekretär Priesnitz, gibt es dazu im Bundesinnenministerium Überlegungen. Denn je mehr wir EG-

*) Anlage 10

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz)

- (A) Ausländer — mit Recht — bevorzugen, desto mehr muß die Ungleichbehandlung der Nicht-EG-Ausländer, vor allen Dingen der vielen Türken, wenn sie sich z. B. europaweit bewegen, natürlich wie eine Diskriminierung wirken. Das ist ein wichtiges Thema, das von den Türken und von anderen Nicht-EG-Ausländern bei Treffen mit deutschen Politikern auch sehr deutlich angesprochen wird.

Erfolgreich ist aber auch die **Angleichung des Datenschutzrechts** und zumindest die **Errichtung des Schengener Informationssystems**, auch wenn es noch nicht in vollem Umfang dem entspricht, was wir an europaweiter Datensammlung und an europaweitem Datenaustausch erwarten dürfen.

Auch die **Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit** insgesamt ist als Positivum zu erwähnen. Rheinland-Pfalz, das mit drei europäischen Nachbarländern gemeinsame Grenzen hat, hat sehr gute Erfahrungen mit der direkten Zusammenarbeit der Polizeien — mit der belgischen, der luxemburgischen und der französischen Polizei — gemacht.

Völlig richtig ist, daß wir nachbessern müssen, daß **wichtige Bereiche der Verbrechensbekämpfung angeglichen und verbessert** werden müssen. Das gilt für die **Harmonisierung** der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des **Waffenrechts, des Betäubungsmittelrechts** und im Bereich der **Bekämpfung der Organisierten Kriminalität**. Es muß künftig auch verankert werden, daß die Zusammenarbeit der Behörden auf dem unmittelbaren Geschäftsweg möglich und zum Regelfall wird und sich nicht auf dem Umweg über mittelbare Instanzen oder komplizierte bilaterale staatliche Regelungen vollzieht.

(B)

Ich komme zu einer abschließenden Gesamtbeurteilung. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Schengener Übereinkommen und das heute vorliegende Gesetz zu diesem Übereinkommen sind ein wichtiger Schritt zur **Vergemeinschaftung der europäischen inneren Sicherheit**, aber auch des **Asyl- und Zuwanderungsrechts**. Deswegen sollten wir den Vorlagen heute zustimmen. Es wäre schön, wenn sich die Länder, die sich heute der Stimme enthalten oder nicht an der Abstimmung teilnehmen wollen, ihren Standpunkt doch noch einmal überlegten. Denn zumindest bisher war die Haltung der Länderkammer, des Bundesrates, in dieser Frage — jedenfalls für mich — dem Grunde nach nicht erkennbar dissonant. Wir waren uns mit der Bundesregierung vielmehr darüber einig, daß Schengen und alles, was dazu gehört, in eine richtige Zukunft führt.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Staatsminister Gerster!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Priesnitz (Bundesministerium des Innern).

Dr. Walter Priesnitz, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ein Europa ohne Grenzen wirft natürlich auch für die **Bekämpfung der zunehmenden internationalen Kriminalität** Fragen und Probleme auf. International operierende Kriminelle — vor allem aus dem Bereich des organisierten Verbrechens — werden natürlich den Wegfall der grenzpo-

lizeilichen Sicherheitskomponente auszunutzen versuchen. (C)

Solchen denkbaren neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Abbau der Binnengrenzen in Europa wird insbesondere mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990, um dessen Ratifizierung es heute geht, entgegengewirkt. Durch ein Bündel von **Ausgleichsmaßnahmen**, das Ihnen allen bekannt ist, soll verhindert werden, daß der Wegfall der Grenzkontrollen gravierende Nachteile für die innere Sicherheit mit sich bringt.

Das Übereinkommen wurde 1990 von Frankreich, den Benelux-Staaten und Deutschland unterzeichnet. Inzwischen sind ihm auch Italien, Spanien, Portugal und Griechenland beigetreten.

Kernstück des Übereinkommens ist die **Schaffung des gemeinsamen DV-gestützten Fahndungssystems**, des sogenannten **Schengener Informationssystems**. Es enthält jeweils die nationalen Ausschreibungen der Vertragsstaaten, die für den größeren Fahndungsraum von Bedeutung sind.

Aufgrund seiner umfangreichen Datenschutzregelungen erweist sich das Schengener Durchführungsübereinkommen aber nicht nur als Modell einer weitreichenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der inneren Sicherheit, sondern auch als **Motor für den Datenschutz in Europa**.

Das Übereinkommen ist auch ein wichtiger Schritt hin zu einer **europäischen Harmonisierung der Asylpolitik**. Der asylrechtliche Teil des Übereinkommens regelt, welcher Vertragsstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Nach der Grundgesetzänderung zu Artikel 16 kann nun auch die Bundesrepublik Deutschland gleichberechtigt an diesen Zuständigkeitsregeln teilhaben. (D)

Da das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland in vielen Bereichen bereits den im Schengener Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen entspricht, sind zur Umsetzung des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 nur einige **Änderungen im deutschen Recht erforderlich**, und zwar im **Ausländerrecht, im Waffenrecht** und im **Melderecht**. Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf haben sich im Lauf der parlamentarischen Behandlung Änderungen ergeben. Es handelt sich dabei um Ergänzungen, die u. a. auf Bitten des Bundesrates von der Bundesregierung vorgeschlagen wurden, so z. B. die Aufnahme der **Nachelleklärung** in Artikel 1 des Gesetzes und die **Regelung über die zuständigen Behörden** in Artikel 6.

Das Schengener Übereinkommen kann in seiner europa- und sicherheitspolitischen Bedeutung nach Auffassung der Bundesregierung nicht hoch genug eingeschätzt werden. Neben der Funktion, die innere Sicherheit trotz Wegfalls der Binnengrenzkontrollen auf hohem Niveau zu halten, wirkt es auch als **Motor europäischer polizeilicher Zusammenarbeit**, da die Beschäftigung mit dem Wegfall der Binnengrenzkontrollen die internationale Kriminalität stärker als je zuvor ins Blickfeld rückt und zu der Erkenntnis beiträgt, daß man international operierende Verbrecher wirksam nur durch internationale Zusammenarbeit bekämpfen kann.

Staatssekretär Dr. Walter Priesnitz

- (A) Die großen Verbrechensyndikate operieren schon heute weitgehend unabhängig von Grenzen. Der Fahndungsfilter „Grenze“ hat nicht mehr die Bedeutung früherer Jahre; gefragt sind nun **grenzüberschreitende Bekämpfungsmaßnahmen**.

Gerade **Deutschland**, in der Mitte des Kontinents gelegen und aufgrund seiner wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht nur Rückzugs- und Ruheraum, sondern zunehmend auch **Investitionsstandort und Markt des internationalen Verbrechens**, hat gar keine andere Wahl, als sich verstärkt für eine internationale polizeiliche Zusammenarbeit zu engagieren.

Das **Schengener Übereinkommen** ist Ausdruck dieser **europäisch orientierten Sicherheitspolitik**. Natürlich gibt es noch Verbesserungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten, und gerade die Länder haben bei der Bundesregierung immer wieder eine **Verbesserung der polizeilichen Nacheile angemahnt**, die zur Zeit nur unvollkommen in unterschiedlichen Nacheileklärungen geregelt ist. Deutschland konnte sich hier mit seinen Vorstellungen leider nicht durchsetzen. Die Bundesregierung weiß, daß Nachbesserungen schon nach dem Vertragstext in Betracht gezogen werden müssen. Sie wird das Thema im Kreis der Schengen-Staaten auf hoher Ebene wieder auf die Tagesordnung bringen.

- (B) Herr Minister Gerster, bei der **Behandlung von EG-Ausländern bzw. von Nicht-EG-Ausländern** handelt es sich um eine sehr wichtige Frage, die uns bewußt ist. Sie können sich vorstellen, daß der **Abklärungsprozeß**, weil es eine sehr schwierige Frage ist, **noch nicht beendet** ist.

Lassen Sie mich zum Abschluß kommen. Vor wenigen Tagen, am 30. Juni 1993, haben sich die zuständigen Minister der Schengen-Staaten unter spanischer Präsidentschaft darauf geeinigt, das Schengener Abkommen ab dem 1. Dezember 1993 anzuwenden. Dies erfordert, daß die Ratifikationsurkunden der fünf Erstunterzeichnerstaaten spätestens am 31. Juli 1993 hinterlegt werden.

Ich appelliere daher an Sie, dem Schengener Ratifikationsgesetz sowie dem Gesetz über die Beitritte von Italien, Spanien und Portugal zuzustimmen und damit die Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Politik der inneren Sicherheit voranzubringen. — Ich danke Ihnen.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Staatssekretär! Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. — Eine **Erklärung *)** zu **Protokoll** gibt Herr **Minister Trittin** (Niedersachsen).

Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zunächst zu dem **Gesetz zum Schengener Übereinkommen**.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, dem **Gesetz** gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Nun zum **Gesetz zu Beitritten zum Schengener Übereinkommen**. Zur Abstimmung liegen Ihnen die

Ausschußempfehlungen in Drucksache 427/1/93 (C) vor.

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes** gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **festgestellt und ihm zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 66** auf:

Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Kündigungsfristengesetz — KündFG) (Drucksache 455/93).

Das Wort zur Berichterstattung für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat Staatsministerin Stiewitt (Hessen).

Ilse Stiewitt (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin von Ihnen gerade zur Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik gewählt worden. Ich bin mir der Würde und Ehre dieser Wahl bewußt und möchte mich herzlich bedanken.

Meine Damen und Herren, gemäß § 25 der Geschäftsordnung des Bundesrates berichte ich über die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu dem vom Bundestag am 23. Juni 1993 beschlossenen Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten, nämlich den Vermittlungsausschuß anzurufen. (D)

Bevor ich in die eigentliche Erläuterung der Ausschlußempfehlungen und deren Gründe eintrete, möchte ich — mit Erlaubnis des Präsidenten — einige kritische Anmerkungen machen. Wir haben es hier nämlich mit einem recht ungewöhnlichen Gesetzgebungsverfahren zu tun. Dies spielt auch für die Ausschlußempfehlung an das Plenum eine wesentliche Rolle.

Außerdem geht es hierbei um Fragen, die uns alle — als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Bundesrates — berühren, da sie die **Rolle des Bundesrates als Verfassungsorgan**, als eine der zwei Gesetzgebungskörperschaften des Bundes, ansprechen.

Worum geht es? Das vorliegende Gesetz vereinheitlicht erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte die Kündigungsfristen, die für die zwei Hauptgruppen von Arbeitnehmern, nämlich Arbeiter und Angestellte, gelten. Diese Vereinheitlichung folgt einem **Neuregelungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts**. Dieses hat in der bekannten Entscheidung vom 30. Mai 1990 festgestellt;

Es ist nicht mit dem Gleichheitssatz vereinbar, daß Arbeiter grundsätzlich eine schlechtere allgemeine Kündigungsfrist als Angestellte haben.

Wie bekannt, beträgt die sogenannte **Grundkündigungsfrist** bei Arbeiterinnen und Arbeitern derzeit zwei Wochen, bei Angestellten sechs Wochen zum Quartalsende.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß es zwar in Einzelfällen, aber nicht generell sachliche Gründe dafür geben kann, Arbeiter hier anders als

*) Anlage 11

Ilse Stiewitt (Hessen)

- (A) Angestellte zu behandeln. Es hat deshalb die **Spaltung des Kündigungsrechts als verfassungswidrig** verworfen.

Damit stellte sich die Frage: Welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen? Eine Nichtigerklärung der für die Arbeiter geltenden Kündigungsfristen kam schon deshalb nicht in Frage, weil die Arbeiter dann schutzlos gestellt worden wären. Der Gesetzgeber wurde deshalb beauftragt, eine Neuregelung herbeizuführen. Hier ist darauf hinzuweisen, daß nach der zugleich vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Anordnung die einschlägigen laufenden Kündigungsprozesse zu ruhen haben. Da ein solcher Stillstand der Rechtspflege aber immer heikel ist, erlegte das Gericht dem Gesetzgeber auf: Die **Neuregelung muß bis Ende Juni 1993** abgeschlossen sein. Dies bedeutete — da der Auftrag des Gerichts, wie erwähnt, am 30. Mai 1990 erging — eine Umsetzungszeit von gut drei Jahren.

Dann passierte folgendes: Die Bundesregierung ließ nicht nur das Jahr 1991, sondern auch das Jahr 1992 verstreichen. Erst am 5. Mai 1993 beriet das Bundeskabinett den Gesetzentwurf, um ihn am 7. Mai dieses Jahres dem Bundesrat zuzuleiten.

Gemäß der im Grundgesetz festgelegten Sechswochenfrist hat der Bundesrat dann den Regierungsentwurf im ersten Durchgang am 18. Juni 1993 beraten. Dabei kam es zu dem Mehrheitsbeschluß, daß das von der Bundesregierung vorgelegte Modell durch eine für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer günstigere Regelung ersetzt werden soll.

- (B) Schon am zweiten Werktag darauf schloß der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages die Beratungen in einem extremen Eilverfahren ab. Am Folgetag, dem 23. Juni 1993, verabschiedete der Bundestag das Gesetz in dritter Lesung, und zwar, von einer redaktionellen Änderung abgesehen, unverändert. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates wurde am selben Tag beschlossen und veröffentlicht, an dem der Bundestag das Gesetz verabschiedete!

Dies ist **kein akzeptables Gesetzgebungsverfahren**. Ich will dabei gar nicht in Abrede stellen, daß in bestimmten Notsituationen auch von der Legislative schnell und zügig gehandelt werden muß. Ein solcher Fall lag aber hier nicht vor, sondern das genaue Gegenteil: Das neue Gesetz wird **Dauerrecht** schaffen, das für Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern künftig von Bedeutung sein wird.

Die Fristvorgabe des Bundesverfassungsgerichts zur Umsetzung betrug drei Jahre. Diese wird im Verhältnis von Bundesregierung und Bundesrat in nicht hinnehmbarer Weise verkürzt, wenn die Bundesregierung den Gesetzentwurf so spät vorlegt, daß von der Erteilung des Gesetzgebungsauftrags bis zum Kabinettsbeschluß praktisch drei Jahre vergehen, vom Bundesratsbeschluß im ersten Durchgang zum Gesetzesbeschluß des Bundestages nur fünf Tage verstreichen. Dies ist meines Erachtens eine völlig **unausgewogene Zeitaufteilung**.

Vielleicht möchte die Bundesregierung den ungewöhnlichen Zeitablauf damit rechtfertigen, daß die Neuregelung der Kündigungsfristen eine schwierige

sozialpolitische Frage ist, daß sie deswegen nicht eher einer Lösung hätte zugeführt werden können. Dann könnte ich als neues Mitglied des Bundesrates und Vorsitzende des zuständigen Ausschusses nur sagen: um so schlimmer!

In der Tat ging es hier um die **Ablösung eines alten Dualismus im Kündigungsrecht**. Es kommt dann erst recht darauf an, daß gerade für die Schaffung eines neuen, einheitlichen Dauerrechts auch den eigentlichen Gesetzgebungsorganen eine **angemessene Beratungszeit** verbleibt.

Ich komme nun zur **Erläuterung der Ausschußempfehlungen**.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt vor, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß anzurufen. In der Sache geht es dem Ausschuß dabei im wesentlichen um folgendes:

Erster Punkt: Zwar stellt die im Gesetzesbeschluß enthaltene Regelung einer **Vier-Wochen-Kündigungsfrist für Arbeiterinnen und Arbeiter und für alle Beschäftigten in den neuen Bundesländern** eine gewisse Verbesserung dar. Dennoch darf man bei der Bewertung des neuen, auf Dauerrecht angelegten Gesetzes den Sonderfall der bisherigen Kündigungsfristen in den neuen Bundesländern nicht zum Hauptmaßstab nehmen. Auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den alten Bundesländern muß eine vertretbare Lösung gefunden werden. Vertretbar muß die Lösung auch für die Angestellten sein; ihr bisheriges Schutzniveau darf nicht völlig vermindert werden. Nach der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ist dies mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß nicht der Fall. (D)

Natürlich ist daran zu denken, die Kündigungsfristen auf dem Wege zu vereinheitlichen, daß die bisher geltende Regelung für Angestellte, nämlich eine Sechs-Wochen-Frist zum Quartalsende, für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingeführt wird. Einen solchen Vorschlag hat die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag unterbreitet, ebenso ein Drei-Länder-Antrag bei der Beratung im ersten Durchgang im Bundesrat. Auch heute liegt zur Abstimmung ein entsprechender Vorschlag vor.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist jedoch mit seiner Mehrheit dieser weitgehenden Lösung nicht gefolgt. Die **Angleichung der Kündigungsfristen an das Niveau der Angestellten** wäre fraglos wünschenswert; allerdings sieht der Ausschuß sie als **politisch nicht durchsetzbar an**.

Als Alternative und als tragfähigen Kompromiß schlägt der Ausschuß eine **allgemeine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende** vor. Aber möglicherweise findet der im Ausschuß abgelehnte Vorschlag, nämlich die Verallgemeinerung der bisherigen Angestelltenkündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende für alle Beschäftigten, heute hier eine Mehrheit. Damit würde der Tatsache Rechnung getragen, daß die **Kündigungsfristen für Angestellte** seit Jahrzehnten bestehende Schutzrechte darstellen und daß eine **Verkürzung** einen **massiven Eingriff** in eine **überkommene Rechtsposition** bedeuten würde.

Ilse Stiewitt (Hessen)

- (A) Zweiter Punkt: Vom Ausschuß wird weiterhin empfohlen, die **Grundkündigungsfrist höher anzusetzen**, als im Gesetzesbeschluß festgelegt. Dann muß auch die Kündigungsfrist bei langjähriger Beschäftigungsdauer entsprechend angepaßt werden. Dies ist das zweite Element in den Vorschlägen des Ausschusses zur Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Die Abstimmung heute wird zeigen, ob sich der Bundesrat für eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats oder für eine Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres entscheidet. In beiden Fällen ist die **Anrufung des Vermittlungsausschusses sachlich erforderlich**. Sie ist, wie ich gleich darlegen werde, auch verantwortbar.

Lassen Sie mich zunächst zu einem denkbaren Einwand kommen! Angesichts der Vorgabe der Neuregelung bis zum 30. Juni 1993 könnte eine Verzögerung des Gesetzesbeschlusses als nicht verantwortbar erscheinen. Ich wiederhole, daß in der Tat das Bundesverfassungsgericht die Frist von drei Jahren festgelegt hat, vor allem auch im Hinblick auf die schwebenden, d. h. zur Zeit stehenden Kündigungsprozesse. Mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses erst am Ende der Umsetzungszeit tritt jetzt für die schwebenden Gerichtsverfahren eine neue, ungeklärte Lage ein. Die Situation ist hier aber nicht von den Gesetzgebungsorganen zu verantworten.

- (B) Im übrigen gilt nach der **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** die üblicherweise zu handhabende Regelung der Fristen dann nicht mehr, wenn es zwischen Bundestag und Bundesrat zu einem Vermittlungsverfahren gekommen ist. Dies müßte um so eher akzeptiert werden, als das Bundesverfassungsgericht sogar in Fällen echter Rückwirkung, wie beispielsweise im Steuer- und Abgabenrecht, ein Vermittlungsverfahren zugelassen hat, auch wenn der endgültige Inhalt des Gesetzes erst in diesem Vermittlungsverfahren festgelegt worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht selbst hat uns auch für den vorliegenden Fall schon den Weg gewiesen: Als **maßgebender Fristzeitpunkt** gilt dann der **Tag der dritten Lesung im Bundestag**. Die **Fristsetzung** hindert demnach die **Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht**.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich habe hiermit den Bericht als Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik beendet. Danach bin ich gehalten, die Empfehlungen des Ausschusses und nicht die Position des von mir zu vertretenden Landes in den Vordergrund zu rücken. Der Objektivität im Bericht entsprechend, habe ich auch für die Lösung der Sechs-Wochen-Kündigung zum Monatsende geworben, obwohl mein Land in der Sitzung am 18. Juni 1993 selbst einen weitergehenden Antrag gestellt hat.

Hessen hält weiterhin an seiner Auffassung fest, die Angleichung der Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte dürfe nicht so erfolgen, daß für die große Gruppe der Angestellten die Rechtslage verschlechtert wird. Eine Angleichung nach unten lehnen wir ab. Warum, so frage ich, sollten Arbeiterinnen und Arbeiter nicht den gleichen Schutz genießen, der den Angestellten schon seit Jahrzehnten zuteil wird?

Gerade in Zeiten ständigen Arbeitsplatzabbaus ist die **Dauer der Kündigungsfrist für Betroffene existentiell**: Die Chance, einen neuen, adäquaten Arbeitsplatz zu finden, wächst immerhin mit der Dauer der Kündigungsfrist. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in der von mir eingangs zitierten Entscheidung betont.

Daher tritt Hessen dafür ein, daß die **bei Angestellten bewährte Kündigungsfrist auch für Arbeiterinnen und Arbeiter** gelten soll. Erst wenn diese voll begründbare Lösung keine Mehrheit findet, unterstützt Hessen den vom Ausschuß gefundenen Kompromiß.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Frau Ministerin! Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt der **Parlamentarische Staatssekretär Günther** (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 455/1/93 und ein Antrag Niedersachsens in der Drucksache 455/2/93 vor, mit denen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird.

Da aus mehreren Gründen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird, lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung ergibt. Wer also verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe ab, und zwar zunächst über den Antrag Niedersachsens in der Drucksache 455/2/93. Wer stimmt zu? — Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zu den Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 455/1/93, und zwar stimmen wir über die Ziffern 1, 2 und 3 im Block ab. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse **anzurufen**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 67** auf:

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (**Geldwäschegesetz-Gew**) (Drucksache 456/93).

Das Wort hat Minister Birzele (Baden-Württemberg).

Frieder Birzele (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vor ziemlich genau einem Jahr ist das **Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität** beschlossen worden. Seither gibt es den Straftatbestand der Geldwäsche sowie die Instrumente des **Erweiterten Verfalls** und der **Vermögensstrafe**.

Unabhängig von der Frage, ob diese Vorschriften ausreichend praktikabel sind, oder wie sie verbessert

*) Anlage 12

Frieder Birzele (Baden-Württemberg)

- (A) werden müssen, war bereits damals unstreitig, daß es mit dem Straftatbestand der Geldwäsche allein nicht getan ist. Geldwäsche kann vielmehr nur dann effektiv bekämpft werden, wenn der Geldverkehr gerade unter diesem Gesichtspunkt kontrolliert wird, wenn also nachvollziehbar bleibt, wer welche Summen an wen weiterleitet.

Trotz dieses Konsenses hat es nunmehr nahezu ein Jahr gedauert, bis sich die Mehrheit des Bundestages auf eine Regelung einigen konnte. Dies wäre vielleicht noch hinzunehmen, wenn das Ergebnis stimmig wäre; das Gegenteil ist jedoch der Fall. In seiner jetzigen Form weist das Geldwäschegesetz vor allem drei **gravierende Mängel** auf:

Mit dem sogenannten **Anwaltsprivileg** würde ein Einfallstor für die Organisierte Kriminalität beibehalten, das es ihr leichtmacht, die mit dem Gesetz verfolgten Ziele auszuhebeln. Das heute schon vorhersehbare Ergebnis wäre, daß der ehrliche Bürger und die soliden Finanzinstitute mit Pflichten belastet würden, die organisierten Kriminellen über den „Einkauf“ von Anwälten, Steuerberatern usw. aber gleichwohl in die Lage versetzt würden, ihre Gelder zu waschen.

Die sogenannte **Kammerlösung**, die dieses Problem beheben soll, ist Augenwischerei:

- Kammern sind berufsständische Organisationen mit ganz anderen Aufgaben und nicht in der Lage, Verdachtsfälle objektiv zu erfassen.
- (B) — Ferner können die Kammern nicht denselben Kenntnisstand für die Verdachtsschöpfung besitzen, wie ihn die Finanzierungsinstitute in den Fällen erlangen, in denen sie selbst zur Mitteilung von Verdachtsfällen verpflichtet werden. Die Finanzinstitute könnten nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß den Kammern nämlich nur solche Verdachtsmomente mitteilen, die ihren direkten Geschäftspartner, also den Anwalt, betreffen, nicht aber solche Erkenntnisse, die sich auf den hinter dem Geschäft stehenden Dritten, den sie nicht kennen, beziehen.

— Außerdem lassen sich bei der „Kammerlösung“ Finanztransaktionen vom Grundsatz her nicht stoppen. Die Kammer ist bei Verdacht auf Geldwäsche nicht dazu verpflichtet, dies auch dem Finanzinstitut mitzuteilen. Dieses ist seinerseits nicht gehindert, den Zahlungsvorgang sofort durchzuführen.

— Weitere Privilegierungen ließen sich aufzählen, z. B. daß Verstöße gegen die auferlegten Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, die durch Kammern bzw. ihre Vorstände begangen werden, im Unterschied zu der Situation bei den Banken nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden könnten. Dies alles verdeutlicht, daß die „Kammerlösung“ **mit heißer Nadel gestrickt** worden ist und nicht Gesetz werden darf.

Ein weiterer erheblicher Mangel des Gesetzesbeschlusses ist es, daß den Strafverfolgungsbehörden für die **Bearbeitung von Verdachtsanzeigen** in der Regel **lediglich nur 24 Stunden zur Verfügung** stehen. Dieser Zeitraum ist zu kurz. Eine sinnvolle Prüfung der Verdachtsfälle durch Polizei und Staatsanwaltschaft

ist in dieser Zeit, insbesondere soweit sie auf Wochenenden oder Feiertage fällt, nicht möglich. Das Argument, die Schnelligkeit des Zahlungsverkehrs erfordere eine derart kurze Bearbeitungsfrist, verkennet, daß die Regelung nur für die wahrscheinlich äußerst geringe Zahl von Verdachtsanzeigen gilt. Die Bearbeitungszeit muß daher auf mindestens zwei Werktagen verlängert werden. (C)

Schließlich — das ist mein dritter Einwand — sind die **Schwellenwerte für die Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten** von 25 000 auf 15 000 DM zu **senken**. Dadurch erhöht sich die Gefahr für den Geldwäscher, auch im Falle der Stückelung des Gesamtbetrags unter den Schwellenwert als Verdachtsfall erkannt zu werden. Außerdem verbessern sich die Ermittlungsmöglichkeiten durch die umfassenderen Aufzeichnungen erheblich.

Auch die **Innenministerkonferenz** hat sich auf ihrer Sitzung im Mai dieses Jahres einstimmig für eine **Senkung der Schwellenwerte** auf 15 000 DM, für die **Abschaffung des Berufsprivilegs** und für eine **Bearbeitungsfrist von zwei Werktagen** ausgesprochen.

Das vom Bundestag verabschiedete Geldwäschegesetz ist von einer übergroßen Zurückhaltung gegenüber Eingriffen in den Geldverkehr, vielleicht sogar einer gewissen Tabuisierung dieses Teils unserer Wirtschaft geprägt. Warum soll eigentlich die berufsmäßige Verwaltung von Geldern Dritter vor Kontrollmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden besser geschützt sein als die Verwaltung eigenen Vermögens?

Mir scheint, daß die hier spürbar werdenden Wertungen des Geldwäschegesetzes in seiner jetzigen Fassung nicht mehr mit dem übereinstimmen, was die Mehrzahl unserer Bürger von uns erwartet und auch erwarten darf: (D)

Die **Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** und der Schutz von hochrangigen Rechtsgütern müssen uns **wichtiger sein als tradiertes Geschäftsgehaben**, als bislang übliche Verhaltensweisen im Geld- und Zahlungsmittelverkehr, als letztlich auch das Bankgeheimnis. Sie müssen uns auch wichtiger sein als im Einzelfall tangierte private Interessen und Berufsinteressen.

Neu an dem Instrument des Geldwäschegesetzes, wenn die beantragten Verbesserungen eingeschlossen sind, ist, daß ein **struktureller Ansatz** geschaffen wird, um gegen die Organisierte Kriminalität vorzugehen. Nicht mehr die Einzeltat steht im Vordergrund, sondern die **Verwertung der Gewinne durch Geldwäsche**. Das Geld ist und bleibt die Triebfeder, aber auch die Achillesferse des Verbrechens.

Der mit dem Gesetz zur Organisierten Kriminalität und nunmehr mit dem Geldwäschegesetz beschrittene Weg ist deshalb logisch, richtig und notwendig. Weitere Schritte werden allerdings folgen müssen:

— So werden wir uns mit der Frage, wie die **Beweislast hinsichtlich der Herkunft des Vermögens** des Beschuldigten zu verteilen ist, erneut befassen müssen. In den USA besteht beispielsweise eine sehr viel stärkere Beweislaste erleichterung zugunsten der Strafverfolgungsbehörden.

Frieder Birzele (Baden-Württemberg)

- (A) — Ebenfalls in den USA kann gegen Mitglieder organisierter krimineller Gruppen auch dann strafrechtlich vorgegangen werden, wenn ihre tatbestandsmäßige Beteiligung an Straftaten im Einzelfall zwar nicht nachgewiesen werden kann, aber die kriminelle Ausrichtung der Gruppe und die Zugehörigkeit des Betroffenen zur Gruppierung feststehen.

— Ferner gibt es ein Verfahren „ad rem“, das unabhängig von einem Ermittlungsverfahren oder einer Verurteilung wegen einer Straftat die Beschlagnahme und Einziehung von Vermögensgegenständen ermöglicht, die durch Straftaten erlangt oder die zur Begehung von Straftaten verwendet werden sollen.

Unbeschadet aller Unterschiede der Rechts- und Sanktionssysteme werden wir uns, wie ich meine, solche Lösungen genau anschauen und prüfen müssen, ob und inwieweit wir sie uns nutzbar machen können.

Heute geht es vor allem darum, das Geldwäschegesetz in einer wirksamen Form in Kraft treten zu lassen. Die kriminellen Gewinne der organisierten Verbrecher summieren sich international auf mehrstelligen Milliardenbeträge. Bei dem vorliegenden Gesetzesbeschluß vermisste ich den klaren Willen, diese illegalen Geldströme mit allen rechtlichen möglichen Mitteln zu unterbinden.

- (B) Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist sich mit allen Fachleuten darin einig, daß die Organisierte Kriminalität wirkungsvoll nur bekämpft werden kann, wenn die gewaltigen Geldflüsse gestoppt oder zumindest eingedämmt werden. Dieser Zielsetzung entspricht der vorliegende Gesetzesbeschluß nicht.

Ich bitte Sie daher, den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu unterstützen.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Vielen Dank, Herr Minister!

Das Wort hat Minister Geil (Mecklenburg-Vorpommern).

Rudi Geil (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist sicherlich keine Frage, daß die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität eine Herausforderung auch für uns in der Bundesrepublik darstellt, der wir uns in der Zukunft stärker stellen müssen, als das in der Vergangenheit der Fall war.

Es ist grundsätzlich schwierig, ein aktuelles Lagebild der Organisierten Kriminalität in oder für Deutschland zu erstellen, da die Natur dieser Straftätergruppierungen, ihr Streben nach Abschottung und Konspiration, die Erkenntnisgewinnung für die Polizei naturgemäß sehr erschweren. Die in den Kriminalstatistiken ausgewiesenen Einzeltaten werden zu einem erheblichen Teil heute durch Gruppierungen des organisierten Verbrechens begangen, ohne daß dies erkannt und auch ausgewiesen wird. Insofern stimmen auch unsere Statistiken dort aus meiner Sicht nicht mehr.

Die Bundesrepublik Deutschland dürfte aufgrund ihrer zentralen geographischen Lage sowie — dies aus Sicht der Täter — wegen der günstigen Infrastruktur,

ihres Bankwesens, der Mobilität der Gesellschaft für diesen Kriminalitätsbereich von besonderem Interesse sein. (C)

Das Gefährdungspotential von Gruppen der Organisierten Kriminalität sollte im letzten Jahr durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität in einem ersten Schritt entschärft werden. Leider zeigen die bisherigen Erfahrungen, daß sich durch dieses Gesetz die Position der Strafverfolgung nicht durchgreifend verbessert hat.

Eine wirkungsvolle Bekämpfung der Organisierten Kriminalität erfordert daher weitergehende Maßnahmen. Dazu gehört insbesondere die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es ermöglicht, scheinlegale, halblegale oder auch scheinbar legale geschäftliche Aktivitäten dieser Gruppen endlich effektiv und nahezu umfassend zu unterbinden. Es gibt mannigfache Belege, daß auch in Deutschland Geschäftserträge „gewaschen“ werden und auf diese Art in den legalen Wirtschaftskreislauf gelangen.

Der heute vorliegende Beschluß des Bundestages eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten zielt von seiner Intention her sicherlich in die richtige Richtung. Es sieht vor — darauf ist bereits hingewiesen worden — die sogenannte Geldwäsche unter Strafe zu stellen. Dazu müssen die Strafverfolgungsbehörden Anhaltspunkte erhalten, daß Geldwäschetransaktionen durchgeführt werden sollen. Diese erhalten sie über die von den Identifizierungspflichtigen anzufertigenden Unterlagen, aus denen insbesondere auch die an der Transaktion beteiligten Personen hervorgehen. (D)

Ich denke, es ist unbestritten, daß dieses Gesetz für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität unerläßlich ist. Einzelne Bestimmungen im vorliegenden Gesetz reichen allerdings nicht aus.

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern unterstützt daher nachdrücklich die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses des Bundesrates, die Einberufung des Vermittlungsausschusses bezüglich folgender vier Regelungen des Gesetzesvorhabens zu verlangen. Ich beziehe mich auf das, was mein Vordränger gesagt hat, und ergänze dies mit wenigen Bemerkungen, weil ich in der Grundposition mit Herrn Kollegen Birzele übereinstimme.

Erstens. Die vorgesehene „Kammerlösung“ muß gestrichen werden. Die hier geplante Privilegierung der Berufsheimnisträger gegenüber anderen Berufsgruppen bzw. sonstigen Bürgern ist durch nichts zu rechtfertigen. Sie bedeutet auch keinen Kompromiß zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf. Jede Regelung, die Sonderbestimmungen enthält, vergrößert das Risiko, daß der Gesetzeszweck in der Praxis unterlaufen werden kann. Die hier vorgesehenen Kammern und obersten Landesbehörden als „Meldestellen“ und zur Anzeige Verpflichtete werden in der Praxis dem gesetzgeberischen Ziel nicht gerecht. Ihnen fehlen die für einen Verdacht notwendigen Hintergrundinformationen und Sachzusammenhänge; andererseits werden den sachkundigen Insti-

Rudi Geil (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) tutionen durch die „Kammerlösung“ notwendige Informationen zur Verdachtsgewinnung vorenthalten.

Es wird oft gesagt, das **Grundrecht der Berufsfreiheit** stehe dem entgegen. Meine verehrten Damen und Herren, das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz steht der **Streichung der eingeräumten Privilegien nach meiner Auffassung nicht entgegen**. Der Schutzbereich dieser Norm umfaßt weder den Schutz des zur Geldwäsche bewußt agierenden Strohmannes noch den des dazu mißbrauchten Berufsgeheimnisträgers. Berechtigte Interessen der bevorzugten Berufsgruppen bleiben auch ohne eine ausdrückliche Privilegierung unangetastet. Kein Anwalt wird mit Recht behaupten können, die Ausübung seines Berufes sei von der Aufnahme der vorgesehenen Sonderregelung abhängig.

Zweitens. Die Ablehnung der „Kammerlösung“ bedingt konsequenterweise, daß die vorgesehene **Privilegierung der Strafverteidiger ebenfalls gestrichen** werden muß. Diese Sonderregelung schränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes nicht nur unzulässig ein, sondern leistet dem betroffenen Täterkreis auch noch Vorschub, die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes zu unterlaufen. Daß dies in der Praxis heute schon genutzt wird, ist kein Geheimnis. Es kann nicht Sinn eines neuen Gesetzes sein, einerseits bestimmtes Handeln unterbinden zu wollen und andererseits der Zielgruppe Möglichkeiten zu eröffnen, die vorgesehenen Reglementierungen auszuweichen.

- (B) Drittens. Der auf 25 000 DM festgesetzte **Schwellenbetrag** ist **herabzusetzen**. Wir stimmen mit der vorgeschlagenen Regelung der Herabsetzung auf 15 000 DM überein.

Meine verehrten Damen und Herren, die Effektivität dieses Gesetzes hängt entscheidend davon ab, daß die Identifizierungspflicht hinsichtlich des Einzahlers so früh wie möglich erkannt wird und auch einsetzt. Für den Täter müssen der Zwang zur Aufspaltung seines Vermögens und sein **Entdeckungsrisiko** aufgrund der erforderlichen Anzahl kleiner Transaktionen **möglichst groß** werden. Nur dadurch kann eine wirkungsvolle Abschreckung erzielt werden.

In Anbetracht dessen, daß z. B. in **einzelnen Bundesstaaten der USA** der Schwellenwert schon auf **3 000 Dollar abgesenkt** worden ist, ist der Betrag von 15 000 DM eigentlich noch viel zu hoch. Den mit der Absenkung verbundenen Mehraufwand bei den Geldinstituten — auch dies ist ein Einwand — und bei den Ermittlungsbehörden müssen wir im Interesse des angestrebten Erfolges hinnehmen. Es kann nicht akzeptiert werden, daß Behörden und Wirtschaftsunternehmen den organisierten Tätern das Handwerk erleichtern, das letztlich unsere Demokratie bedroht.

Viertens schließlich ist die vorgesehene **Bearbeitungszeit von Verdachtsanzeigen** innerhalb von zwei Tagen zu überprüfen. Ich beziehe mich hier auf das, was bereits gesagt wurde. Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern stimmt mit der Formulierung „**zwei Werktage**“ überein.

Meine verehrten Damen und Herren, auf der einen Seite wollen wir dieses Gesetz möglichst schnell verabschieden; ich glaube, darüber besteht Übereinstimmung in diesem Hause. Ich weiß natürlich, daß durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses jetzt noch einmal eine geringe Verzögerung eintritt. Ich halte sie aber für notwendig, um die Effektivität dieses Gesetzes zu erhöhen. Wir sollten an den Vermittlungsausschuß und dann auch an die weiteren Beratungsgremien appellieren, dafür zu sorgen, daß das Gesetz trotzdem baldmöglichst in Kraft treten kann. — Ich bedanke mich.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Minister!

Das Wort hat Herr Senator Zumkley (Hamburg).

Peter Zumkley (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Kollege Birzele, aber auch der Kollege Geil haben die Probleme des vorliegenden Gesetzes zutreffend dargestellt. Insofern kann ich meine **Ausführungen zu Protokoll *)** geben, möchte aber kurz noch einen Gesichtspunkt ausführen.

Die **Geldwäsche** spielt nicht zuletzt bei der **Drogenkriminalität** eine bedeutende Rolle. Die Halbherzigkeit, mit der die Koalition bei der Bekämpfung der Geldwäsche vorgegangen ist, steht deshalb in einem befremdlichen Kontrast zu der Schärfe, mit der weiterhin auf strafrechtlichen Sanktionen gegenüber Drogenkonsumenten bestanden wird und mit der auch von Hamburg verlangt und vom Bundesrat beschlossene **Modellversuche zur Behandlung mit Heroin in schweren Fällen** als generelle Freigabe des Heroins weiter verteuert werden. (D)

Wir stehen demgegenüber auf dem Standpunkt, daß alle Möglichkeiten der Hilfe und Therapie bei Drogenabhängigen ausgeschöpft werden müssen. Gleichzeitig muß jedoch — dies ist konsequent und kein Widerspruch — der **organisierte Drogenhandel** mit aller Schärfe **bekämpft** werden. Dazu gehören auch entschlossene Maßnahmen gegen die Geldwäsche.

Das vorliegende Gesetz — hier stimme ich meinen Vorrednern zu — wird diesen Anforderungen nur unzulänglich gerecht.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Senator!

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Eine **Erklärung zu Protokoll **)** gibt Herr **Staatssekretär Dr. Priesnitz** (Bundesministerium des Innern).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 456/1/93 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen gewünscht wird, lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für ein Vermittlungsverfahren vorhanden ist. Wer also

*) Anlage 13

**) Anlage 14

Vizepräsident Dr. Berndt Seite

- (A) den Vermittlungsausschuß anrufen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe ab. Ich rufe auf und bitte um das Handzeichen zu:

Ziffern 1 bis 3 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, die **Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 23 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen** — Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern GO-Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern — (Drucksache 147/92, Drucksache 319/93).

Das Wort hat Minister Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern).

- (B) **Herbert Helmrich** (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundesrat befaßt sich heute erneut mit dem von Mecklenburg-Vorpommern initiierten Gesetzentwurf zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen. Bereits in der Plenarsitzung am 7. Mai dieses Jahres habe ich in diesem Hause ausführlich dargelegt, warum ich eine Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen **rechtspolitisch** noch in diesem Jahr für **unverzichtbar** halte, und um Ihre Unterstützung gebeten.

Der Gesetzentwurf wurde daraufhin in den Ausschüssen ausführlich beraten. Die Empfehlungen des Innenausschusses und des federführenden Rechtsausschusses liegen uns heute vor. Beide Ausschüsse sprechen mit großer Mehrheit die Empfehlung aus, den Gesetzentwurf zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen in der Ihnen vorliegenden Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Gestatten Sie mir aber noch ein paar erläuternde Bemerkungen. Die **Justizministerkonferenz** hat auf ihrer 64. Sitzung, die vom 22. bis 24. Juni dieses Jahres in Dresden stattgefunden hat, die Frage des **drohenden Eintritts der Verfolgungsverjährung in den Fällen des SED-Unrechts** einschließlich der politischen Verdächtigung sowie der Vereinigungskriminalität intensiv erörtert. Sie kam überein, daß eine auf die neuen Bundesländer beschränkte sowie zeitlich begrenzte generelle **Verlängerung der Verjährungsfristen auf acht Jahre** zu befürworten sei, und zwar bei allen Taten, deren Verfolgung bisher nach fünf Jahren verjährte. Ferner wurde beschlossen, **bestimmte Mordtaten**, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangen wurden, **unverjährbar** zu stellen und damit eine Rechtsgleichheit hinsichtlich der Frage der Mordverjährung in der Bundesrepublik (alt), in den alten Ländern, herzustellen.

(C) Wir haben daraufhin unverzüglich eine Gesetzesfassung erarbeitet, die diesen Beschluß inhaltlich umsetzt:

Artikel 1 des Entwurfs verlängert die Verjährungsfrist für die in § 78 Abs. 3 Nr. 4 Strafgesetzbuch genannten Straftaten, die vor Ablauf des 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet begangen wurden und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, um drei Jahre. Die Verlängerung der Verjährungsfrist um drei Jahre entspricht etwa dem Zeitraum, in dem die **vereinigungs- und aufbaubedingten Schwierigkeiten der Strafverfolgungsbehörden** in den neuen Bundesländern am größten waren und eine Unterbrechung der Verjährungsfrist oft noch nicht herbeigeführt werden konnte und kann.

Artikel 1 stellt ferner sicher, daß künftig alle auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangenen Mordtaten ebenso wenig verjähren, wie dies bei den auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik begangenen Taten der Fall ist, die seit dem Inkrafttreten des 9. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1969 nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 Strafgesetzbuch nicht verjähren.

Durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird deklaratorisch festgestellt, daß die Verlängerung der Verjährungsfristen nicht für Taten gilt, deren Verfolgung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt ist. Damit wird dem verfassungsrechtlichen **Verbot der echten Rückwirkung** Rechnung getragen.

(D) Die vorliegende Gesetzesfassung entspricht weitgehend dem Gesetzentwurf, den Mecklenburg-Vorpommern im Frühjahr des letzten Jahres im Bundestag eingebracht hat. Das Hauptziel der Verjährungsverlängerung von Delikten mit fünfjähriger Verjährungsfrist wird erreicht. Weiterhin wird auch die **Verjährungsfrist bei Delikten der politischen Verdächtigung** nach § 241 a Strafgesetzbuch **verlängert**. Ich bedauere jedoch, daß es nicht gelungen ist, auch die Verlängerung der Delikte mit dreijähriger Verjährungsfrist zu erreichen, die nunmehr am 3. Oktober 1993 verjähren werden, sofern nicht die Verjährungsfrist bis dahin unterbrochen werden kann.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf spiegelt den nach langanhaltenden und intensiv geführten Diskussionen gefundenen **Kompromiß** wider. Ich bitte um Ihre Unterstützung.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Minister!

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Funke (Bundesministerium der Justiz).

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach den Ausführungen von Herrn Minister Helmrich kann ich mich sehr kurz fassen und meine **Rede zu Protokoll** *) geben. Ich möchte jedoch noch kurz zwei Sätze hinzufügen.

Wir stimmen im Prinzip mit den Ausführungen von Herrn Helmrich völlig überein. Bei der konkreten

*) Anlage 15

Parl. Staatssekretär Rainer Funke

- (A) Ausgestaltung der Vorschriften in den künftigen Beratungen sollte noch darauf hingewiesen oder zumindest geprüft werden, ob es sinnvoll ist, rund drei Jahre nach der Wiedervereinigung durch eine Regelung, die die Verjährungsfristen nur für im Beitrittsgebiet begangene Straftaten verlängert, erneut sozusagen **gespaltenes Recht** zu schaffen. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird deshalb zu prüfen sein, ob dies nicht durch eine **bundeseinheitliche Verlängerung der Verjährungsfristen** vermieden werden sollte. — Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Staatssekretär! Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — **Erklärungen zu Protokoll** *) geben Herr Staatssekretär Dr. Ermisch (Sachsen) und Herr Minister Dr. Bräutigam (Brandenburg).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Freistaates Sachsen in Drucksache 319/93 ist zurückgezogen worden.

Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 319/1/93, den **Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in der dort vorgeschlagenen Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 24** auf:

- (B) Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des **Straßenverkehrsgesetzes** — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 317/93).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 317/1/93 vor. Die Ausschüsse empfehlen darin, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Da nach unserer Geschäftsordnung die Abstimmungsfrage positiv zu stellen ist, bitte ich um das Handzeichen, wenn Sie für die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag sind. Wer ist also für Einbringung? — Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen**.

Wir haben dann noch über die vom Umweltausschuß unter Ziffer 2 empfohlene Begründung zur Nichteinbringung zu befinden. Wer ist für Ziffer 2? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Begründung angenommen**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 25** auf:

Entschließung des Bundesrates über die Einführung einer **Kennzeichnungspflicht für Kunststoffe** — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 348/93).

Wer wünscht das Wort? — Ich sehe keine Wortmeldung.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 348/1/93 vor.

Ich rufe die Ziffer 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Entschließung in der geänderten Fassung anzunehmen**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 26** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Ergreifung von **Maßnahmen gegen Ozonbelastungen/Sommersmog** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 443/93).

Das Wort hat Frau Ministerin Griefahn (Niedersachsen).

Monika Griefahn (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Leider beschäftigt uns das Problem der **Ozonbelastungen** zum wiederholten Male, weil von der Bundesregierung noch immer keine wirksamen Maßnahmen dagegen getroffen worden sind. Dabei steigen die Belastungen von Jahr zu Jahr. Allein in Niedersachsen haben wir von 1991 auf 1992 eine **Zunahme um 16 %** im Jahresdurchschnitt festgestellt.

Das Problem ist auch in diesem Jahr wieder sehr aktuell. Bereits im April wurden Ozonwerte gemessen, die über dem **EG-Schwellenwert von 180 Mikrogramm pro Kubikmeter** lagen. Dabei muß man sich vor Augen führen, daß dieser Wert für die Bekanntgabe der Ozonkonzentrationen von vielen Fachleuten als viel zu hoch eingeschätzt wird. Die **WHO** z. B. empfiehlt **120 Mikrogramm**. (D)

Wir stehen also erneut vor der absurden Situation, daß wir **akute Gefährdungen der menschlichen Gesundheit und massive Schäden an Pflanzen und Tieren** hinnehmen sollen. Wir müssen besonders Kindern, Kranken, alten Menschen und schwangeren Frauen empfehlen, sich zu Hause einzuschließen, während die Autos ungebremst und ungezügelt durch die Gegend fahren dürfen. Die Ursache für diese unhaltbare Situation ist die völlige Untätigkeit der Bundesregierung, die man nur noch als skandalös bezeichnen kann.

Zur Erinnerung: Bereits am 10. Juni 1990, also vor drei Jahren, auf der ersten **Sonderkonferenz der Umweltminister** zu diesem Thema wurden **Tempolimits**, großflächige **Verkehrsbeschränkungen** und eine **Sommersmogverordnung** gefordert. Nichts ist passiert.

Im Juni 1991 hat die SPD-Fraktion im Bundestag einen detaillierten Antrag zur Minderung der Ozonbelastung eingebracht. Er fand keine Mehrheit.

Im September 1991 haben wir hier ein **allgemeines Tempolimit** gefordert; auch dieses hat keine Mehrheit gefunden.

Am 25. September 1992 hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, umgehend einen detaillierten **nationalen Maßnahmenplan zur Minderung der Ozon-Vorläuferstoffe** vorzulegen und konkrete Reduktionsziele festzulegen.

Schließlich hat am 14. Mai dieses Jahres wiederum die SPD-Bundestagsfraktion das Thema erneut auf die

*) Anlagen 16 und 17

Monika Griefahn (Niedersachsen)

- (A) Tagesordnung gebracht. Wieder ist der Antrag im Bundestag an CDU und F.D.P. gescheitert.

Seit drei Jahren hat sich die Bundesregierung keinen Millimeter bewegt, obwohl sie seit 1990 nach § 40 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dazu die Ermächtigung hat. Das ist ein Armutszeugnis nicht nur für die Umweltpolitik, sondern auch für die Gesundheitspolitik, die angeblich immer hoch im Kurs steht. Hinter dieser skandalösen Untätigkeit verbirgt sich doch wieder einmal die Angst, die **heiligen Kühe „Autoverkehr“** und **„freie Fahrt für freie Bürger“** zu **schlachten**.

Wir wissen seit langem, daß die Ozon-Vorläuferstoffe — Stickoxide und Kohlenwasserstoffe — von Feuerungsanlagen, Raffinerien und zu rund 70 % eben vom Autoverkehr emittiert werden. Wir wissen auch, daß nur 30 % aller Autos mit Katalysator ausgerüstet sind, die den Ausstoß solcher Stoffe verhindern könnten. Deshalb brauchen wir dringend ein **Nachrüstprogramm für Katalysatoren in Autos**.

Der ständig wachsende **Autoverkehr** ist der **Verantwortliche Nummer eins** für den **Sommersmog**. Wir brauchen daher **einschneidende Eingriffe bei den Emittenten der Vorläuferstoffe**, also beim Verkehr, in der Industrie und beim Gewerbe. Das heißt auch: **Eindämmung der Verkehrslawine, wirksame Konzepte zur Verkehrsvermeidung** und eine generelle **Förderung der umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und öffentlicher Nahverkehr**. Aber dafür fehlen wie immer die Gelder.

- (B) Hier ist, wie gesagt, die Bundesregierung gefordert. Sie verweigert sich aber nicht nur; sie steuert auch noch in die falsche Richtung.

Der **Bundesverkehrswegeplan** und das **Bundesfernstraßengesetz** sind **folgeschwere Fehlentscheidungen**: 12 000 km neue Straßen werden gebaut, davon zwei Drittel in den alten Bundesländern. Auch neue Schienen werden gebaut, allerdings sehr viel langsamer. Gleichzeitig wird eine große Anzahl Schienenstrecken stillgelegt.

Dem Straßenverkehr wird also immer noch Vorrang gegeben — mit der Folge, daß der Schadstoffausstoß weiter ansteigt. Mühsam errungene Emissionsminderungen werden so völlig zunichte gemacht.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Handlungsspielräume einer Landesregierung sehr begrenzt. Wir auf seiten der Bundesländer tun, was wir können: In Niedersachsen haben wir einen ganzen Katalog von Maßnahmen ergriffen, um das Problem öffentlich zu machen und wenigstens auf **freiwilliger Ebene zu Schadstoffminderungen zu kommen**.

Wir weisen in Aktionen darauf hin, und wir wollen auch einen ähnlichen **Modellversuch** wie in **Baden-Württemberg** unternehmen. Aber alle diese Schritte können das eigentliche Problem nicht beseitigen, solange der Bund nicht die notwendigen Rechtsgrundlagen für wirklich wirksame Maßnahmen schafft. Wenn dann ein Bundesland wie Hessen die vorhandenen Rechtsgrundlagen zu nutzen versucht, erklärt der Bundesverkehrsminister das auch noch als „**rechtswidrig**“. Statt dessen hören wir zum wieder-

holten Male die bekannten Absichtserklärungen, die (C) bislang nicht eingelöst worden sind.

Ich fordere deshalb die Bundesregierung noch einmal dazu auf, endlich von der Ermächtigung des § 40 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Gebrauch zu machen und eine **Konzentrationswerte-Verordnung** zu **erlassen**. Diese Verordnung ist mehr als überfällig, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, Verkehrsbeschränkungen anzuordnen. Aber es fehlen auch, wie gesagt, länderübergreifende Methoden.

Ich fordere die Bundesregierung weiter auf, endlich dem Bundesratsbeschluß vom September 1992 nachzukommen und noch in diesem Sommer einen detaillierten nationalen **Maßnahmenkatalog zur Senkung der Ozon-Vorläuferstoffe** vorzulegen.

Insbesondere müssen **weiträumige, wie ich schon sagte, länderübergreifende Eingriffe in den Straßenverkehr** möglich sein. Für diese Eingriffe müssen neue und einheitliche immissionsschutzrechtliche Vorschriften entwickelt werden. Hier reicht eben das Instrumentarium der alten Smogverordnung nicht aus, weil es darin immer um **kleinräumige Beschränkungen** ging.

Zum wirksamen Schutz vor den umwelt- und gesundheitsschädlichen Wirkungen des Sommersmogs können wir es uns nicht leisten, in das vierte Jahr zu gehen, ohne daß wir etwas getan haben. Deshalb bitte ich Sie wirklich sehr dringend, diesem **Entschließungsantrag** zuzustimmen. — Vielen Dank!

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Frau Ministerin! (D)

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Goppel (Bayern).

Dr. Thomas Goppel (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Frau Ministerin Griefahn! Für diesen Tagesordnungspunkt und den **Entschließungsantrag Niedersachsens** trifft nach der Überzeugung des Freistaates Bayern die Qualifikation zu, die heute vormittag schon einmal ein Kollege aus Schleswig-Holstein verwendet hat.

Jedes Jahr beschäftigen wir uns mit der Frage, wie wir der Probleme im Zusammenhang mit der Ozonentwicklung Herr werden und wie wir damit fertig werden. In jedem Jahr stellen wir fest, daß wir Schritt um Schritt vorankommen, allerdings mühsam und langsam; das sei nicht bestritten. Das liegt jedoch im wesentlichen nicht daran, daß die Bundesregierung nichts täte, sondern daran, daß wir innerhalb der EG nicht so vorankommen, wie wir es uns gemeinsam wünschen.

An dieser Stelle sind wir mit unseren 16 Stimmen im Bundesrat gegenüber der Europäischen Gemeinschaft letztlich mit gefordert. Wir können nicht, wie es hier geschieht, der Bundesregierung allein die Verantwortung dafür zuschieben, indem wir sagen, sie tue nichts oder zu wenig.

Der zweite Punkt, den ich gern anmerken möchte, ist von überragender Bedeutung für unsere Debatte. Gerade aus den Reihen derjenigen — ich habe es

Dr. Thomas Goppel (Bayern)

- (A) heute vormittag schon einmal ganz kurz in anderem Zusammenhang angemerkt —, die immer wieder beklagen, daß wir mit dem Individualverkehr nicht zu Rande kämen, daß es bei großen Problemen bleibe, sind gleichzeitig die Blockadeinstitutionen, gefüttert und bestückt, die dafür sorgen, daß wir auf der Schiene nicht vorankommen. Wir hätten längst den Bau großer und schneller Strecken auf der Schiene in die Tat umgesetzt, wenn diejenigen, die einerseits den Individualverkehr nicht wollen, andererseits nicht jede Trasse blockierten, die gebaut werden soll.

Meine Damen und Herren, angesichts der Qualifikation dieses Antrages, der sich auch regelmäßig wiederholt, gebe ich die Anmerkungen meines Kollegen Dr. Peter Gauweiler, um deren Verlesung er mich ausdrücklich gebeten hat, dennoch zu **Protokoll**^{*)}, empfehle sie aber der Aufmerksamkeit insbesondere Niedersachsens.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Staatsminister Fischer.

Joseph Fischer (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Beitrag des Kollegen Boppel — nein, Goppel — veranlaßt mich, hier jetzt doch noch einmal Stellung zu beziehen. — Der Kollege Boppel war Landtagsabgeordneter der GRÜNEN in Wiesbaden. Entschuldigen Sie die Verwechslung!

(Dr. Thomas Goppel [Bayern]: Das wäre beinahe ein Kompliment geworden!)

- (B) — Na ja, ich weiß nicht, wenn Sie ihn sähen, ob Sie das als Kompliment empfinden.

(Heiterkeit)

Sie stehen noch in voller Mähnenpracht, nicht wahr! Darauf hat sich das jetzt bezogen.

Doch zurück zum Thema! Es ist viel zu ernst, meine Damen und Herren. Man kann schon wütend werden, wenn man hier das **Schweigen** und vor allen Dingen die **Tatenlosigkeit der Bundesregierung** zu dem drängenden Problem des Sommersmogs näher betrachtet. Der Vertreter des Freistaates Bayern hat zu Recht auf das jährliche Ritual hingewiesen und gesagt, daß wir es mit Fortschritten zu tun hätten. Wir haben heute wieder wunderbares Wetter. Nur, der Umweltpolitiker und die Umweltpolitikerin wissen sofort, was das bedeutet, nämlich ein **dramatisches Ansteigen der Bodenozone im Sommer**.

Wir hatten es in den letzten Jahren, Herr Kollege Goppel, eben nicht mit Fortschritten zu tun. Das Gegenteil ist richtig, und zwar im Freistaat Bayern genauso wie in Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen oder in Berlin. Das hat mit der parteipolitischen Orientierung der jeweiligen Landesregierung überhaupt nichts zu tun, sondern ist schlicht und einfach auf einen **dramatischen Anstieg der individuellen Motorisierung** zurückzuführen, wobei Vorläufersubstanzen heute die Voraussetzung dafür sind, daß es im Sommer zu dem photochemischen Umwandlungsprozeß kommt, der dann zur Bildung

von Bodenozone führt. Wir haben es mit einem **dramatischen Anstieg der Emissionen** zu tun. Dem entspricht — noch dramatischer — die **Tatenlosigkeit der Bundesregierung**. Das muß man einfach feststellen.

Wir haben es mit einer **Veränderung des Klimas** zu tun. Das muß man ebenfalls konstatieren. Diese Veränderung des Klimas führt dazu, daß wir zunehmend schönere Sommer haben. Die letzten drei Sommer zeigen einen Anstieg der gemessenen Werte. Wir haben in diesem Jahr in Hessen bereits im Mai Spitzenwerte gemessen, die wir bisher in der Vergangenheit eher im Hochsommer gemessen haben. Diese **bedrohliche und gesundheitsgefährdende Entwicklung der Werte** hält an.

Insofern, meine Damen und Herren, hat das nichts mit parteipolitischer Polemik oder Ideologie zu tun. Ich würde mich doch freuen, wenn es gelänge — das ist die Präferenz des Landes Hessen —, eine bundesweite Lösung herbeizuführen.

Aber, meine Damen und Herren, es ist doch grotesk, daß wir nicht einmal in der Lage sind, zugunsten unserer Gesundheit, der Gesundheit unserer Kinder sowie von Alten und Schwangeren, im Sommer — wenigstens dann, wenn es um die Reduktion der Spitzenwerte geht — ein **flächendeckendes Tempolimit** einzuführen, Gesundheit statt weiter Bleifuß auf dem Gaspedal zu präferieren. Es darf doch nicht wahr sein, daß die Geschäftsinteressen der Automobilindustrie oder verblendete Vorstellungen — „freie Fahrt für freie Bürger“; Rasen hat Vorfahrt vor Gesundheit — hier tatsächlich noch der Maßstab sein können. Das ist aber der Fall, wenn ich mir das Verhalten der Bundesregierung anschau.

Das Land Hessen hat auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz jetzt eine **Sommersmog-Verordnung** entwickelt und wird sie demnächst verkünden; damit wird sie Gesetzeskraft erhalten. Wir werden diese Verordnung vollziehen. Wir erhoffen uns von dieser Verordnung zwar keine Lösung des Problems. Dazu bedarf es einer veränderten Verkehrspolitik. Allerdings erhoffen wir uns von der Einführung dieser Verordnung bei bestimmten Spitzenwerten — d. h. ab 240 Mikrogramm Ozon pro Kubikmeter Luft, gemessen im Stundenmittel an mindestens drei Stationen, die zumindest 50 km voneinander entfernt sein müssen; wir hatten einen solchen Fall in diesem Jahr übrigens schon — ein **Kappen der gefährlichen, gesundheitsgefährdenden Spitzen**. Im letzten Jahr hatten wir in Hessen einen Spitzenwert von 360 Mikrogramm gemessen. Hier ist eindeutig eine Gesundheitsgefährdung festgestellt worden, unabhängig von den verschiedenen Einschätzungen, die von unterschiedlichen Experten gegeben wurden.

Diese **Verordnung auf Landesebene** ist jedoch nur die **zweitbeste Lösung**, meine Damen und Herren. Wir hätten eine bundesweite Lösung allemal vorgezogen. Wir erhoffen uns aber von dieser Verordnung, daß wir damit wenigstens auf Landesebene die gefährlichsten Spitzen kappen können. Nur, was sagt der Bundesverkehrsminister dazu? Das sei rechtswidrig, das Land Hessen dürfe dies nicht. Das ist die einzige Antwort, die wir bekommen. Ansonsten wird nur auf eine

^{*)} Anlage 18

Joseph Fischer (Hessen)

- (A) Verkehrspolitik hingewiesen, die angeblich zur Minimierung des Problems des Bodenozyons führt.

Was wir hier von der Bundesregierung hören, ist erbärmlich wenig bis gar nichts. Sie müssen sich, meine Damen und Herren von der Bundesregierung, hier wirklich Verantwortungslosigkeit vorwerfen lassen. Ihnen scheinen die Interessen der Automobilindustrie wichtiger zu sein als die Gesundheit der Bürger. Eine Tageszeitung hat zu Recht formuliert: „die Automobile aus der Garage, die Kinder in die Garage, wenn die hohen Smogwerte auftreten“. So weit ist es gekommen!

Deswegen möchte ich Sie nochmals nachdrücklich zum Handeln auffordern. Es müssen **bundesweit abgestimmte Lösungen** möglich sein. Warum bundesweit, warum nicht regional? Sie wissen es, Herr Wieczorek: weil die regionalen Lösungen, vor allen Dingen die kleinräumigen Lösungen, bei der spezifischen Aufbaustruktur des Sommersmogs nichts bis kaum etwas bringen. Wir messen gerade in **Reinluftgebieten mit relativ geringer Verkehrsdichte** mit die **höchsten Ozonwerte**.

Das heißt: Wir bedürfen in **bestimmten Ozon-Witterungslagen** — also dort, wo Ozon gebildet wird — **großflächiger, weiträumiger, länderübergreifender Lösungen**. Ich bin mir sicher: Der Bundesumweltminister hätte auch schon längst gehandelt, weil er die Probleme ähnlich sieht wie wir, wenn er nicht durch den Bundesverkehrsminister und den Bundeswirtschaftsminister rabiast gebremst würde.

- (B) Deswegen, meine Damen und Herren, ist es dringend notwendig, Herr Kollege Goppel, daß die Länder endlich die Initiative ergreifen und Druck machen, damit wir eine bundesweite Lösung bekommen.

In diesem Sinne unterstütze ich nachdrücklich die Initiative von Niedersachsen.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Staatsminister Fischer!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Wieczorek (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Dr. Bertram Wieczorek, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich hatte an sich die Absicht, meine **Rede zu Protokoll** *) zu geben, um Ihnen — schriftlich nachlesbar — auch allen zeigen zu können, daß es hier von seiten der Bundesregierung keine Sprachlosigkeit oder Tatenlosigkeit gibt. Ich möchte das zunächst einmal auch tun, andererseits als Umweltpolitiker — dabei kann ich mich den fachlichen Ausführungen des Kollegen Fischer aus meiner eigenen Kenntnis nur anschließen — aber noch einmal betonen, daß das Ozonproblem natürlich ernst zu nehmen ist. Ozon ist ein Radikal mit dem Potential, Gesundheitsstörungen hervorzurufen. Deshalb sollte man, abseits von Ritualen, ernsthaft darüber sprechen, ob es uns gelingt, in diesem Jahr die **Verordnung nach § 40 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz umzusetzen**.

*) Anlage 19

Warum war dies so schwierig? Ich gehe eigentlich davon aus — das möchte ich voranschicken —, daß wir erstmals in diesem Jahr große Chancen haben, weil man sich über die Werte beim **Benzol** und vor allen Dingen auch beim **Ruß** verständigen konnte, hier einen wichtigen Schritt zu tun. Wenn letzte Ressortabstimmungen, besonders auch mit dem Bundesjustizministerium, erfolgreich sind, haben wir die große Chance, die Verordnung in diesem Jahr im Kabinett einzubringen.

Warum ist der Prozeß so schwierig, meine Damen und Herren? Die Schwierigkeiten liegen nicht bei der **Vorläufersubstanz NOX**. Ich bin dem Kollegen Fischer dankbar für seinen Hinweis, daß es nicht viel nützt, nur Ozon zu messen — hier handelt es sich um eine großräumige Ausbreitung, die von sehr vielen meteorologischen Faktoren abhängig ist; er ist auf das **Verursacherprinzip** und auf die **Vorläufersubstanzen** eingegangen —, sondern daß das Problem eindeutig beim Benzol und beim Ruß liegt. Das hat nicht nur etwas mit Vorläufersubstanzen, mit **Photo-Oxydantien**, sondern eben auch mit der Terminologie „**kanzerogen**“ zu tun.

Wenn wir über Ruß, Benzol und kanzerogene Substanzen sprechen, müßten wir eigentlich der Ehrlichkeit halber sagen: Hier gibt es keine Konzentrationswerte; hier gibt es eigentlich auch keine Näherungswerte, sondern es dürfte in der Atmosphäre überhaupt kein Benzol und kein Ruß vorhanden sein. Wir kennen nämlich die **Pathomechanismen** nicht, die z. B. durch Benzol oder Ruß zu Krebserkrankungen führen. Darüber wurden der Streit und die Auseinandersetzung geführt. Man hat sich hier verständigt.

Wenn die juristischen Probleme noch ausgeräumt sind, nämlich was das Handeln nach § 40 Abs. 2 anlangt, bin ich mir sehr sicher, daß wir hier zu einer Regelung kommen werden. — Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke schön, Herr Parlamentarischer Staatssekretär! — Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 443/1/93 und Landesanträge in Drucksachen 443/2/ und 3/93 vor.

Ich rufe zunächst den Antrag Bayerns in Drucksache 443/2/93 auf, der eine Vertagung der Beratungen und Rückverweisung der Vorlage an die Ausschüsse zum Ziel hat. Wer stimmt für diesen Antrag? — Das ist eine Minderheit.

Wir kommen jetzt zum hessischen Antrag in Drucksache 443/3/93. Bei seiner Annahme entfallen die letzten beiden Absätze der Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen, die bis auf ein Wort mit dem hessischen Antrag identisch sind. Wer stimmt dem Antrag Hessens zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt über den restlichen Teil der Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit ist so **beschlossen**.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite

(A) Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 27** auf:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Landwirtschaftsanpassungsgesetzes** (Drucksache 355/93).

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Eine **Erklärung zur Protokoll*** gibt Herr **Staatssekretär Dr. Ermisch** (Sachsen).

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 355/1/93 vor. Zusätzlich liegt Ihnen in Drucksache 355/2/93 ein Antrag Brandenburgs vor. Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 3 gemeinsam auf. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe Ziffer 4 auf. — Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Wir kommen nun zu dem Landesantrag in Drucksache 355/2/93. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7 der Ausschussempfehlungen.

Wir fahren fort mit Ziffer 5. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun noch zu Ziffer 6. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem **Gesetzesentwurf**, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

(B) Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 30** auf:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Gentechnikgesetzes** (Drucksache 357/93).

Wer wünscht das Wort? — Ich sehe keine Wortmeldung. — Je eine **Erklärung zu Protokoll**** geben Herr **Staatsminister Dr. Goppel** (Bayern) und Herr **Bundesminister für Gesundheit, Seehofer**.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 357/1/93 vor. Es liegt ferner ein Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 357/2/93 vor.

Ich rufe zunächst die Ausschussempfehlungen auf, für die getrennte Abstimmung gewünscht worden ist, sowie den Landesantrag. Über die übrigen Ausschussempfehlungen werden wir zum Schluß pauschal abstimmen.

Ich rufe in den Ausschussempfehlungen die Ziffer 1 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! — Minderheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Jetzt zunächst Ziffer 10. — Mehrheit.

Nun Ziffer 8 mit der soeben angenommenen Änderung. Wer stimmt zu? — Mehrheit. (C)

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Minderheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Minderheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Minderheit.

Ziffer 23! — Mehrheit.

Ziffer 24! — Mehrheit.

Damit entfallen Ziffer 25 und in der Begründung zu Ziffer 27 der eingeklammerte Text.

Ziffer 27! — Mehrheit.

Ziffer 28! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Mehrheit.

Damit entfallen Ziffer 30, unter Ziffer 51 der eingeklammerte Text sowie der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 357/2/93.

Wir stimmen jetzt zunächst über Ziffer 51 nach Maßgabe des soeben gefaßten Beschlusses — also ohne den Text in der Klammer — ab. Ich bitte um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 32. (D)

Jetzt bitte ich um Abstimmung über Ziffer 31. Bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt stimmen wir über Ziffer 35 ab. — Mehrheit.

Ziffer 38 Buchstaben a und d! — Das ist eine Minderheit.

Jetzt zunächst Ziffer 39! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 40.

Zurück zu Ziffer 38 Buchstabe b! Wer stimmt zu? — Minderheit.

Jetzt Ziffer 38 Buchstabe c. — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 41! — Minderheit.

Jetzt zunächst Ziffer 58! — Minderheit.

(Dr. Arno Walter [Saarland]: Ziffer 58 noch einmal!)

— Sie wünschen, daß wir die Abstimmung über Ziffer 58 wiederholen? — Dann rufe ich noch einmal die Ziffer 58 auf. Ich bitte um ein klares Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Jürgen Trittin [Niedersachsen]: Könnten wir über die Ziffer 19 noch einmal abstimmen?)

— Ziffer 19, Herr Minister Trittin? — Ich rufe noch einmal die Ziffer 19 auf.

(Dr. Arno Walter [Saarland]: Es werden nicht mehr!)

*) Anlage 20

**) Anlagen 21 und 22

Vizepräsident Dr. Berndt Seite

- (A) — Es werden nicht mehr; es bleibt also eine Minderheit.

Wir fahren zunächst mit Ziffer 44 fort. Ich bitte um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Zurück zu Ziffer 42! Wer stimmt Ziffer 42 nach Maßgabe des soeben gefaßten Beschlusses zu? — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 43.

Ich rufe Ziffer 45 auf. Ich bitte um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ich rufe Ziffer 47 auf. — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 48.

Ich rufe Ziffer 49 auf. — Mehrheit.

Ziffer 50! — Mehrheit.

Ziffer 54! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 55.

Ziffer 60! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 61, 62, 63.

Ich rufe die Ziffer 67 auf. — Minderheit.

Ich rufe Ziffer 68 auf. — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 69.

Zur Sammelabstimmung rufe ich jetzt die Empfehlungen in Drucksache 357/1/93 auf, über die bisher noch nicht entschieden worden ist. Wer diesen Empfehlungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **zu dem Gesetzentwurf**, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 32** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen

(**Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz**
— VersRiLiG) (Drucksache 359/93).

Es gibt keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 359/1/93 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf. Ich bitte um Abstimmung. — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Damit ist Ziffer 3 erledigt.

Ich rufe Ziffer 4 auf. — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Ich rufe Ziffer 8 auf. — Mehrheit.

Damit ist Ziffer 6 erledigt.

Jetzt rufe ich die Ziffern 11 bis 13 gemeinsam auf. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 (C) des Grundgesetzes **zu dem Gesetzentwurf** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 33** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren

— **Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz**
— (RegVBG) (Drucksache 360/93).

Das Wort hat Herr Minister Dr. Bräutigam (Brandenburg).

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Brandenburg begrüßt ausdrücklich den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes; ob ich auch den Titel ausdrücklich begrüße, will ich einmal dahingestellt sein lassen. Er wird vor allem für die neuen Länder Erleichterungen im Verwaltungsvollzug mit sich bringen. Das Gesetz ist auch notwendig, um die gesetzlichen Voraussetzungen zur **stärkeren Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung bei Registern** zu schaffen.

Besonders begrüße ich, daß die Bundesregierung — auch auf unser Drängen hin — das **Vertragsmoratorium für Erholungsgrundstücke** in den Gesetzentwurf aufgenommen hat.

Erlauben Sie mir, noch einige Worte zu den von Brandenburg gestellten Plenaranträgen zu sagen.

Der Antrag zu Artikel 16 des Entwurfs, also zur **Neufassung des Vermögenszuordnungsgesetzes**, zielt darauf ab, die neuen Länder im Bereich des **ehemaligen Reichsvermögens** und des **Vermögens nicht mehr bestehender Länder**, z. B. Preußens, praktisch so zu stellen wie die alten Länder. Es geht uns hier um eine aus unserer Sicht notwendige **Klarstellung zur Auslegung** der Artikel 21 und 22 des **Einigungsvertrages** und besonders auch zur Anwendbarkeit der in Artikel 21 Abs. 3 getroffenen Zuordnung für das ehemalige Reichsvermögen. Es heißt dort — ich zitiere —: „... früheres Reichsvermögen wird Bundesvermögen“. — In diesem Bereich haben weniger die Fassung des Einigungsvertrages als vielmehr deren Auslegung in der Literatur und die Praxis der Zuordnungsbehörden zu Unsicherheiten und auch zu untragbaren Ergebnissen geführt.

Darum scheint uns eine gesetzliche Klarstellung notwendig zu sein; denn es kann nicht angehen, daß etwa Justizvollzugsanstalten oder Gerichtsgebäude der neuen Länder dem Bund zugerechnet und von diesem dann Pachtzinsforderungen gegenüber dem Land erhoben werden.

Der Antrag des Landes Brandenburg stellt damit eine, wie wir meinen, logische Erweiterung des Berliner Antrags betreffend einen neuen § 20 des Vermögenszuordnungsgesetzes dar. Er dient dazu, ohne daß ich hier die juristische Begründung des Antrages wiederholen möchte, die **Praxis der Verteilungsregelungen des Einigungsvertrages in Einklang mit den Artikeln 134 und 135 des Grundgesetzes zu bringen**. Das, was mit dem Reichsvermögensgesetz in Ausführung des Artikels 134 Abs. 4 des Grundgesetzes

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg)

- (A) zugunsten der alten Länder gesehen ist, kann den neuen Ländern nicht vorenthalten werden.

Der zweite Antrag Brandenburgs, nämlich die Prüf-
bitte zu Artikel 6 des Entwurfes, berührt im wesent-
lichen ein technisches Problem. Brandenburg ist der
Ansicht, daß auch im Bereich des **Handelsregisters**,
wie bereits für das Grundbuch vorgesehen, **bundes-**
einheitliche Vorschriften für die Automation der
Register geschaffen werden sollten. Damit soll dem
späteren Benutzer einerseits erspart werden, sich mit
16 verschiedenen Länderstandards herumschlagen zu
müssen, und andererseits soll auch der länderüber-
greifende Einsatz solcher Automation nicht unnötig
erschwert werden.

Ich bitte um Unterstützung der beiden Anträge.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Mini-
ster Dr. Bräutigam.

Zu Protokoll *) gibt seinen Beitrag Herr **Parlamen-**
tarischer Staatssekretär Funke (Bundesministerium
der Justiz). — Wird weiter das Wort gewünscht? — Das
ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen
die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache
360/1/93 sowie sechs Länderanträge in den Drucksach-
en 360/2 bis 7/93 vor.

- (B) Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin,
daß wir zunächst über die Ausschlußempfehlungen,
für die eine gesonderte Abstimmung erforderlich ist,
und über die Länderanträge abstimmen werden.
Abschließend wird in einer Sammelabstimmung über
alle übrigen Ausschlußempfehlungen gemeinsam
abgestimmt.

Wir beginnen mit Ziffer 2 der Ausschlußempfehlun-
gen. Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehr-
heit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Es folgt nun der Antrag des Landes Baden-Würt-
temberg in Drucksache 360/4/93. Wer stimmt zu? —
Mehrheit.

Ziffer 7! — Das ist die Mehrheit.

Gemeinsam rufe ich nun die Ziffern 17, 33 und 44
der Ausschlußempfehlungen auf. Wer stimmt zu? —
Mehrheit **).

Damit entfällt der Antrag des Freistaates Bayern in
Drucksache 360/7/93 ***).

Weiter geht es mit Ziffer 23 der Ausschlußempfeh-
lungen. — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 24! — Mehrheit.

Damit entfällt der bayerische Antrag in Drucksache (C)
360/5/93.

Weiter geht es mit dem bayerischen Antrag in
Drucksache 360/6/93. Wer stimmt diesem Antrag zu?
— Das ist eine Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen, und zwar
zu Ziffer 32! — Mehrheit.

Ziffer 34! — Mehrheit.

Ziffer 35! — Mehrheit.

Ziffer 37! — Mehrheit.

Ziffer 39! — Mehrheit.

Damit ist Ziffer 40 erledigt.

Es folgt der Antrag Brandenburgs in Drucksache
360/2/93. Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehr-
heit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen, und zwar
zu Ziffer 42! — Mehrheit.

Ziffer 45! — Mehrheit.

Ziffer 46! — Mehrheit.

Ziffer 47! — Mehrheit.

Ziffer 48! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 49.

Ziffer 50! — Mehrheit.

Ziffer 53! — Mehrheit.

Ziffer 55! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 56.

Ziffer 58! — Mehrheit.

Ziffer 60! — Mehrheit.

Ziffer 66! — Mehrheit.

Ziffer 82! — Minderheit.

Ziffer 86! — Minderheit.

Ziffer 102! — Mehrheit.

Ziffer 103! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 104.

Ziffer 105! — Mehrheit.

Ziffer 107! — Mehrheit.

(Zuruf Joseph Fischer [Hessen])

— Wenn wir noch einmal abstimmen, wird sich das
Ergebnis auch nicht ändern.

Es folgt nun der Antrag Brandenburgs in Drucksache
360/3/93. Ich bitte um das Handzeichen. —
Mehrheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen, und zwar
zu Ziffer 110 *)! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt alle übrigen, noch nicht durch Abstim-
mung erledigten Ausschlußempfehlungen der Druck-
sache 360/1/93 zur Abstimmung auf. Wer stimmt
diesen Empfehlungen zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die
soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

*) Anlage 23

**) Siehe dagegen S. 336 C

***) Siehe dagegen S. 336 C

*) Siehe dagegen S. 336 D

Vizepräsident Dr. Berndt Seite

(A) Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 34** auf:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der **Wirtschaftsprüferordnung** (Drucksache 361/93).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschlußempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 361/1/93.

Ich rufe die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffern 4 bis 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Weiter mit der Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9 ist bereits erledigt.

Jetzt Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 35** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Gewerbeordnung** und sonstiger **gewerblicher Vorschriften** (Drucksache 365/93).

(B)

Gibt es Wortmeldungen? — Ich sehe keine.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 365/1/93 vor sowie zusätzlich ein Antrag des Landes Bayern in Drucksache 365/2/93. Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen:

Ich rufe Ziffer 1 auf und bitte um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Die Ziffern 8 bis 11 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Die Ziffern 14 und 15 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Das ist auch eine Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Bayerns in Drucksache 365/2/93.

Weiter mit den Ausschlußempfehlungen, und zwar die Ziffern 17 bis 19 gemeinsam. Ich bitte um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Ziffer 22! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 24.

Weiter geht es mit Ziffer 25. — Mehrheit.

Ziffer 26! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 27.

Wir stimmen jetzt über die Ziffern 28 bis 32 gemeinsam ab. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 33! — Mehrheit.

Ziffer 34! — Mehrheit.

Ziffer 35! — Mehrheit.

Jetzt noch die Ziffern 36 bis 39 gemeinsam! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 40** auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Begrenzung der Kohlendioxidemissionen** durch eine effizientere Energienutzung (**Programm SAVE**) — gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG — (Drucksache 445/93).

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Goppel (Bayern).

Dr. Thomas Goppel (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich melde mich nicht wegen des Energiesparprogramms selbst zu Wort, sondern wegen einer Randerscheinung in diesem Zusammenhang, die aber keine Randerscheinung ist, wenn wir uns selbst ernst nehmen.

Das **Programm zur effizienten Energienutzung und zur CO₂-Reduzierung**, das in Europa gestartet werden soll, ist ein lobenswerter Ansatz, und wir alle werden ihm unser Einvernehmen erteilen. Dennoch gilt: Man muß bei der Beratung zu solchen Vorlagen auch darauf achten, daß die Vorgaben für die einzelnen Mitgliedstaaten gelten und richtig eingehalten werden. Die Gleichbehandlung der Deutschen, indem solche **Vorlagen auch in deutscher Sprache vorgelegt** und rechtzeitig parat gestellt werden, muß ich einfordern.

Der Antrag Bayerns zielt nicht darauf ab, nun der Bundesregierung in irgendeiner Weise einen Vorwurf zu machen — sie kann nichts dafür, daß an dieser Stelle Papiere aus Brüssel nicht so geliefert werden, wie wir sie brauchen —, sondern sie darin zu bestärken, in die Zukunft hinein ausdrücklich für die richtige sowie sach- und zeitgerechte Vorlage von in der Heimatsprache ausgefertigten Papieren für die Beratungen im Bundesrat einzutreten. Wir haben aufgrund englischer Texte beraten. Wir haben diese Texte, weil sie bei uns nicht vervielfältigt werden, auch gar nicht in unsere eigenen Papiere umsetzen können. Jetzt, nachträglich, seit ein paar Tagen, stehen sie zur Verfügung. Wir beschließen aber auf der Basis von Beratungen über Texte in englischer Sprache.

(C)

(D)

Dr. Thomas Goppel (Bayern)

- (A) Seit zwei Jahren wird der Bundesrat nicht müde, zusammen mit anderen Gremien in Deutschland einzufordern, daß wir Gelegenheit erhalten, bestimmte Dinge in unserer eigenen Sprache — auch wegen der Nuancen, die sonst verlorengehen — abstimmen und voranbringen zu können.

Deswegen muß der Bundesrat an einer geeigneten Stelle — **SAVE** ist eine solche — reklamieren, daß er — wie andere Parlamente, andere Gremien auch, die in dem Zusammenhang gehört werden — diesen Anspruch hat.

Insoweit ist unser Zusatzantrag einer am Rande des Geschehens, aber, wenn wir ihn auf die Länge unserer weiteren Verhandlungen anwenden, einer der bedeutsamsten. Ich bitte Sie deshalb, an dieser Stelle eine entsprechende Entschließung Bayerns mitzutragen.

Vizepräsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Staatsminister! — Wer wünscht weiter das Wort? — Ich sehe keine Wortmeldung.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, gemäß § 5 Abs. 3 des Zusammenarbeitsgesetzes **das Einvernehmen zu der Zustimmung** zu erklären. Im Zusammenhang damit liegt Ihnen in Drucksache 445/1/93 ein Antrag Bayerns für eine Entschließung zur Sprachenfrage vor.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Wer dafür ist, das Einvernehmen **zu erklären**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

(B)

Es bleibt über den Antrag in Drucksache 445/1/93 abzustimmen. Ich rufe ziffernweise auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung** gefaßt.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 41** auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie** (Drucksache 544/92).

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 472/93 und in den Drucksachen 472/1/93 und 472/2/93 zwei Landesentwürfe.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen, und zwar zunächst mit den Ziffern, zu denen Einzelabstimmungen erforderlich sind. Ich rufe auf:

Ziffer 2! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ich bitte um das Handzeichen für Ziffer 3. — Das ist eine Minderheit.

Ich rufe die Ziffer 5 auf. — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Minderheit.

Wer ist für Ziffer 12? — Mehrheit.

Ziffer 13! — Minderheit.

Ziffer 14! — Minderheit.

Wer ist für die Ziffer 15? — Minderheit.

Wer ist für die Ziffer 16? — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 17 und 18.

Ich rufe die Ziffer 19 auf. — Mehrheit.

Ziffer 20! — Minderheit.

Wer ist für Ziffer 21? — Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Niedersachsens in Drucksache 472/1/93 auf, durch den Ziffer 22 der Ausschlußempfehlungen ersetzt werden soll. Wer ist dafür? — Das ist eine Minderheit.

Wer ist für Ziffer 22 der Ausschlußempfehlungen? — Mehrheit.

Jetzt rufe ich den Antrag Bayerns in Drucksache 472/2/93 auf, bei dessen Annahme die Ziffer 23 der Ausschlußempfehlungen entfallen würde. Wer ist dafür? — Das ist eine Minderheit.

Wer ist für Ziffer 23? — Minderheit.

Ziffer 25! — Mehrheit.

Ziffer 26! — Minderheit.

Ziffer 28! — Minderheit.

Ziffer 29! — Mehrheit.

Ziffer 33! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 34.

Ziffer 36! — Mehrheit.

Ziffern 37 und 40 gemeinsam! — Minderheit.

(Widerspruch)

Noch einmal: Ziffern 37 und 40 gemeinsam! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 38 und 41.

Ziffer 39! — Mehrheit.

Ziffer 42! — Minderheit.

Ziffer 44! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 45.

Es bleibt über alle Ziffern der Ausschlußempfehlungen abzustimmen, die noch nicht durch Einzelabstimmungen erledigt sind. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 42** auf:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Förderung des wirtschaftlichen Aufschwungs in Europa** (**Wachstumsinitiative von Edinburg**) (Drucksache 328/93).

(C)

(D)

Vizepräsident Dr. Berndt Seite

- (A) Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 328/1/93. Außerdem liegt Ihnen in Drucksache 328/2/93 ein 13-Länder-Antrag vor.

(Dr. Günter Ermisch [Sachsen]: Ein 16-Länder-Antrag!)

— Ja. Es liegt ein 13-Länder-Antrag vor, dem auch die übrigen Länder beigetreten sind, Herr Dr. Ermisch.

Wir beginnen mit dem Länderantrag. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Damit entfallen die Ausschlußempfehlungen.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 43** auf:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die **Zulassung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln** und zur Schaffung einer europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (Drucksache 386/93).

Wird das Wort gewünscht? — Ich sehe keine Wortmeldungen. — Eine **Erklärung zu Protokoll ***) gibt der Bundesminister für Gesundheit, Herr Seehofer.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 386/1/93 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 386/2/93 für eine Stellungnahme zu der Vorlage.

- (B) Die Ausschüsse empfehlen Ihnen, das Einvernehmen zu der Zustimmung zu versagen. Entsprechend unserer Geschäftsordnung stelle ich die Abstimmungsfrage positiv. Wer dafür ist, das **Einvernehmen zu der Zustimmung** zu erklären, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat sein Einvernehmen gemäß § 5 Abs. 3 des **Zusammenarbeitsgesetzes** erklärt.

Es bleibt über den Antrag Bayerns in Drucksache 386/2/93 abzustimmen. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 44** auf:

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum **Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit** (Drucksache 379/93).

Wer wünscht das Wort? — Es gibt keine Wortmeldungen.

Eine **Erklärung zu Protokoll **)** gibt Herr Staatsminister Gerster (Rheinland-Pfalz).

(Joseph Fischer [Hessen]: Die würden wir aber gerne hören! — Heiterheit — Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Auch wenn dies der Belustigung diene, verzichte ich darauf!)

*) Anlage 24

**) Anlage 25

— Die Aujeszkysche Krankheit ist kein Belustigungsthema. (C)

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 379/1/93 ersichtlich. Zusätzlich liegt Ihnen in Drucksache 379/2/93 ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vor. Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 4 gemeinsam auf. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Nun noch der Landesantrag in Drucksache 379/2/93. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung** zugestimmt.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 47** auf:

Erste Verordnung zur Änderung der **Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** (Drucksache 266/93).

Wer wünscht das Wort? — Ich sehe keine Wortmeldung.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Die Ausschlußempfehlungen sind aus Drucksache 266/3/93 ersichtlich.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 3 gemeinsam auf und bitte um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6. (D)

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung** zugestimmt.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 50** auf:

Verordnung über eine angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten (**Nutzungsentgeltverordnung** — NutzEV) (Drucksache 344/93).

Wer wünscht das Wort? — Ich sehe keine Wortmeldung. — Eine **Erklärung zu Protokoll *)** gibt Herr Minister Dr. Bräutigam (Brandenburg).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 344/1/93 und zwei Anträge des Landes Brandenburg in Drucksachen 344/2 und 3/93 vor.

Wer dem Antrag des Landes Brandenburg in Drucksache 344/2/93 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Wer stimmt Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen zu? — Minderheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse** zugestimmt.

(Dr. Arno Walter [Saarland]: Ist der zweite Antrag Brandenburgs in dieser Sache zurückgezogen?)

*) Anlage 26

Vizepräsident Dr. Berndt Seite

- (A) — Es geht weiter. Wir haben nun noch über den Entschließungsantrag des Landes Brandenburg in Drucksache 344/3/93 abzustimmen. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung** gefaßt.

Ich rufe die **Tagesordnungspunkte 51 und 52** gemeinsam auf:

Verordnung über die Neuordnung und Ergänzung der Verbote und Beschränkungen des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens **gefährlicher Stoffe**, Zubereitungen und Erzeugnisse nach § 17 des **Chemikaliengesetzes** (Drucksache 201/93)

in Verbindung mit

Verordnung zur Novellierung der **Gefahrstoffverordnung**, zur Aufhebung der **Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung** und zur Änderung der Ersten **Verordnung zum Sprengstoffgesetz** (Drucksache 200/93).

Diese Vorlagen rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf. — Wird das Wort gewünscht? — Ich sehe keine Wortmeldung.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Zu **Punkt 51** der Tagesordnung liegen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 201/1/93 und Landesanträge in den Drucksachen 201/2 und 3/93.

- (B) Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschußempfehlungen auf:

Ziffer 1! — Minderheit.

Nun ziehen wir die Ziffer 24 vor. Ich bitte um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 21, 22 und 23.

Wir gehen nun in den Ausschußempfehlungen zurück zur Ziffer 2. Wer stimmt Ziffer 2 zu? — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ich rufe nun Ziffer 4 auf, die ursprünglich für die Sammelabstimmung vorgesehen war. Bei Annahme entfällt der Antrag Hamburgs in Drucksache 201/3/93. Wer stimmt Ziffer 4 zu? — Mehrheit.

Damit ist der Antrag Hamburgs erledigt.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 14.

Ziffer 16! — Minderheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Minderheit.

Wir kommen nun zur Sammelabstimmung über alle noch nicht durch Abstimmung erledigten Empfehlungen der Ausschüsse. Wer stimmt ihnen zu? — Mehrheit.

Es folgt die Schlußabstimmung. Damit wird zugleich über den Antrag Niedersachsens in Drucksache

201/2/93 entschieden, die Verordnung abzulehnen. Wer also der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung in der soeben festgelegten Fassung zugestimmt und eine Entschließung angenommen**.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung** über die **Gefahrstoffverordnung**; das ist der **Tagesordnungspunkt 52**. Dazu liegen Ihnen vor: Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 200/1/93 und Länderanträge in den Drucksachen 202/2 und 200/3/93.

Bei den Ausschußempfehlungen stimmen wir nur über diejenigen Ziffern einzeln ab, zu denen dies gewünscht worden ist. Über die verbleibenden Ziffern werden wir am Schluß in einer Sammelabstimmung entscheiden.

Zur Einzelabstimmung rufe ich in der Drucksache 200/1/93 auf:

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Minderheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Jetzt Ziffer 8! — Mehrheit.

Über die Ziffer 28 ist bereits im Zusammenhang mit der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 51 entschieden worden.

Jetzt rufe ich die Ziffer 31 auf. — Mehrheit.

Ziffer 32! — Mehrheit.

Ziffer 36! — Mehrheit.

Ziffer 63! — Minderheit.

Jetzt die Ziffer 65! — Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Hamburgs in Drucksache 200/3/93.

Jetzt rufe ich die Ziffer 67 auf. — Minderheit.

Ziffer 68! — Minderheit.

Ziffer 71! — Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 72.

Jetzt die Ziffer 75! — Mehrheit.

Ziffer 76! — Mehrheit.

Wir kommen nun zur **Sammelabstimmung** über alle noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen der Ausschüsse. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Jetzt die **Schlußabstimmung**. Dabei wird auch über den Antrag Niedersachsens in der Drucksache 200/2/93, die Verordnung abzulehnen, mitentschieden. Wer also der Verordnung nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der **Verordnung mit der Maßgabe von Änderungen zuzustimmen**.

(D)

Vizepräsident Dr. Berndt Selte

- (A) Dann haben wir noch über die in Drucksache 200/1/93 angeführten Entschließungen zu entscheiden. Ich rufe auf:

Ziffer 82! — Mehrheit.

Ziffer 83! — Mehrheit.

Ziffer 84! — Mehrheit.

Ziffer 85! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließungen gefaßt**.

Die Büros der federführenden Ausschüsse sollten ermächtigt werden, wegen der besonderen Verklammerung der beiden Vorlagen die notwendigen redaktionellen Anpassungen vorzunehmen.

(Zuruf Joseph Fischer [Hessen])

— Wieso ist das verdächtig? — Man muß den Büros auch einen Vertrauensbonus geben, Herr Staatsminister.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 55** auf:

Sechste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (6. MARPOL — ÄndV) (Drucksache 383/93).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 383/1/93 sowie ein Entschließungsantrag Niedersachsens in Drucksache 383/2/93 vor.

- (B) Die Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1, der Verordnung zuzustimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die von Niedersachsen in Drucksache 383/2/93 sowie die von den Ausschüssen unter den Ziffern 2 und 3 der Drucksache 383/1/93 empfohlenen Entschließungen zu befinden.

Wir beginnen mit dem Antrag Niedersachsens, bei dessen Annahme die Ziffern 2 und 3 der Ausschlußempfehlungen erledigt sind.

Wer stimmt dem Antrag Niedersachsens in Drucksache 383/2/93 zu? — Minderheit.

Ich rufe Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich Ziffer 3 auf. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit. Damit ist die **Entschließung** in dieser Fassung **angenommen**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 57** auf:

Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Ermittlung von Immissionen in Untersuchungsgebieten — 4. BlmSchVwV) (Drucksache 318/93).

Gibt es Wortmeldungen? — Ich sehe keine Wortmeldung. (C)

Zur Abstimmung liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 318/1/93 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich die Ziffer 9 auf. Wer stimmt ihr zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zur Sammelabstimmung über alle übrigen Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt ihnen zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in der soeben festgelegten Fassung zugestimmt**.

Meine Damen und Herren, ich rufe noch einmal den **Tagesordnungspunkt 33** — Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz — auf. Ich bin darum gebeten worden, zu diesem Tagesordnungspunkt zwei Abstimmungen zu wiederholen. Wenn sie alle einverstanden sind, kann ich dem entsprechen. Sind Sie damit einverstanden? — Ich sehe allgemeine Zustimmung.

Zunächst die **Ziffern 17, 33 und 44** der Ausschlußempfehlungen. Über diese wird gemeinsam abgestimmt. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eine **Minderheit**.

Jetzt der **Antrag Bayerns** in Drucksache 360/7/93. — Das ist die **Mehrheit**. (D)

Der Antrag Brandenburgs in der Drucksache 360/3/93 und die Ziffer 110 der Ausschlußempfehlungen schließen sich aus.

Ich beginne mit dem Landesantrag in Drucksache 360/3/93 und bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 110. — Danke schön!

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste reguläre Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 24. September 1993, 9.30 Uhr. Eine davor gegebenenfalls erforderliche Sondersitzung wird rechtzeitig schriftlich einberufen.

Allen, deren Sommerferien davon unberührt bleiben, wünsche ich eine gute Erholung.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 13.10 Uhr)

(A)

(C)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1991

(Drucksache 377/93)

Beschluß: Kenntnisnahme

Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Reichsbahn für das Geschäftsjahr 1992

(Drucksache 398/93)

Beschluß: Kenntnisnahme

Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die Bewertung der Ergebnisse und Leistungen der Bildungs- und Berufsbildungsprogramme (1986—1992) der Gemeinschaft

(Drucksache 385/93)

Beschluß: Kenntnisnahme

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

(Drucksache 441/93)

Beschluß: Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 658. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(B)

(D)

BBP-659-

(A) Anlage 1

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Joachim Grünewald** (BMF)
zu **Punkt 63** der Tagesordnung

Der Bundesrat befaßt sich heute innerhalb weniger Wochen zum zweitenmal mit dem **Standortsicherungsgesetz**. Am 18. Juni 1993 hatte er diesem Gesetz mehrheitlich die Zustimmung verweigert. Der auf Antrag der Bundesregierung einberufene Vermittlungsausschuß hat daraufhin am 30. Juni 1993 nach sehr gründlichen Beratungsrunden einen Einigungsvorschlag ausgearbeitet, dem der Deutsche Bundestag am 2. Juli 1993 mit breiter Mehrheit zugestimmt hat. Der Einigungsvorschlag ist ein tragfähiger Kompromiß. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal allen Vertretern der Länder und des Bundes danken, die zu dem schnellen Vermittlungsergebnis beigetragen haben.

Mit dem Standortsicherungsgesetz soll heute das Gesetzgebungsverfahren für die zweite Stufe der Unternehmensteuerreform abgeschlossen werden. Damit wird ein wichtiger Bestandteil des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsförderungsprogramms der Bundesregierung verwirklicht. Das Standortsicherungsgesetz ist ein notwendiges vertrauensbildendes Signal für unsere Wirtschaft. Es gilt, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze am Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu verbessern.

(B)

Wir können nicht tatenlos zusehen, wenn von den weltweiten Direktinvestitionen der OECD-Staaten im Jahre 1991 nur 2,4 v. H. nach Deutschland gehen, viel weniger als in die USA, in das Vereinigte Königreich oder nach Frankreich. Es kann uns auch nicht gleichgültig lassen, daß deutsche Unternehmen zunehmend im Ausland investieren, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen. Ich warnte schon in der vorangegangenen Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993: Wenn die Rendite nach Steuern nicht mehr stimmt, bleiben die Investitionen im Inland weg. Wenn die Investitionen weggehen, dann gehen sie nicht allein weg, sondern nehmen Arbeitsplätze mit, nehmen Steuern und auch die Beiträge zu den Sozialversicherungssystemen mit. Deshalb brauchen wir in dieser konjunkturell schwierigen Zeit ein deutliches Signal zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft. Wir brauchen gesetzliche Regelungen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung.

Diese notwendigen Regelungen enthält das Standortsicherungsgesetz. Im Mittelpunkt steht die Senkung der Ertragsteuersätze für gewerbliche Gewinne bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ab 1994. Zwar fällt die Senkung dieser Steuersätze mit 45 % bei der Körperschaftsteuer und 47 % bei der Einkommensteuer geringer aus als von der Bundesregierung vorgeschlagen und vom Deutschen Bundestag beschlossen. Wir hätten eine parallele Senkung auf 44 % wachstumspolitisch und steuersystematisch für richtiger gehalten. Gleichwohl bedeutet der Vor-

schlag des Vermittlungsausschusses einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Denn das Steuersatzniveau gilt als psychologisches Zeichen für eine hohe oder niedrige Steuerbelastung und ist deshalb ein wegweisendes Kriterium für Investitionsentscheidungen.

(C)

Die gegenüber dem Bundestagsbeschluß etwas geringere Senkung der Ertragsteuersätze wird dadurch kompensiert, daß es für Maschinen und andere bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bei der bisherigen degressiven Abschreibung in Höhe von 30 % bleibt. Damit werden die Abschreibungsbedingungen für Ausrüstungsinvestitionen nicht angetastet. Angesichts der konjunkturellen Entwicklung ist auch dies eine wichtige Regelung zur Förderung von Investitionen am Standort Deutschland.

Von Bedeutung ist auch, daß die im ursprünglichen Konzept vorgesehenen Mittelstandskomponenten nach dem Vermittlungsergebnis weitgehend erhalten bleiben. Bei der Erbschaftsteuer gilt ab 1994 beim Übergang von Betriebsvermögen ein Freibetrag von 500 000 DM. Auch wird für kleine und mittlere Unternehmer eine eigenkapitalschonende Ansparabschreibung eingeführt. Aus Haushaltsgründen wird diese Regelung allerdings erst 1995 wirksam.

Hervorheben möchte ich, daß keine Abstriche von den geplanten steuerlichen Vergünstigungen für die jungen Länder gemacht wurden. Der Vermittlungsausschuß hat hier bei den Regelungen nach dem Fördergebietsgesetz für zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden sogar noch „nachgebessert“.

(D)

Abweichend vom Beschluß des Bundestages soll nach dem Vermittlungsergebnis die Anrechnung ausländischer Steuern bei der Weiterausschüttung von Auslandserträgen durch deutsche Kapitalgesellschaften an ihre Anteilseigner nicht in das Standortsicherungsgesetz aufgenommen werden. Hierzu empfiehlt allerdings der Vermittlungsausschuß Bund und Ländern, nach Wegen zu suchen, wie in Fällen der Weiterausschüttung von Auslandserträgen durch inländische Kapitalgesellschaften die bisherige Doppelbelastung der Ausschüttung mit ausländischer und inländischer Steuer beseitigt oder zumindest gemildert werden kann, ohne daß unangemessene Verwaltungsschwernisse eintreten; Steuerausfälle müssen kompensiert werden.

Ich möchte hier für die Bundesregierung erklären, daß wir schon sehr bald in Zusammenarbeit mit den Ländern nach einer geeigneten Lösung suchen werden.

Im Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen zur Gegenfinanzierung empfiehlt der Vermittlungsausschuß außerdem, im Verwaltungswege die bestehende Nichtaufgriffsgrenze für die pauschale Wertberichtigung betrieblicher Forderungen von Nichtbanken — in Ergänzung zu der für die Kreditinstitute in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Verwaltungsregelung — von 3 v. H. auf 1 v. H. desjenigen Forderungsbestandes zu senken, für den keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde. Wir wer-

- (A) den auch dieser Ausschlußempfehlung nachkommen.

Meine Damen und Herren, mit Ihrem Votum zum Standorticherungsgesetz entscheiden Sie nicht allein über steuerliche Rahmenbedingungen der Unternehmen. Sie entscheiden über gesicherte Arbeitsplätze der Menschen unseres Landes, der Menschen, die Arbeit haben, und jener großen Gruppe, die Arbeit suchen.

Ich appelliere deshalb an Sie, dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Anlage 2

Erklärung

von Staatsminister **Joseph Fischer** (Hessen)
zu **Punkt 64** der Tagesordnung

Für die Hessische Landesregierung erkläre ich folgendes:

Die 80er Jahre waren durch einen beispiellosen Abbau des sozialen Mietrechts in der Bundesrepublik gekennzeichnet. Der Schutz der Menschen vor überzogenen **Mietpreissteigerungen** wurde systematisch den Interessen von Vermietern und Immobilienbesitzern geopfert.

- (B) Die sozialdemokratisch geführte Hessische Landesregierung hatte bereits damals eindringlich vor den Folgen dieser Entwicklung gewarnt. Inzwischen stehen wir vor dem Scherbenhaufen, den die Bundesregierung mit der Mehrheit von CDU und F.D.P. durch eine in hohem Maße unverantwortliche Politik ange richtet hat. Vor allem in den Ballungsräumen kam es in den vergangenen Jahren zu Mieterhöhungen, die es selbst Normalverdienern kaum noch ermöglichen, bezahlbaren Wohnraum zu finden.

Die Begründung für den Abbau von Mieterschutzrechten durch die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und F.D.P. läßt sich heute nur noch als zynisch bezeichnen. Das Versprechen, weniger Mieterschutz führe zu verstärkten Neubau von Wohnungen, muß man heute wohl eine bewußte Irreführung nennen.

Im Grunde war das alles ein Stück Umverteilung von unten nach oben. Die Zeche für diese verfehlte Politik des Bundes müssen heute die Länder zahlen, da Bonn zeitgleich auch den sozialen Wohnungsbau sträflich vernachlässigt hat.

Allein Hessen unternimmt in dieser Legislaturperiode eine enorme Kraftanstrengung und fördert 40 000 Sozialwohnungen, um zumindest eine weitere Verschärfung der Wohnungsnot zu verhindern.

Vor gut einem Jahr haben die Bundesländer mit sozialdemokratischen Bauministern ein wohnungspolitisches Gesamtkonzept vorgelegt, in dem das soziale Mietrecht eine zentrale Rolle spielt. Dabei war und ist es nicht unser Ziel, den Vermietern eine angemessene wirtschaftliche Verwertung von Haus- und Wohnungseigentum zu verwehren. Es muß aber verhindert werden, daß ein immer größerer Teil der Bevöl-

kerung nicht mehr in der Lage ist, sich eine angemessene Wohnung zu leisten. (C)

Ich kann den Widerstand des Bundes gegen die von uns vorgeschlagenen erweiterten Mieterschutzrechte angesichts der existentiellen Nöte, in denen sich viele Mieterinnen und Mieter heute befinden, nicht nachvollziehen. Ich frage mich, wie man den Menschen soziale Einschnitte und Lohnzurückhaltung abverlangen kann, wenn gleichzeitig die Mieten deutlich rascher steigen als die normalen Lebenshaltungskosten.

Das ist niemandem mehr zu vermitteln. Alle nennenswerten Verbesserungen des Mietrechts — das zeigt auch diese Diskussion — müssen gegen den zähen und hinhaltenden Widerstand der Bonner Regierungskoalition durchgesetzt werden. Was jetzt vorliegt, ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir im Interesse der Menschen deutlich mehr Mieterschutzrechte verankern müssen.

Abgelehnt wurden beim Vierten Mietrechtsänderungsgesetz u. a. folgende wichtige Vorschläge:

- die Einführung einer angemessenen Kappungs-
grenze von 15 % in drei Jahren,
- die Ermittlung der Vergleichsmiete auf Basis der
Mietabschlüsse der letzten zehn Jahre,
- der Wegfall der Möglichkeit des Vermieters, Miet-
erhöhungen mit Wohnungen aus dem eigenen
Bestand zu begründen,
- verbesserte Möglichkeiten zur Aufstellung von
Mietspiegeln und
- die Begrenzung der Maklergebühren auf eine (D)
Monatsmiete.

Auch die Begrenzung der Wiedervermietungsmiete nach Modernisierung und verringerte Möglichkeiten, die Staffelmiete anzuwenden, sind nach meiner Ansicht wünschenswert. Das alles kann die sozialdemokratisch geführten Länder nicht zufriedenstellen.

Dennoch zeigen die im Vermittlungsausschuß erreichten kleinen Änderungen an der ursprünglichen Vorlage des Bundes, daß sich heute eigentlich niemand mehr den dringenden Fragen ganz entziehen kann. So wurde die Geschwindigkeit, mit der die Mieten erhöht werden können, wenigstens etwas verlangsamt, wurde der Mißbrauch bei Abstandszahlungen eingedämmt und wurde die Berücksichtigung von Bestandsmieten aus den letzten vier (statt bisher drei) Jahren bei der Ermittlung der Vergleichsmiete vereinbart.

Wer die Mieterinnen und Mieter wirklich schützen will, muß eigentlich deutlich mehr tun als das, was im Vermittlungsausschuß als Kompromiß erreicht wurde.

Von der Wiederherstellung eines sozialen Mietrechts, wie es das unter einer sozialdemokratischen Bundesregierung gegeben hat, kann jedenfalls heute noch nicht gesprochen werden.

Insgesamt lautet die Bilanz: Die im Vermittlungsausschuß erreichten geringen Verbesserungen gegenüber der Vorlage des Bundes beseitigen oder mildern lediglich einige kleinere Mißstände im Mietrecht. Doch auch wenn somit eine weitergehende

- (A) Reform noch aussteht, stimmt Hessen diesem kleinen Schritt in die richtige Richtung zu.

Anlage 3

Erklärung

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 65** der Tagesordnung

Grundsätzlich wird von Schleswig-Holstein das Ziel unterstützt, die Finanzausstattung der neuen Bundesländer zu verbessern, um damit das dringende Bedürfnis der Kommunen zu befriedigen, ihren Nachholbedarf in der Verkehrsinfrastruktur und beim öffentlichen Personennahverkehr aufzuholen. Schleswig-Holstein sieht jedoch in der Änderung des **Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes** nicht den richtigen Weg, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Umschichtung von GVFG-Mitteln auf die neuen Bundesländer in Höhe von 400 Millionen DM hat erhebliche Konsequenzen für die alten Bundesländer. Auf der Grundlage der Anfang 1992 gesetzlich festgeschriebenen Mittelverteilung haben die Länder ihre GVFG-Programme aufgestellt. Sie haben Entscheidungen über entsprechende Zuwendungen zu förderfähigen Maßnahmen getroffen und Zuwendungsbescheide mit Bindungswirkung für die nächsten Jahre erteilt. Für neue Maßnahmen besteht kein Verfügungsrahmen mehr. Das gilt nicht nur für die Länderprogramme, sondern auch für das vom Bundesminister für Verkehr durchzuführende GVFG-Großmaßnahmenprogramm, das ohnehin wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen und der geringen zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Verfügungsrahmen einzelner Länder aufgestockt werden mußte.

(B)

Es wird im übrigen daran erinnert, daß die Festschreibung der GVFG-Mittel in Höhe von 6,28 Milliarden DM Ergebnis eines langwierigen Vermittlungsverfahrens im Zuge der Beratungen des Steueränderungsgesetzes 1992 gewesen ist. Das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung stellt eine einseitige Aufkündigung dieses Kompromisses dar. Schleswig-Holstein hält ein solches Verfahren unter dem Aspekt des kooperativen Föderalismus für unakzeptabel.

Anlage 4

Erklärung

von Staatsminister **Joseph Fischer** (Hessen)
zu **Punkt 65** der Tagesordnung

Für die Hessische Landesregierung erkläre ich folgendes:

Dem vom Deutschen Bundestag am 2. Juli 1993 beschlossenen Gesetz ging ein schwieriges Vermittlungsverfahren zwischen Bund und Ländern voraus. Die ursprüngliche Fassung des Gesetzes sah vor, die Bundeshilfen nach dem **Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz** in den Jahren 1993 und 1994 um etwa jährlich 1 Milliarde DM von den alten auf die neuen Bundesländer umzuschichten. Der Bundesrat hatte dies in seiner Sitzung am 18. Juni 1993 abgelehnt.

Für die alten Länder war das ursprünglich vom Bundestag verabschiedete Gesetz nicht hinnehmbar. Sie haben im Vertrauen auf den Fortbestand der gesetzlichen Leistungsverpflichtung des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ihre Förderprogramme verabschiedet. Ohne Ausgleich sollte nun abermals — unmittelbar nach den Verhandlungen über das Föderale Konsolidierungsprogramm — in die Haushalte der alten Länder eingegriffen und sollten ihnen Mittel in Höhe von insgesamt 2 Milliarden DM entzogen werden.

Der Entzug dieser Mittel in den Jahren 1993 und 1994 hätte den bereits bewilligten Infrastrukturprojekten die Finanzgrundlage entzogen. Länder und Gemeinden wären gezwungen, Haushaltsumschichtungen zu Lasten anderer Aufgabenbereiche in größerem Umfang durchzuführen.

Auf der anderen Seite haben die alten Länder den besonderen Investitionsbedarf gerade auch im öffentlichen Personennahverkehr in den neuen Ländern uneingeschränkt anerkannt. Sie haben sich auch zu ihrer Verantwortung für die Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West bekannt und ihre Bereitschaft bekundet, die sich aus der Vereinigung Deutschlands ergebenden finanziellen Lasten gemeinsam zu tragen.

Der Ausbau der kommunalen Infrastruktur ist nach der Beendigung des „Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost“ im Jahre 1992 erheblich zurückgegangen. Wenn nicht schnell geholfen wird, kann die Entwicklung dazu führen, daß die dringend notwendige Sanierung der kommunalen Straßen und die Modernisierung des öffentlichen Personennahverkehrs in den neuen Bundesländern schon in Ansätzen steckenbleibt und nicht fortgeführt wird.

(D)

Der wirtschaftliche Aufschwung in den neuen Ländern ist aber untrennbar verbunden mit einer Verbesserung ihrer Infrastruktur, auch und gerade in den Gemeinden und Landkreisen. Die Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse ist daher ein ökonomisch wichtiger Bestandteil der Einigungspolitik. Sie kann nur im Zusammenwirken von Bund und Ländern und gemeinsam mit allen Ländern erfolgreich sein. Der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene Kompromiß, der auch die Zustimmung zahlreicher Altländer gefunden hat, zeigt die Bereitschaft der alten Länder, bei der Bewältigung der Probleme der neuen Länder auch weiterhin Hilfe zu leisten und hierbei bis an die Grenze ihrer finanziellen Belastbarkeit zu gehen.

Herr Ministerpräsident Eichel hat anläßlich der Ministerpräsidentenkonferenz am 17. Juni 1993 in Berlin dafür geworben, eine Lösung zu finden, die die finanz- und haushaltspolitischen Interessen der alten Länder ebenso berücksichtigt wie die verkehrs- und wirtschaftspolitischen Interessen der neuen Länder. Die Regierungschefs der Länder signalisierten die Bereitschaft aller Landesregierungen, über die Möglichkeit einer Verständigung zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zu verhandeln. Der nunmehr vorgeschlagene Kompromiß sieht eine auf zwei Jahre befristete Umschichtung von Infrastrukturmitteln in den Jahren 1993 und 1994 in Höhe von jeweils 400 Millionen DM vor. Die

- (A) Reduzierung des Fördervolumens von jährlich knapp 1 Milliarde DM auf 400 Millionen DM schützt noch in vertretbarer Weise das Vertrauen der alten Bundesländer in den Bestand der gesetzlichen Förderverpflichtung des Bundes, da die Länderhaushalte nicht mehr an eine Neufassung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes angepaßt werden können.

Mein Dank gilt auch der Bundesregierung, die im Vermittlungsverfahren abermals ihre Bereitschaft zu erkennen gegeben hat, das Fördervolumen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz auf hohem Niveau über 1995 hinaus zu verstetigen und damit auch langfristige Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur im Osten wie im Westen Deutschlands zu ermöglichen. Ohne diese bekundete Absicht wäre die Einigung zwischen Bund und Ländern sicherlich nicht zustande gekommen.

Insoweit ist die Verstetigung der Finanzierungshilfen des Bundes auf hohem Niveau auch über das Jahr 1995 hinaus die Geschäftsgrundlage des Kompromisses. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Forderung der Länder. Die Verstetigung der Investitionsförderung war vielmehr schon das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens bei den Beratungen des Steueränderungsgesetzes 1992. Der damals erzielte Kompromiß wird insoweit lediglich bestätigt. Nunmehr können die Länder erwarten, daß der Bund seine Verpflichtungen erfüllt und die Bundeshilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz baldmöglichst festschreiben wird.

- Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 7. Mai 1993 zur Bahnreform nochmals die Forderung bekräftigt, die Fördermittel des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ab 1995 in Höhe von insgesamt 6,28 Milliarden DM zu verstetigen. Er hat dies als eine der Bedingungen für die Zustimmung zu der mit der Bahnreform verbundenen Verfassungsänderung erklärt. Nachdem die Forderung nach Verstetigung der Bundeshilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz nunmehr dem Grundsatz nach nicht mehr streitig sein dürfte, gehe ich davon aus, daß die Bundesregierung in den Bund/Länder-Verhandlungen zur Bahnreform den Ländern hinsichtlich des Fördervolumens entgegenkommt und ihren Beitrag dazu leistet, den Investitionsstau im öffentlichen Personennahverkehr in Ost und West schrittweise abzubauen.
- (B)

Anlage 5

Umdruck Nr. 7/93

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 659. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 5

Gesetz gegen rechtswidrige Handlungen bei der Währungsumstellung von Mark der Deutschen

Demokratischen Republik in Deutsche Mark (C)
(Drucksache 450/93)

Punkt 9

Gesetz zur Durchführung der **Elften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie des Rates** der Europäischen Gemeinschaften und über **Gebäudeversicherungsverhältnisse** (Drucksache 435/93)

Punkt 10

... Strafrechtsänderungsgesetz — **Kinderpornographie** (... StrÄndG) (Drucksache 421/93)

Punkt 13

Gesetz über die Zustimmung zur **Änderung des Direktwahlakts** (Drucksache 452/93)

Punkt 15 a)

Gesetz zu dem **Anpassungsprotokoll** vom 17. März 1993 zum **Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum** (EWR-Abkommen) (Drucksache 423/93)

Punkt 22

Gesetz zu dem **Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen** vom 9. Mai 1992 über **Klimaänderungen** (Drucksache 454/93)

II.

Festzustellen, daß die Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, und ihnen zuzustimmen:

(D)

Punkt 6

Gesetz über dienstrechtliche Regelungen für besondere Verwendungen im Ausland (**Auslandsverwendungsgesetz** — AuslVG) (Drucksache 419/93, Drucksache 419/1/93)

Punkt 8

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das **Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 420/93, Drucksache 420/1/93)

Punkt 18

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 21. April 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien über **freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa** (Drucksache 431/93, Drucksache 431/1/93)

III.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 7

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Verbesserung des Mietrechts** und zur **Begrenzung des Mietanstiegs** sowie zur **Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen**, des **Wohnungsbin-**

- (A) dungsgesetzes und des Belegungsrechtsgesetzes (Drucksache 428/93)

Punkt 14

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 5. März 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Chile** über **Rentenversicherung** (Drucksache 425/93)

Punkt 15 b)

Gesetz zur **Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes** (Drucksache 424/93)

Punkt 21

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 5. Juni 1992 über die **biologische Vielfalt** (Drucksache 453/93)

IV.

Zu den Gesetzentwürfen die in der jeweiligen Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 28

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Tierzuchtgesetzes** (Drucksache 356/93, Drucksache 356/1/93)

Punkt 31

- (B) Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten und zur Änderung verschiedener Gesetze über den Zugang zu anderen Heilberufen (**Heilberufsänderungsgesetz** — HeilBÄndG —) (Drucksache 358/93, Drucksache 358/1/93)

V.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 36

Entwurf eines Gesetzes über den **Beitritt der Griechischen Republik** zur Westeuropäischen Union und über die **assoziierte Mitgliedschaft der Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei** in der Westeuropäischen Union (Drucksache 362/93)

Punkt 37

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zusatzprotokoll Nr. 2** vom 13. November 1992 zu den Protokollen vom 20. Dezember 1961 über die Errichtung der **Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung** und dem ergänzenden Protokoll vom 22. März 1990 zu diesen beiden Protokollen (Drucksache 363/93)

Punkt 38

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zweiten Zusatzprotokoll** vom 17. November 1992 zum **Vertrag**

- zwischen der Bundesrepublik Deutschland und (C) der **Föderativen Republik Brasilien** über den **Seeverkehr** (Drucksache 364/93)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 39

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates betreffend die **Telematiknetze** zwischen Behörden für die Statistik über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (**COMEDI: Commerce Electronic Data Interchange**) (Drucksache 236/93, Drucksache 236/1/93)

Punkt 45

Erste Verordnung zur Änderung der **Zucker-Meldeverordnung** (Drucksache 380/93, Drucksache 380/1/93)

Punkt 49

Erste Verordnung zur Änderung der **Bierverordnung** (Drucksache 378/93, Drucksache 378/1/93)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen: (D)

Punkt 46

Verordnung über **Vermarktungsnormen für Fischereelerzeugnisse** und zur Änderung der **Wein-Verordnung** (Drucksache 381/93)

Punkt 48

Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Art und Inhalt der zulässigen Hinweise auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen** (**WerbVOStBerG**) (Drucksache 342/93)

Punkt 53

Dritte Verordnung zur Änderung der **Strahlenschutzverordnung** (Drucksache 349/93)

Punkt 54

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den **militärischen Flugplatz Husum** (Drucksache 382/93)

Punkt 56

Verordnung zur Änderung der **Verordnung über Getränkeschankanlagen** und zur Aufhebung der Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach § 8 der **Getränkeschankanlagenverordnung** (Drucksache 397/93)

(A)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 58

Benennung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der **Deutschen Genossenschaftsbank** (Drucksache 173/93, Drucksache 173/1/93)

Punkt 59

Personelle Veränderungen beim **Bewertungsbeirat** (Drucksache 275/93, Drucksache 275/1/93)

Punkt 60

Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern im **Sachverständigenausschuß für den Bergbau** (Drucksache 127/93, Drucksache 127/1/93)

Punkt 61

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des **Beirates beim Bundesamt für Wirtschaft** nach § 14 des Dritten Verstromungsgesetzes (Drucksache 338/93)

Punkt 62

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des **Beirates beim Bundesamt für Wirtschaft** nach § 14 des Dritten Verstromungsgesetzes (Drucksache 442/93)

(B)

Punkt 68

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des **Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 446/93)

Anlage 6**Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Thomas Goppel** (Bayern)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Niemand wird erwartet haben, daß Bayern an dieser Stelle das Wort nicht ergreift. Handelt es sich doch um den Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens für eine bayerische Initiative, die, wie könnte es anders sein, wenn wir uns aus dem Freistaat Bayern melden, eine gute Initiative ist.

Von August 1992 bis heute war unser Vorschlag unterwegs, eine wahrlich lange Zeit für ein Gesetzesvorhaben, das eigentlich nie umstritten war. Die Mühlen des Gesetzgebers mahlen schon arg langsam, und ich sehe gerade an der langen Laufzeit unserer Initiative wieder einmal, welch ein Beschleunigungsbedarf auch beim Gesetzgeber besteht. Immerhin, jetzt ist es soweit.

Wer künftig Wohnraum ohne besonders triftige Gründe zweckentfremden will, muß mit einer sehr empfindlichen Geldbuße rechnen. Die Anhebung der Bußgeld-Obergrenze von bisher 20 000 DM auf 100 000 DM, wie sie das Änderungsgesetz jetzt vor-

sieht, wird ihre abschreckende Wirkung nicht verfehlen, davon bin ich überzeugt. (C)

Wir müssen das Zweckentfremdungsverbot so drastisch verschärfen, weil die wirtschaftliche Entwicklung auf dem **Grundstücks- und Wohnungsmarkt** von 1971 — der Einführung des Zweckentfremdungsverbots und der 20 000-DM-Grenze — bis heute so rapide vorangeschritten ist, daß ein paar tausend Mark Bußgeld oft genug als unvermeidlicher Kostenfaktor einkalkuliert und der Wohnraum in der sicheren Erwartung eines ungleich höheren Gewinns eben ohne langes Fragen zweckentfremdet wird.

Dem müssen wir deutlich Einhalt gebieten. Die Erhaltung und die Pflege des bestehenden Wohnraums ist ein Teil der Wohnungspolitik, der bei abnehmender Neubauförderung und bei abnehmender Bereitschaft zur Baulandausweisung immer wichtiger wird.

Wir hatten in Bayern über viele Jahre hinweg nur ein knappes Dutzend Gemeinden in der Zweckentfremdungsverordnung. Mitte letzten Jahres erstreckten wir das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum mit einem Schlag auf insgesamt 154 Städte und Gemeinden, freilich mit Rücksicht auf die kommunale Selbstverwaltung nur auf solche Kommunen, die gegen ihre Einbeziehung keine Bedenken hatten. Erfreulicherweise wollte der größte Teil der betroffenen Gemeinden das Verbot sogar ausdrücklich. Darin sehe ich ein begrüßenswertes Zeichen dafür, wie man sich in den Gemeinden doch aktiv um die Wohnungsprobleme der Bürger kümmert und dabei durchaus auch unpopuläre Maßnahmen in Kauf nimmt. (D)

Ein wichtiger Gewinn für den sozialen Schutz von Mietern war auch das am 1. Mai in Kraft getretene Gesetz über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsverversorgung. Das Gesetz ist ein Sieg in dem Kampf der Bayerischen Staatsregierung gegen die Umwandlungsspekulation. Der Mieter in einer umgewandelten und veräußerten Wohnung ist nun vor einer Kündigung wegen Eigenbedarfs zehn Jahre lang und im Falle einer Härte auch danach noch unbegrenzt lange sicher.

Den Gemeinden bescheren wir nicht nur Verbote wie das Zweckentfremdungsverbot. Das ebenfalls am 1. Mai in Kraft getretene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, um das wir ja auch hier lange gerungen haben, brachte bereits einige gute Hilfen. Ich hoffe, daß dem weitere Taten folgen können. Ich denke jetzt insbesondere daran, wie vorhandenes Bauland besser verfügbar gemacht werden kann. Hier muß vor allem das Einkommensteuergesetz noch stärker geöffnet werden. Die Bereitstellung von Grund und Boden aus einem Betriebsvermögen für den Wohnungsbau, etwa auch im Rahmen von Einheimischenmodellen, muß steuerlich deutlich besser gefördert werden als bisher.

Ich hoffe, daß sich hier endlich einmal etwas bewegt und wir dem Bodenmarkt nach den zahlreichen restriktiven Regelungen der letzten Zeit wieder einmal einen deutlichen Anreiz zu mehr Mobilität, damit zu mehr Bebauung und damit zur Entspannung des Wohnungsmarktes geben können. Übersehen wir nicht: Der Neubau von Wohnungen ist und bleibt

- (A) unser zentrales Thema! Der Ausbau der Instrumente zur Förderung des Neubaus bleibt nach der eher rechtlich geprägten Arbeit der letzten Monate weiterhin die Nummer eins unserer Tagesordnung in der Wohnungspolitik!

Aufkommensneutrale Einkommensgrenzen und Abzugsbeträge von der Steuerschuld sind dabei für Bayern ebensowenig ein Tabu wie eine völlige Umgestaltung zugunsten einer Direktförderung außerhalb des Steuerrechts.

Wir müssen uns auch intensiv um folgende Schritte bemühen:

- um eine steuerliche Begünstigung von wohnungsbauwirksamen Anteilen an Genossenschaften,
- um eine effizientere neue, nämlich einkommensabhängige Methode der Förderung von Sozialwohnungen und
- um eine deutliche Verbilligung der Wohnungsbaukosten.

Anlage 7

Erklärung

von Minister Gerd Walter (Schleswig-Holstein)
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Das mit dem Bau der „Südumfahrung Stendal“ der Eisenbahnstrecke Berlin–Oebisfelde verfolgte Ziel einer schnellen Verwirklichung der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“, mit denen ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der neuen Bundesländer geleistet und darauf hingewirkt werden soll, gleichwertige Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet zu schaffen, wird grundsätzlich unterstützt.

- (B)

Das Vorhaben hätte jedoch zügig, unkompliziert und verfahrensrechtlich unbedenklich auf der Grundlage des am 19. Dezember 1991 in Kraft getretenen Verkehrsplanungsbeschleunigungsgesetzes durch die zuständigen Landesbehörden zur Baureife gebracht werden können.

Schleswig-Holstein hält auch für die Zulassung von Baumaßnahmen auf seinem Gebiet ein Bundesgesetz nicht für den richtigen Weg. Es kann dem Gesetz daher nicht zustimmen.

Anlage 8

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Manfred Carstens (BMV)
zu Punkt 12 der Tagesordnung

I.

Mit dem Investitionsmaßnahmengesetz „Südumfahrung Stendal“ liegt dem Bundesrat zum erstenmal eine Bauzulassung für einen Planungsabschnitt der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ zur Zustimmung vor.

Der Deutsche Bundestag hat mit der Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung einen — auch in

rechtlicher Hinsicht — ungewöhnlichen Weg beschritten. (C)

Die gebotene Eile bei der Behebung der wirtschaftlichen Ausnahmesituation in den jungen Bundesländern und insbesondere bei der Bewältigung der desolaten Verkehrsinfrastruktur rechtfertigt es jedoch, diesen schnellstmöglichen Weg für die Zulassung des Bauvorhabens zu beschreiten.

II.

Die Bauzulassung für die „Südumfahrung Stendal“ umfaßt einen planerisch schwierigen Teil der Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover–Berlin. Der deutliche Zeitgewinn, den das Gesetz gegenüber einem Planfeststellungsverfahren bewirkt, ermöglicht die gleichmäßige Planung und Bauausführung der Gesamtstrecke. Mit der Fertigstellung wird die erste leistungsfähige Schienenverbindung zwischen den alten und jungen Bundesländern geschaffen. Zudem kommt ihr eine zentrale Rolle im internationalen Ost-West-Verkehr zu und eröffnet dem Großraum Berlin beachtliche Wachstumschancen.

III.

Die parlamentarische Beratung hat bestätigt,

- daß die Bauzulassung durch das Investitionsmaßnahmengesetz im Einklang mit unserer Verfassung steht,
- daß der bereits im Raumordnungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt ausgewählten Trassenführung „Südumfahrung Stendal“ anstelle einer Durchfahrung der Stadt der Vorzug zu geben ist. (D)

Außerdem hat sich im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nach sorgfältiger Abwägung bestätigt:

- Der Gesetzentwurf entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, der Landesplanung sowie des Umweltschutzes.
- Die Belange der beteiligten Behörden, Kreise und Kommunen werden ebenso wie die Interessen der betroffenen Bürger gewahrt.

Im Ergebnis wurde der Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag unverändert angenommen.

IV.

Da Einvernehmen bestehen dürfte, daß dieses Vorhaben so schnell wie möglich realisiert werden soll, bitte ich Sie, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben, damit noch im Sommer mit dem Bau begonnen werden kann.

Anlage 9

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Dr. Reinhard Göhner
(BMWi)
zu den Punkten 16 und 17 der Tagesordnung

Die weltpolitischen Veränderungen, insbesondere der Zusammenbruch des Ostblocks als politischer und wirtschaftlicher Einheit, haben dazu geführt, daß die mittel- und osteuropäischen Ländern eine stärkere

- (A) Annäherung an die Europäische Gemeinschaft suchen.

Die Europäische Gemeinschaft hat für diese Annäherung zwei Modelle entwickelt: Mit den baltischen Staaten wurden klassische Handels- und Kooperationsabkommen abgeschlossen, in denen diesen Ländern die gleiche zollmäßige Behandlung und der gleiche Liberalisierungsstand, wie er gegenüber den Mitgliedsländern des GATT besteht, eingeräumt wurde. Diese Abkommen enthalten eine Klausel, wonach sie als Vorstufe zu einem späteren Assoziationsabkommen zu betrachten sind. Das **Assoziationsabkommen** soll abgeschlossen werden, sobald die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Für die Aufnahme dieser Erklärung hat sich besonders die Bundesregierung eingesetzt.

Mit den GUS-Ländern sollen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen abgeschlossen werden, deren Handelsteil ebenfalls die Handelsregelung, wie sie gegenüber den GATT-Ländern besteht, vertraglich festschreiben soll.

- (B) Mit Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien wurden Assoziierungsabkommen — auch Europa-Abkommen genannt — ausgehandelt, die eine weitgehende Marktöffnung, eine industrielle Kooperation, Regelungen über die Niederlassungsfreiheit von Unternehmen und Selbständigen und die Wanderung von Arbeitnehmern sowie Verpflichtungen über die Rechtsangleichung und die politische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit enthalten. Mit der Tschechischen und der Slowakischen Republik ist inzwischen die Übernahme des mit der ehemaligen ČSFR ausgehandelten Europa-Abkommens vereinbart worden.

Die handelsrelevanten Teile der Europaabkommen mit den MOEs sind durch Interimsabkommen mit Wirkung vom 1. März 1992 in Kraft gesetzt worden.

Die Abkommen sollen Polen und Ungarn an die EG heranführen und ihren späteren Beitritt zur EG erleichtern. Diese Zielsetzung wurde durch eine in dem Abkommen enthaltene Beitrittsperspektive deutlich gemacht. Über den Beitritt selbst müssen allerdings, wie es der EWG-Vertrag vorsieht, Verhandlungen geführt werden, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen dieser Länder für einen Beitritt vorliegen.

Die EG und ihre Mitgliedsländer haben ein starkes Interesse an einer Weiterführung und einem Erfolg der politischen und wirtschaftlichen Reformen in diesen Ländern. Die Durchführung der Verpflichtungen des Europa-Abkommens auf Seiten der EG und die Weiterführung der politischen und wirtschaftlichen Reformen, insbesondere auch die Beachtung der Menschenrechte auf Seiten Polens, wurden deshalb verknüpft. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann das Abkommen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Für den Handelsteil war der Gesichtspunkt der weitgehenden Marktöffnung für Produkte aus diesen Ländern die entscheidende Richtschnur. Die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei gewerblichen Erzeugnissen sind von der EG innerhalb von

- spätestens sechs Jahren nach Inkrafttreten des Interimsabkommens zu beseitigen. (C)

Im Agrarbereich konnte die EG im Hinblick auf die Überproduktion bei allen wichtigen Erzeugnissen nur begrenzte Zugeständnisse einräumen.

Die Zugeständnisse Polens und Ungarns setzen nach dem Prinzip der Asymmetrie der gegenseitigen Verpflichtungen zeitlich später ein als die der EG und müssen spätestens am Ende des zehnten Abkommensjahres realisiert worden sein.

Die Zugeständnisse im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind begrenzt. EG-Mitgliedstaaten, die polnische und ungarische Arbeitnehmer im Rahmen von Werkvertragsarbeitnehmer- und Gastarbeitnehmerverträgen zulassen, wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland, werden aufgefordert, die Quote nach Möglichkeit aufzustocken. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. EG-Mitgliedstaaten, die derartige Vereinbarungen nicht haben, werden gebeten, ähnliche Abkommen abzuschließen.

Der Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach dem jeweiligen Recht der EG-Mitgliedstaaten bedarf es weiterhin. Grundlage hierfür ist das jeweilige Recht in den EG-Mitgliedstaaten. Die Europa-Abkommen gehen also davon aus, daß die Zuwanderung von Arbeitnehmern in der Kompetenz der einzelnen Mitgliedstaaten verbleibt.

- (D) Um Unternehmen aus EG-Mitgliedstaaten Investitionen in diesen Ländern zu erleichtern, haben Ungarn und Polen mit Inkrafttreten des Abkommens für bereits bestehende Niederlassungen und Selbständige aus der EG eine sofortige Niederlassungsfreiheit eingeräumt. Für Niederlassungen, die nach Inkrafttreten des Abkommens errichtet werden, wird die Inländerbehandlung innerhalb bestimmter Fristen verwirklicht.

Auf Seiten der EG wird polnischen und ungarischen Unternehmen und polnischen Selbständigen eine sofortige Freizügigkeit und Selbständigen aus Ungarn fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens eingeräumt. Die sachlichen Regelungen gegenüber diesen Ländern verbleiben weiterhin in der Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten. Den Befürchtungen, daß durch die Freizügigkeit für Selbständige den Zielsetzungen des Gesundheitsstrukturgesetzes entgegen gewirkt wird, wird dadurch Rechnung getragen, daß jetzt durch eine Ergänzung des Gesundheitsstrukturgesetzes für Gebiete, die zwischen Über- und Unterversorgung liegen, aus Gründen des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes bis zum 31. Dezember 1998 nur diejenigen Bewerber eine Zulassung als Vertragsarzt erhalten, die bis zum 17. Juni 1993 darauf vertrauen konnten. Dies sind Staatsangehörige aus Deutschland und anderen EG-Mitgliedstaaten, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im klinischen Teil des Medizinstudiums befanden.

In Gebieten, für die der Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen eine Unterversorgung festgestellt hat, ist dagegen auch für Ärzte aus Drittländern, mit denen in Assoziierungsabkommen eine Niederlassungsfreiheit vereinbart wurde, eine Zulassung als Vertragsarzt möglich.

- (A) Diese Regelung ist mit den Europa-Abkommen vereinbar.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Thomas Goppel** (Bayern)
zu den **Punkten 19 und 20** der Tagesordnung

Zu den Punkten im einzelnen: Einen der Eckpfeiler der unerläßlichen Ausgleichsmaßnahmen stellt unstrittig die Errichtung eines automatisierten Fahndungs- und Informationssystems dar.

Das BKA hat dazu in einem Schreiben ausgeführt:

Betrachtet man das Schengener Informationssystem tatsächlich als eine Ausgleichsmaßnahme zum Wegfall der Binnengrenzkontrollen, so dürfte prinzipiell zwischen nationaler und schengenweiter Fahndungsausschreibung nicht mehr differenziert werden.

Die tatsächlichen Gegebenheiten sind mit dieser Forderung nicht in Einklang zu bringen.

Im **Schengener Durchführungsübereinkommen** ist u. a. die Ausschreibung zur Fahndung nach Personen geregelt. Diese Ausschreibung erfolgt mit dem Ziel der Auslieferung. Die entsprechenden Modalitäten stehen deshalb im Mittelpunkt der Betrachtung; sie stellen das eigentliche Problem dar.

- (B) Im Schengen-Bereich ist im wesentlichen nur eine Verständigung über die „Beschleunigung und Erleichterung von Rechtshilfeersuchen“ erreicht worden. Die Beschleunigung des Auslieferungsverfahrens ist noch offen.

In einigen EG-Staaten dauern Auslieferungsverfahren unverständlich lange; die Erledigung von Ersuchen nach erst einem Jahr oder noch später ist keine Seltenheit. Bis zur Erledigung bleibt der Betroffene in Auslieferungshaft. In einzelnen Staaten entsprechen die Zustände in den Haftanstalten nicht den Erfordernissen zeitgemäßen Haftvollzugs. Dieses Problem läßt sich nicht durch Änderung von Vorschriften, sondern nur durch die Beschleunigung der Auslieferungsverfahren und/oder der Verbesserung der Haftbedingungen lösen.

Der lange Zeitraum bis zur Erledigung eines Auslieferungsersuchens bzw. die unzumutbaren Haftbedingungen müssen zwangsläufig zu einer intensiven Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines Auslieferungsbegehrens führen. Wird die Verhältnismäßigkeit verneint, darf eine Ausschreibung zur Festnahme im SIS auch dann nicht erfolgen, wenn in einigen der angeschlossenen Länder das Auslieferungsverfahren rechtlich unbedenklich wäre, da eine Ausschreibung im SIS nur einheitlich für das gesamte Vertragsgebiet möglich ist. Die Auslieferungsfähigkeit ist also nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner zu entscheiden.

Als Konsequenz bedeutet diese Verfahrensweise, daß die Zahl der im SIS gespeicherten Ausschreibungen zur Festnahme sehr gering ausfallen wird und somit eine der tragenden Säulen der Ausgleichsmaßnahmen praktisch kaum noch eine nennenswerte

- Rolle spielt; von einer echten Ausgleichsmaßnahme kann somit wohl nicht mehr gesprochen werden. (C)

Diese Situation ist allerdings erst durch den Beitritt der Länder Spanien, Portugal und Italien entstanden. In diesen Staaten ist davon auszugehen, daß Auslieferungsersuchen eine Bearbeitungszeit von acht bis 14 Monaten beanspruchen. Damit wird die schengenweite Ausschreibung wegen Straftaten, deren zu erwartendes Strafmaß unter zwölf Monaten Freiheitsentzug liegt, unverhältnismäßig.

Diese Gesichtspunkte fanden bereits im Beschluß des Bundesrates vom 25. September 1992 (Drucksache 519/92) Eingang. Der Bundesrat hat zu dem Entwurf eines Gesetzes zu den Übereinkommen vom 27. November 1990 über den Beitritt der Italienischen Republik, vom 25. Juni 1991 über den Beitritt des Königreichs Spanien und vom 25. Juni 1991 über den Beitritt der Portugiesischen Republik zum Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 u. a. folgendes ausgeführt:

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den dem Schengener Übereinkommen beigetretenen Staaten Italien, Spanien und Portugal mit Nachdruck auf eine beschleunigte Bearbeitung von Auslieferungsbegehren, die im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens gestellt werden, hinzuwirken. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß Regelbearbeitungszeiten von 8 bis 14 Monaten in diesen Staaten die Wirksamkeit des Schengener Informationssystems zu einem erheblichen Teil in Frage stellen. Von den für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Ländern kann nicht hingegenommen werden, daß es nicht zu dem erhofften Sicherheitsgewinn kommt. (D)

Die Bundesregierung hat diese Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis genommen und versichert, ihre Bemühungen hinsichtlich einer Beschleunigung des Auslieferungsverkehrs fortzusetzen. Leider ist festzustellen, daß bislang nicht einmal im Ansatz eine Verbesserung in Aussicht ist.

Damit wird dem Anliegen, das durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen entstehende Sicherheitsdefizit zu minimieren, nicht einmal andeutungsweise Rechnung getragen.

Ursprünglich waren die Vertragsstaaten angetreten, das Waffenrecht der jeweiligen Staaten zu harmonisieren. Zielrichtung war dabei, den hohen Sicherheitsstandard unseres Waffenrechts nach Möglichkeit auf das gesamte Schengener Vertragsgebiet auszudehnen.

Die großzügige Regelung des Schengener Durchführungsübereinkommens führt jedoch dazu, daß z. B. in Frankreich und Belgien bei den dortigen liberalen Waffengesetzen sogenannte pump-guns, die als Unterschaftrapetierflinten zu den typischen Schusswaffen im Schwerkriminellenmilieu gehören, oder dreischüssige halbautomatische Langwaffen nach wie vor ohne Erlaubnis erworben werden können. Dies ist ebenso wenig hinnehmbar wie die Tatsache, daß halbautomatische zivile Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen — beispielsweise Maschinenpi-

- (A) stolen — aussehen, nicht verboten sind, sondern lediglich der Erlaubnis unterliegen. Der Wegfall der Binnengrenzkontrollen ermöglicht den Bewohnern des Bundesgebietes den risikofreien Zugang zu den in Frankreich und Belgien legalen Märkten. Das müssen wir aus Sicherheitserwägungen heraus mit aller Entschiedenheit ablehnen. Hier muß über das Schengener Abkommen oder entsprechende europäische Übereinkommen eine Erhöhung des nationalen Standards in diesen Staaten erfolgen.

Zur wirksamen Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität ist die Festlegung eines einheitlichen Mindeststandards unerlässlich. Eine Einigung in dieser Hinsicht konnte nicht erzielt werden, weil die Niederlande an ihrer Politik der Duldung des Kleinhandels mit sogenannten weichen Drogen festhalten.

Bei einem Wegfall der Binnengrenzkontrollen führt diese Politik nahezu zwangsläufig zu einer faktischen Freigabe des Kleinhandels mit sog. weichen Drogen auch in den übrigen dem Schengener Vertragswerk angehörenden Staaten.

Das Angebot der Niederlande, die Weitergabe von Drogen aller Art an Angehörige anderer Vertragsstaaten oder Personen, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei ihren ständigen Aufenthalt haben, mit Mitteln des Strafrechts oder auf andere Weise zu unterbinden, ist völlig unrealistisch. Wir können uns beim besten Willen nicht vorstellen, wie ein Land den Betäubungsmittelerwerb von Ausländern mit Nachdruck verfolgen will, wenn es diesen bei den eigenen Bürgern duldet.

- (B) In der Sitzung des Innenausschusses des Bundesrates am 24. Juni 1993 wurde erneut berechtigte Kritik an der Nacheileregulation des Schengener Durchführungsübereinkommens laut.

Die Bundesrepublik hat in ihrem Protokoll festgelegt, daß den Polizeien der Nachbarstaaten im Bundesgebiet ein räumlich und zeitlich uneingeschränktes Nacheilrecht einschließlich eines Festhalterechts eingeräumt wird. Damit trägt die Bundesregierung dem Sicherheitsbedürfnis der Bewohner des Bundesgebietes Rechnung und gestattet die Festnahme von Straftätern ohne Rücksicht auf die Nationalität der sie verfolgenden Polizeibeamten.

Die Nachbarstaaten sehen sich aufgrund von Vorbehalten in bezug auf ihre nationale Souveränität nicht in der Lage, ebenso zu verfahren.

So ist die Nacheile deutscher Polizeibeamter

- nach Frankreich räumlich und zeitlich unbegrenzt; es besteht jedoch kein Festhalterecht;
- nach Belgien auf einen Zeitraum von 30 Minuten nach dem Grenzübertritt beschränkt; allerdings besteht hier ein Festhalterecht;
- nach Luxemburg und in die Niederlande auf eine Tiefe von 10 km beschränkt, wobei auch hier ein Festhalterecht eingeräumt wird.

Dies zeigt deutlich, daß die Nacheileregulationen im Schengen-Bereich ausgesprochen kompliziert sind und vor allem vom Prinzip der Gegenseitigkeit abweichen, da Raum, Zeit und Festhalterecht zwischen den

einzelnen Ländern sehr unterschiedlich vereinbart wurden. (C)

Dies ist nicht hinnehmbar. Die Nacheile muß bis zur Festnahme oder bis zur Übernahme durch Beamte der Nachbarstaaten uneingeschränkt möglich sein.

Darüber hinaus ist die Beschränkung der Nacheileregulation auf die Katalogstraftaten nicht effizient. Die Nacheile muß bei allen auslieferungsfähigen Straftaten möglich sein. Besser wäre allerdings noch, lediglich auf die Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit abzustellen.

Anlage 11

Erklärung

von Minister **Jürgen Trittin** (Niedersachsen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Niedersachsen nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Anlage 12

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Horst Günther** (BMA)
zu **Punkt 66** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetz zur **Vereinheitlichung der Kündigungsfristen** von Arbeitern und Angestellten soll einer der letzten verbliebenen Unterschiede zwischen beiden Arbeitnehmergruppen im Bereich des individuellen Arbeitsrechts beseitigt werden. (D)

Die Erfahrungen bei der Anwendung der bisher bestehenden Kündigungsfristen sowie Lösungsansätze und Alternativen für eine Neuregelung wurden ausführlich mit Fachleuten aus den Betrieben verschiedener Branchen und Größe sowie mit den Tarifpartnern diskutiert.

Naturgemäß bestehen über das Niveau der Vereinheitlichung zwischen der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite unterschiedliche Vorstellungen.

Weitgehende Übereinstimmung mit den Sozialpartnern gibt es jedoch in folgenden wesentlichen Punkten:

- einheitliches Recht für Arbeiter und Angestellte, keine unterschiedlichen Kündigungsfristen nach Qualifikation des Arbeitnehmers oder nach anderen Unterscheidungsmerkmalen;
- stärkere Staffelung der Kündigungsfristen nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit;
- Verzicht auf Quartalskündigungsstermine;
- Vorrang für tarifliche Regelungen.

Das vorliegende Gesetz verbindet eine vierwöchige Grundkündigungsfrist mit — bei der Arbeitgeberkündigung einzuhaltenden — steigenden Fristen für langjährig beschäftigte Arbeitnehmer. Damit wird langjährige Betriebszugehörigkeit bei steigendem Lebensalter belohnt.

- (A) Die vom Bundestag beschlossene Neuregelung bringt für rund 18 Millionen Arbeitnehmer eine Verlängerung der Kündigungsfristen, nämlich für alle Arbeiter in Ost und West und für alle Angestellten in den neuen Bundesländern.

Auf der anderen Seite — das ist die nun einmal notwendige Folge jedes Mittelweges — gibt es für die Angestellten in den alten Bundesländern Fristverkürzungen. Sie betreffen im wesentlichen Angestellte mit kurzen Beschäftigungszeiten. Aber bereits nach zweijähriger Betriebszugehörigkeit muß der Arbeitgeber bei allen Arbeitnehmern die Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende einhalten. Der weitaus größte Teil der Arbeitnehmer verfügt damit über verlängerte Kündigungsfristen.

Den vorliegenden Änderungsvorschlägen des Ausschusses fehlen Ausgewogenheit und wirtschaftliches Augenmaß. Zwar liegen die vorgeschlagenen Fristen — vor allem durch die Ersetzung der Quartalskündigungstermine durch Monatskündigungstermine — im allgemeinen niedriger als nach dem Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion.

Aber die vorgeschlagene Grundkündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende bedeutet gegenüber dem jetzigen Recht eine Verlängerung der Kündigungsfrist für die Arbeiter in den alten Bundesländern und für alle Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern. Sie würde sich auf das Dreifache, teilweise auf das Fünffache verlängern.

- (B) Eine zusätzliche Belastung, insbesondere der Kleinunternehmen und Handwerksbetriebe, durch noch längere Kündigungsfristen wäre für die Wirtschaft nicht tragbar. Zugleich würden durch Kündigungsfristen, die selbst bei Angestellten zum Teil über das geltende Recht hinausgehen, Einstellungshindernisse errichtet. In einer Zeit, in der es gerade auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze ankommt, darf eine verantwortungsvolle Sozialpolitik nicht einseitig von den Belangen der Arbeitsplatzbesitzenden ausgehen. Sie muß ebenso die Interessen der Arbeitsuchenden berücksichtigen.

Deshalb bittet die Bundesregierung, auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten, damit das Gesetz baldmöglichst in Kraft treten kann.

Anlage 13

Erklärung

von Senator **Peter Zumkley** (Hamburg)
zu **Punkt 67** der Tagesordnung

Der Kollege Birzele, aber auch der Kollege Geil haben die Probleme des vorliegenden Gesetzes zutreffend dargestellt. Insofern kann ich meine Ausführungen zu Protokoll geben, möchte aber noch einen Gesichtspunkt kurz ausführen. Einigkeit besteht über die Zielsetzung des **Geldwäschegesetzes**. Wer die Organisierte Kriminalität wirkungsvoll bekämpfen will, muß ihre Existenzgrundlage treffen und dafür sorgen, daß sich das organisierte Verbrechen nicht lohnt. Die Entstehung und Nutzung illegaler Gewinne muß verhindert werden.

(C) Ein wichtiges Instrument in diesem Zusammenhang ist die Strafbarkeit der sogenannten Geldwäsche. Die begleitenden Maßnahmen des Geldwäschegesetzes sollen die Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzen, effektiv gegen die Rückführung illegal erworbener Vermögenswerte in den legalen Finanzkreislauf einzuschreiten.

Ich begrüße es deshalb ausdrücklich, daß mit dem Geldwäschegesetz Pflichten der Banken zur Identifizierung von Kunden und wirtschaftlich Berechtigten geschaffen werden und diese Identifizierung mit Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten verbunden worden ist. Wichtig sind auch die Mitteilungspflichten der Banken in Verdachtsfällen und die für Polizei und Staatsanwaltschaft vorgesehene Befugnis, verdächtige Finanztransaktionen anzuhalten.

Gleichwohl können wir mit der vom Bundestag beschlossenen Fassung des Gesetzes nicht zufrieden sein. Die Regierungskoalition ist bei manchen Regelungen zu halbherzig geblieben.

Dabei geht es vor allem um drei Punkte, die auch die Ausschüsse veranlaßt haben, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen:

1) Für Rechtsanwälte und ähnliche Berufe wird eine „Kammerlösung“ vorgesehen, mit der gefährliche Schlupflöcher für die Geldwäsche eröffnet werden. Warum soll nicht auch bei Finanztransaktionen eines Rechtsanwalts für seine Mandanten die Kontrollfunktion wie in allen anderen Fällen bei der Bank liegen? Nur sie verfügt über die örtlichen und fachlichen Kenntnisse, um bei zweifelhaften Finanztransaktionen Verdacht schöpfen und eine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden richten zu können. (D)

2) Die Schwellenwerte für die Identifizierungspflicht bei Bargeschäften sind zu hoch. Es ist zwar anzuerkennen, daß der Bundestag die im Regierungsentwurf vorgesehenen Werte herabgesetzt und vereinheitlicht hat. Der Betrag von nunmehr DM 25 000 ist jedoch immer noch zu hoch, um die Geldwäsche wirksam bekämpfen zu können. Dies haben nicht nur Erfahrungen in Amerika deutlich gemacht. Auch in Hamburg wurde im Zusammenhang mit der Festnahme eines Rauschgifthändlerlinges deutlich, daß die Bareinzahlungen aus dem Drogengeschäft regelmäßig unter dem Schwellenwert von DM 25 000 gelegen haben.

3) Die Überprüfung dubioser Finanztransaktionen muß gründlich sein. Angesichts der häufig komplexen wirtschaftlichen Sachverhalte muß den Strafverfolgungsbehörden deshalb mindestens ein Bearbeitungszeitraum von zwei Werktagen zur Verfügung stehen. Die im Gesetz vorgesehene Frist von einem Tag ist vor allem bei Transaktionen am Freitag völlig unzulänglich. Eine Verlängerung dieser Frist ist für die Banken und ihre Kundschaft auch zumutbar.

Die Geldwäsche spielt nicht zuletzt bei der Drogenkriminalität eine bedeutende Rolle. Die Halbherzigkeit, mit der die Koalition bei der Bekämpfung der Geldwäsche vorgegangen ist, steht deshalb in einem befremdlichen Kontrast zu der Schärfe, mit der weiterhin auf strafrechtlichen Sanktionen gegenüber Drogenkonsumenten bestanden wird und mit der auch von Hamburg verlangt und vom Bundesrat

- (A) beschlossene Modellversuche zur Behandlung mit Heroin in schweren Fällen als generelle Freigabe des Heroins weiter verteuert werden.

Wir stehen demgegenüber auf dem Standpunkt, daß alle Möglichkeiten der Hilfe und Therapie bei Drogenabhängigen ausgeschöpft werden müssen. Gleichzeitig muß jedoch — dies ist konsequent und kein Widerspruch — der organisierte Drogenhandel mit aller Schärfe bekämpft werden; dazu gehören auch entschlossene Maßnahmen gegen die Geldwäsche.

Das vorliegende Gesetz wird diesen Anforderungen nur unzulänglich gerecht.

Anlage 14

Erklärung

von Staatssekretär Dr. Walter Priesnitz (BMJ)
zu Punkt 67 der Tagesordnung

Ein wichtiger Aspekt für die international, aber auch national Organisierte Kriminalität ist die Geldwäsche. Sie ist das Mittel für Kriminelle, die (von ihnen erzielten) Straftatgewinne wieder in den legalen Finanzkreislauf zurückzuschleusen. Um diesen Waschvorgang zu bekämpfen, wurde mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität die Geldwäsche unter Strafe gestellt. Gewinnerzielung ist die Triebfeder des organisierten Verbrechens. (Dies wird sowohl durch den Bericht des Bundeskriminalamts zur Rauschgift-Weltlage aus dem Jahr 1992 als auch durch den jüngst veröffentlichten Bericht des Bundesnachrichtendienstes zur internationalen Rauschgiftlage und Geldwäsche erneut eindrucksvoll bestätigt.) Nach diesen Berichten haben sich die Aktionen internationaler Rauschgiftkartelle, verbrecherisch erwirtschaftete Gelder in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf einzuschleusen und damit zu waschen, 1992 intensiviert. Zugleich hat die Kapitalkraft der Drogenkartelle weiter zugenommen.

Dieser Vorgang vollzieht sich unauffällig. Unmittelbar Geschädigte, die bei den Strafverfolgungsbehörden solche Vorfälle zur Kenntnis bringen könnten, gibt es in der Regel nicht. Neben den entsprechenden materiellrechtlichen Strafvorschriften bedarf es daher weiterer Bestimmungen, die den Strafverfolgungsbehörden Ansatzpunkte für Ermittlungen geben. Außerdem muß darauf hingewirkt werden, daß durch Abschreckungseffekte das legale Finanzsystem gar nicht erst zum Zweck der Geldwäsche mißbraucht wird. Das heute im Bundesrat zur Verabschiedung anstehende Geldwäschegesetz soll die dringend benötigten, normativen Voraussetzungen hierfür schaffen.

Dieser Schritt ist auch im Hinblick auf entsprechende europäische Rahmenvorgaben dringend geboten. Die einschlägige europäische Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 10. Juni 1991 setzte den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine Frist zur Umsetzung in deren nationales Recht bis zum 1. Januar 1993.

Im Jahr 1990 verabschiedeten die G7-Staaten eine Reihe von Empfehlungen, die die Staaten aufforderten, zur Bekämpfung der Geldwäsche und zum Schutz ihrer Wirtschaftssysteme davor rechtliche und strukturelle Voraussetzungen zu schaffen. Zum Teil genügt Deutschland diesen Anforderungen bereits. Mit dem Geldwäschegesetz wird ein weiterer, wichtiger Beitrag zur Umsetzung dieser Empfehlungen in Deutschland geleistet. (C)

Deutschland wird sich im Herbst dieses Jahres der Überprüfung seiner Geldwäschebekämpfungsstandards durch eine Expertengruppe unterziehen, die von der Weltwirtschaftsgipfelarbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche“ (Financial Action Task Force) eingesetzt wird. Das Ausland beobachtet sorgfältig, welche Maßnahmen von uns zur Bekämpfung der Geldwäsche ergriffen werden. Das häufig geäußerte Argument, Deutschland mit seinen — nach wie vor — günstigen Wirtschaftsbedingungen stelle einen um so lukrativeren Ort für Geldwäsche dar, je länger hier wirksame Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung auf sich warten lassen, ist kaum zu widerlegen.

Das vorliegende Geldwäschegesetz stellt einen wichtigen Schritt zur Effektuierung der strafrechtlichen Geldwäschebekämpfung und zur Geldwäscheprävention dar. In zwei wesentlichen Punkten haben die parlamentarischen Beratungen des Gesetzes zu einer Verschärfung der ursprünglich vorgesehenen Texte geführt, die ich uneingeschränkt begrüße:

Zum einen wird der Schwellenwert für das Eingreifen von Identifizierungsmaßnahmen durch Finanz- und Kreditinstitute, aber auch durch andere Gewerbetreibende nunmehr einheitlich auf 25 000 DM festgesetzt. Damit entspricht die deutsche Schwellenwertbestimmung den in den europäischen Nachbarländern geltenden Bestimmungen und liegt deutlich unter dem von der EG-Richtlinie geforderten Wert. Damit wird gleichzeitig einer wichtigen Forderung des Bundesrates entsprochen, im Interesse einer durchgreifenden Bekämpfung der Geldwäsche den Schwellenwert möglichst niedrig anzusetzen. Nur so können problemlose Umgehungen der nach diesem Gesetz erforderlichen Identifizierungen durch Geldwäscher vermieden werden. Ein darüber hinausgehendes Absenken des Schwellenwertes, das von einigen gefordert wurde, würde die Zahl der Fälle geradezu ins Unermeßliche ansteigen lassen und in der Praxis womöglich zu weniger Sorgfalt und damit zu weniger Schutz, d. h. zum Gegenteil dessen führen, was mit dem Gesetz beabsichtigt ist. (D)

Zum anderen ist für Anwälte, Notare und andere Berufsgeheimnisträger eine Sonderregelung geschaffen worden, die einerseits dem besonderen Vertrauensverhältnis dieser Berufsgruppen im Verhältnis zu ihren Mandanten Rechnung trägt und die andererseits den Zielen dieses Gesetzes gerecht wird, indem sie eine Strafverfolgung der Geldwäsche, aber auch die Prävention in diesem Bereich ermöglicht. Auch hiermit wurde einem zentralen Anliegen des Bundesrates entsprochen. Damit ist der Bundestag auf zwei wichtige Forderungen des Bundesrats eingegangen.

Das Gesetz muß auch der Vielzahl von routinemäßigen Bargeldtransaktionen mit völlig legalem Hin-

- (A) tergrund Rechnung tragen und für diese entsprechende Erleichterungen schaffen. Auf diese Weise wird also dem insbesondere von Finanz- und Wirtschaftskreisen berechtigterweise vorgetragenen Interesse, den administrativen Aufwand der Kundenidentifizierung auf ein vertretbares Ausmaß festzuschreiben, Rechnung getragen. Diese Erleichterung wird darin bestehen, daß eine vollständige Identifizierung in den Fällen nicht durchgeführt zu werden braucht, in denen Unternehmen durch deren Inhaber oder Mitarbeiter regelmäßig auf eigene Konten einzahlen oder von diesen abheben. Um zu verhindern, daß diese Regelung wiederum zu Geldwäschezwecken genutzt wird, sind aber gewisse Absicherungen erforderlich.

Neben der Kundenidentifizierung stellt die Verdachtsanzeige durch Kredit- und Finanzinstitute an die Strafverfolgungsbehörden einen zweiten, wichtigen Regelungsschwerpunkt des Geldwäschegesetzes dar. Die damit erfolgende Einbeziehung Privater in die Strafverfolgung ist nach deutschem Rechtsverständnis ein Novum. Sie ist allerdings unverzichtbar, um die Strafverfolgungsbehörden mit den notwendigen Anhaltspunkten für Geldwäsche zu versorgen und diese Zusammenarbeit von Wirtschaftsunternehmen und staatlichen Organen auf eine gesicherte rechtliche Grundlage zu stellen. Dabei ist nicht zu verkennen, daß die normative Festlegung dessen, was ein Geldwäscheverdachtsfall ist, schwierig ist. Für die Besorgnisse der Bankenwirtschaft um das Vertrauensverhältnis zu ihren Kunden habe ich Verständnis. Andererseits ist aber auch unmißverständlich klarzustellen, daß es aus naheliegenden Gründen eine abschließende Aufzählung aller Verdachtsfallkonstellationen im Gesetz nicht geben kann, bei denen Institute zur Meldung verpflichtet sein sollen.

(B)

Entschieden entgegengetreten möchte ich bereits an dieser Stelle einem sehr engen Verständnis des gesetzlich fixierten Verdachtsbegriffs. Es liegt auf der Hand, daß der Bankangestellte, der z. B. im Schaltergeschäft tätig ist, selten in der Lage sein wird, durch Feststellung sämtlicher einschlägiger Tatsachen eine exakte Subsumtion des Straftatbestandes der Geldwäsche vorzunehmen, um dann seine Geldwäscheverdachtsanzeige zu erstatten. Vielmehr muß es für die bloße Verdachtsgewinnung ausreichen, wenn einzelne möglicherweise geldwäscherelevante Tatsachen vorliegen, die bei der Gesamtwürdigung aller Umstände einen Schluß auf Geldwäsche zulassen. Keinesfalls sollte es durch überzogene Anforderungen an die Bestimmtheit des Geldwäscheverdachts dazu kommen, daß den Strafverfolgungsbehörden derartige Zweifelsfälle nicht mehr gemeldet werden.

Nachdem gerade in diesem Bereich die normativen Voraussetzungen geschaffen worden sind, wird es hier darauf ankommen, daß die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Wirtschaftsunternehmen in der alltäglichen Praxis sinnvoll ausgestaltet wird. Beide Seiten sind hier zu konstruktiver Kooperation — auch über den konkreten Einzelfall hinaus — aufgerufen. Dabei wird von den im Ausland gemachten Erfahrungen zu profitieren sein.

Organisierte Kriminalität zeichnet sich durch ein hohes Maß an Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit aus. Dies gilt natürlich auch für den Bereich Geldwäsche. Das bedeutet, daß sich Geldwäscher darum bemühen werden, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Es wird daher sorgfältig zu beobachten sein, ob die mit dem Geldwäschestraftatbestand und dem Geldwäschegesetz geschaffenen Bestimmungen und die in ihrer Umsetzung ergriffenen Maßnahmen dauerhaft zu Erfolgen bei der Geldwäschebekämpfung führen. Sofern dies Ziel nur unzulänglich erreicht wird, wird zu gegebener Zeit über weitere gesetzliche wie auch organisatorische Maßnahmen nachzudenken sein. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung der Schwellenwerte für Identifizierungen, aber auch die Einbeziehung der rechtsberatenden und wirtschaftsberatenden Berufe in die Geldwäschebekämpfung. Bestimmte, flexible gesetzgeberische Reaktionsmöglichkeiten hierfür sind im Geldwäschegesetz bereits selbst vorgesehen.

Mit der Verabschiedung des Geldwäschegesetzes wird ein wichtiger Meilenstein im Kampf gegen das organisierte Verbrechen, insbesondere die Rauschgiftkriminalität, erreicht. Es gilt, das Gesetz schnellstmöglich in der Praxis umzusetzen. Diesbezügliche Vorbereitungen haben sowohl bei den betroffenen staatlichen Stellen als auch in der Wirtschaft bereits begonnen.

Anlage 15

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Rainer Funke** (BMJ)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

(D)

Mit dem heute eingebrachten Gesetzentwurf zur **Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen** sollen verbesserte Möglichkeiten für die strafrechtliche Aufarbeitung von SED-Unrechtstaten sowie von Straftaten der Vereinigungskriminalität geschaffen werden.

Dieses Anliegen unterstütze ich uneingeschränkt. Daß nunmehr vier der fünf neuen Bundesländer diesen Antrag stellen, zeigt, daß ein echtes Bedürfnis für eine derartige Neuregelung gesehen wird.

Die Gründe dafür lassen sich leicht nachvollziehen. Die noch im Aufbau befindliche Justiz in den neuen Bundesländern sieht sich einer doppelten Belastung gegenüber: Neben der Bewältigung der allgemeinen Kriminalität soll gleichzeitig eine Aufarbeitung von SED-Unrechtstaten und auch von Straftaten im Zusammenhang mit der Vereinigung erfolgen — eine angesichts der personellen Ausstattung der Verfolgungsbehörden nur schwer lösbare Aufgabe, zumal dafür nur ein begrenzter Zeitrahmen zur Verfügung steht.

Zwar ist im Einigungsvertrag bestimmt, daß die Verfolgungsverjährung für in der DDR begangene und zum Zeitpunkt des Beitritts noch nicht verjährte Taten am 3. Oktober 1990 unterbrochen wurde. Auch hat nach dem im März dieses Jahres in Kraft getretenen Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei

- (A) SED-Unrechtstaten die Verjährung in der DDR begangener Straftaten, die dort aus politischen, rechtsstaatswidrigen Gründen nicht verfolgt worden sind, bis zum 2. Oktober 1990 geruht. Dennoch droht jetzt für einen Teil der Delikte der Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung.

Nun werden von Zeit zu Zeit immer wieder Stimmen laut, die die Frage aufwerfen, ob es nicht gerade die Verjährung ist, die endlich den lange ersehnten Rechtsfrieden herbeiführen könnte. Manch einer mag dabei an die Vielzahl von Problemen denken, die sich in den bisherigen Prozessen aus dem Bereich staatlich organisierter Straftaten gestellt haben und nicht immer zur Zufriedenheit gelöst werden konnten.

Ich nehme solche Überlegungen ernst, bin aber der Meinung, daß sich der Rechtsstaat — trotz allem — dieser Aufgabe nicht entziehen darf, sondern mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen muß, seinen Beitrag zur Aufarbeitung der Vergangenheit zu leisten. Die geplante Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen schafft dafür einen größeren zeitlichen Spielraum. Sie ermöglicht nicht zuletzt auch zahlreichen Opfern des SED-Regimes, die erst nach und nach durch Einsicht in Stasi-Unterlagen oder auf anderem Wege von gegen sie gerichteten Straftaten erfahren, noch rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Dies alles kann nach meiner Überzeugung dazu beitragen, bei der Bevölkerung der neuen Bundesländer Vertrauen in den Rechtsstaat zu bilden.

- (B) Trotz der Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzentwurfs möchte ich abschließend darauf hinweisen, daß aus meiner Sicht die konkrete Ausgestaltung der Vorschriften noch zu diskutieren sein wird. So stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, rund drei Jahre nach der Wiedervereinigung durch eine Regelung, die die Verjährungsfristen nur für im Beitrittsgebiet begangene Straftaten verlängert, erneut „gespaltenes Recht“ zu schaffen. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird deshalb zu prüfen sein, ob dies nicht durch eine bundeseinheitliche Verlängerung der Verjährungsfristen vermieden werden sollte.

Anlage 16

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Der heute zur Beschlußfassung vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen** geht auf einen Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern zurück. Er wird vom Freistaat Sachsen als Antragsteller mitgetragen. Er entspricht dem von der 64. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 24. Juni mit deutlicher Mehrheit gefaßten Grundsatzbeschluß.

Bei der zuletzt in der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai dieses Jahres erfolgten Beratung der Vorlage haben wir die Gründe für die hohe Dringlichkeit der Verabschiedung eines solchen Gesetzes bereits ausführlich dargelegt (vgl. Protokoll S. 191); ich darf mich daher kurz fassen:

- (C) Die strafrechtliche Aufarbeitung des unter der SED-Herrschaft begangenen Unrechts bereitet große tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten. Ein großer Teil der Taten wird erst durch die zeitaufwendige Erschließung der Stasi-Unterlagen erkennbar. Diese Taten könnten ohne Verlängerung der Verjährung zu einem großen Teil nicht rechtzeitig verfolgt werden. Im übrigen hat sich ergeben, daß bisher in den Fällen der politischen Verdächtigung (§ 241 a StGB) keine Verjährungsunterbrechung (Art. 315 a EG StGB) eingetreten ist, so daß hier tagtäglich alle Taten verjähren, die länger als fünf Jahre zurückliegen. Beides erscheint untragbar; es wäre den Bürgerinnen und Bürgern der ehemaligen DDR, die unter diesem Unrechtssystem gelitten haben, nicht zu vermitteln. Ihr Glaube an den Rechtsstaat würde schwer erschüttert.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz ist daher unerläßlich. Ich beantrage, die Einbringung des Entwurfs in der nun vorliegenden Fassung ohne weiteres Säumen zu beschließen.

Anlage 17

Erklärung

von Minister **Dr. Hans Otto Bräutigam**
(Brandenburg)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

- (D) Brandenburg stimmt der Einbringung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag mit den Änderungen, wie sie die beteiligten Ausschüsse empfehlen, zu. Damit wird den einigungsbedingten Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung, insbesondere der Aufbausituation der Justiz und der Personallage bei Polizei und Staatsanwaltschaften in den neuen Ländern, Rechnung getragen und das zur weiteren strafrechtlichen Verfolgung Notwendige, vor allem auch im Bereich der Vereinigungskriminalität, auf den Weg gebracht.

Mit diesem Gesetzentwurf werden Regelungen initiiert, die nur in den neuen Ländern sowie in Ost-Berlin Gültigkeit erlangen sollen. Ich verhehle nicht, daß ich die Schaffung neuen gespaltenen Rechts nicht für glücklich halte: Dies widerspricht den aktuellen Bestrebungen des Gesetzgebers gerade auch auf dem Gebiet des Strafrechts, das deutsch-deutsche Recht zu vereinheitlichen. Diese Bedenken stellt Brandenburg indes zurück, um deutlich zu machen, daß die Sicherstellung der weiteren strafrechtlichen Verfolgung in den neuen Ländern den Vorrang haben sollte.

Anlage 18

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Thomas Goppel** (Bayern)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern lehnt den Antrag des Landes Niedersachsen zu einer Entschließung des Bundesrates zur Ergreifung von Maßnahmen gegen Ozonbelastungen/Sommersmog ab und sieht sich in die-

(A) sem Zusammenhang zu folgender Erklärung veranlaßt:

1. Bayern hält es nicht für hilfreich, das Ozonproblem immer wieder zum Gegenstand von Anträgen zu machen, und hält es insbesondere für unangebracht, daß die nicht nur wegen des Ozonproblems dringend erforderlichen Weichenstellungen zur langfristigen und konsequenten Verminderung der verkehrsbedingten Vorläufersubstanzen für die Ozonbildung gleichzeitig nur halbherzig verfolgt werden.
2. Verkehrssperrende Maßnahmen in Städten auf der Basis der Ermächtigung in § 40 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind zur Absenkung der Ozonkonzentration ungeeignet. Der Verordnungsentwurf des Bundes-Umweltministers zur Festlegung von Prüfwerten entsprechend dieser Ermächtigung enthält daher in Übereinstimmung mit dem bei Erarbeitung des Verordnungsentwurfs beteiligten Länderausschuß für Immissionsschutz keine Prüfwerte für Ozon.

Eine Aufforderung des Bundesrates, zur Absenkung der Ozonkonzentration umgehend diese Verordnung zu erlassen, geht an dieser Tatsache vorbei und konterkariert die bisherige fachliche Bund/Länder-Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

3. Zur Verringerung der Freisetzung von Ozon-Vorläufersubstanzen sind folgende Maßnahmen notwendig:
- (B) — Der geregelte Drei-Wege-Katalysator muß in Verbindung mit einer Befristung für die Außerbetriebnahme nicht abgasgereinigter Kraftfahrzeuge europaweit zur Zulassungsvoraussetzung für Pkw gemacht werden.
- Es müssen Verkehrsleitsysteme zur verkehrstechnischen und ökologischen Optimierung des Verkehrs entwickelt werden mit dem Ziel, unnötige Behinderungen des Verkehrs, Staus und damit unnötigen Schadstoffausstoß zu vermeiden, und dies bei optimaler Nutzung des vorhandenen und bedarfsgerechten Ausbaus des künftigen Straßennetzes.
- Es müssen integrierte, umweltverträgliche Verkehrskonzepte, d. h. die Vernetzungen aller Verkehrsträger unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und Umweltverträglichkeit entwickelt werden. Insbesondere muß Schluß mit der Blockade dringend erforderlicher Eisenbahn-Schnell-Verbindungen gemacht werden, die es gestatten würden, einen Großteil des jetzt noch auf den Fernstraßen abgewickelten Personenverkehrs und des Güterverkehrsaufkommens auf die umweltfreundliche Schiene zu verlagern.
4. Bayern hat diesen Erfordernissen weitestmöglich Rechnung getragen und in seinem Programm zur Neuorientierung der Verkehrspolitik in Bayern, das der Bayerische Ministerrat am 15. September 1992 beschlossen hat, die wesentlichen Ziele zur Sicherstellung eines funktionsfähigen Gesamtverkehrssystems mit geringstmöglicher Umweltbelastung festgeschrieben.

(C) Die Staatsregierung geht davon aus, daß bei Umsetzung dieses Konzepts, bei der naturgemäß die Bundesregierung und die EG entscheidend gefordert sind, auch das Ozonproblem weitgehend gelöst werden kann.

Wir werden die Entschliebung deshalb ablehnen. Da sich jedoch eine Mehrheit abzeichnet, bitte ich die Entschliebung an den Umweltausschuß und zusätzlich an den Ausschuß für Verkehr und Post zurückzuverweisen, damit auch die verkehrspolitischen Gesichtspunkte gewürdigt werden können.

Anlage 19

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Bertram Wielezorek**
(BMU)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Der vorliegende Entschliebungsantrag des Bundesrates beginnt leider mit einer unbewiesenen Behauptung. Da die Emissionen der Vorläufersubstanzen in den letzten Jahren nachweislich aufgrund der erfolgreichen Maßnahmen der Bundesregierung zurückgegangen sind, kann der **Anstieg der mittleren Ozonkonzentration** in den letzten Jahren nicht auf höhere Emissionen zurückgeführt werden. Der Anstieg ist mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die warmen Sommer verursacht.

In Deutschland liegen die Jahresmittelwerte der Ozonkonzentration unter $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Nur in Sommermog-Episoden treten tagsüber erhöhte Werte auf. (D) Sehr hohe Ozonwerte von mehr als $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ während 2 Stunden wurden in den letzten Jahren jedoch nur sehr selten an den insgesamt mehr als 270 Meßstellen gemessen. Ganz im Gegensatz zum Sommer 1976 z. B., in dem erheblich höhere Werte auftraten!

Die EG-Ozonrichtlinie legt den „Schwellenwert für die Unterrichtung der Bevölkerung“ auf $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$ während einer Stunde fest. Bei dessen Überschreiten kann es bei besonders empfindlichen Gruppen der Bevölkerung zu begrenzten und vorübergehenden gesundheitlichen Auswirkungen kommen. Der „Schwellenwert für die Auslösung des Warnsystems“ liegt bei $360 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Bei seinem Überschreiten besteht eine Gefahr für die menschliche Gesundheit. Die zuständigen Länderbehörden sind verpflichtet, bei Erreichen eines der beiden Schwellenwerte die Bevölkerung zu unterrichten/zu warnen und entsprechende Verhaltensempfehlungen zu geben.

Die EG-Richtlinie wird bis März 1994 in deutsches Recht umgesetzt.

Eine Auswertung der in Deutschland gemessenen Ozonkonzentrationen im Hinblick auf diese EG-Werte für die Jahre 1990—1992 ergab, daß z. B. der Informationswert in bestimmten Gebieten im Süden Deutschlands an bis zu 20 Tagen und im Norden an bis zu sechs Tagen im Jahr überschritten war. Der Warnwert wurde nur zweimal erreicht, 1990 im Rhein-Ruhr-Gebiet und 1992 im Raum Frankfurt.

Die EG-Richtlinie sieht vor, daß spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie die EG-Kom-

- (A) mission einen Bericht über Maßnahmen zur Verringerung der Vorläufersubstanzen auf der Basis der gesammelten Meßdaten vorlegt.

Herr Professor Töpfer hat sich in einem persönlichen Schreiben an den EG-Umweltkommissar dafür ausgesprochen, diesen Zeitraum möglichst zu verkürzen, da insbesondere für Deutschland bereits umfangreiche und belastbare Daten vorliegen. Auch der vom Bundesrat in der Entschließung vom September 1992 geforderte nationale Maßnahmen-Plan ist in Vorbereitung. Einen genauen Termin kann ich noch nicht nennen, da dieser Plan mit den Bundesressorts abgestimmt werden muß.

Die zentrale Frage des vorliegenden Entschließungsantrages betrifft großräumige Verkehrsbeschränkungen als Teil eines solchen Maßnahmenpaketes. Die Bundesregierung lehnt derartige drastische Eingriffe in Verkehr und Wirtschaft ab und verfolgt weiterhin ihre Strategie der dauerhaften Reduzierung der Vorläufersubstanzen. Der große Einfluß der Meteorologie auf die Ozonbildung, die Großräumigkeit der erhöhten Ozonkonzentrationen in Europa und die damit verbundene Unwägbarkeit im Hinblick auf den Erfolg verkehrlicher Maßnahmen sind der Grund für diese Haltung.

Um die Belastung durch Ozon und andere photochemische Oxidantien zu senken, sind deutliche Minderungen der Emissionen von Stickstoffoxiden (NO_x) und flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) durch dauerhafte Maßnahmen erforderlich. Ziel muß es sein, die Emissionen so weit zu senken, daß auch bei sommerlichen Hochdruckwetterlagen, also bei günstigen Bedingungen für die Ozonbildung, keine Ozonwerte mehr erreicht werden, die bei empfindlichen Personen zu Beeinträchtigungen führen können.

Die Bundesregierung hat deshalb bereits in den letzten Jahren mit umfangreichen Maßnahmen dem Sommersmog entgegengewirkt.

Durch eine konsequente Luftreinhaltepolitik ist es gelungen, die für die Ozonentstehung verantwortlichen Stoffe drastisch zu reduzieren. Dies hat dazu geführt, daß in der Bundesrepublik Deutschland schon heute etwa 600 000 Tonnen Stickstoffoxide und etwa 200 000 Tonnen Kohlenwasserstoffe pro Jahr weniger emittiert werden.

Bereits wirksame Maßnahmen:

- Ab 1. Januar 1993 müssen in der gesamten EG alle neuzugelassenen Benzin-Pkw mit dem geregelten Drei-Wege-Katalysator und dem kleinen Kohlekatalysator ausgerüstet sein. Durch unsere nationale Politik der steuerlichen Anreize haben wir es erreicht, daß heute bereits mehr als 40 % des Bestandes in Deutschland über den geregelten Drei-Wege-Katalysator verfügen.
- Auch bei Lkw und Bus haben wir in der EG deutliche Verschärfungen der Abgasnormen erreicht. Sie treten am 1. Oktober 1993 und am 1. Oktober 1996 in zwei Stufen in Kraft und werden dazu führen, daß die Schadstoffemissionen mehr als halbiert werden.

- Die Nachrüstung bei den Kraftwerken zur Verminderung der Stickstoffoxide ist in den alten Bundesländern bereits weitgehend erfolgt, die Nachrüstung in den neuen Bundesländern wird zügig in Angriff genommen. (C)
- Die Verordnung über die Emissionsbegrenzung halogenierter Kohlenwasserstoffe in chemischen Reinigungs-, Entfettungs- und Extraktionsanlagen durch Kapselung der Anlagen ist bereits in Kraft getreten.
- Zwei Verordnungen zur Gaspendelung, die die Emissionen beim Umschlag von Ottokraftstoff in den nächsten fünf Jahren deutlich vermindern werden, sind in Kraft; die Bundesrepublik ist das erste Land in der EG, das solche Regelungen getroffen hat.
- Am 29. Juni 1993 hat der EG-Umweltrat eine Richtlinie verabschiedet, die als erste Stufe die Reduzierung der Emissionen beim Umschlag von Ottokraftstoffen in den Lägern bis zur Auslieferung an die Tankstelle entsprechend unserem Vorbild regelt.
- Die Lösemittlemissionen bei der Verwendung von Lacken, insbesondere Autolackierung, sind durch die Vorschriften der TA Luft ganz wesentlich herabgesetzt worden.
- Zur Zeit wird von der EG-Kommission in Brüssel eine Richtlinie entsprechend den Regelungen der TA Luft für Lackier-, Beschichtungs- und Druckanlagen vorbereitet.
- Durch die inzwischen konkretisierten Dynamisierungsklauseln der TA Luft werden weitere Emissionsminderungen, vor allem bei NO_x, erreicht werden. (D)
- Seit 1985 gibt es die Stickstoffdioxid-Richtlinie der EG, die für diesen Stoff einen Grenzwert von 200 µg/m³ fest schreibt.
- Im Rahmen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (ECE) wurde 1988 mit dem sogenannten Sofia-Protokoll dem weiteren NO₂-Anstieg Einhalt geboten. Deutschland und zwölf weitere Staaten haben sich damit verpflichtet, ihre NO_x-Emissionen bis 1998 um 30 % zu senken; in Genf wurde 1991 ein VOC-Protokoll zur 30%igen Reduzierung der Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen in West- und Osteuropa gezeichnet. Die tatsächliche Reduzierung in Deutschland wird mit mehr als 50 % weit höher liegen.

Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus. So setze ich mich nachdrücklich für eine weitere Reduzierung der Vorläufersubstanzen für Ozon und Sommersmog u. a. aus dem Verkehrsbereich ein. Dazu gehören:

- eine Verbesserung der Treibstoffe sowie neue Treibstoffarten wie Erdgas,
- eine Begrenzung der CO₂-Emissionen für Pkw, die etwa einer Verbrauchsminderung bis zum Jahr 2005 auf fünf Liter pro 100 km für Neufahrzeuge gleichkommt;

- (A) — eine Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene;
- die Schaffung umweltschonender Stadtverkehrskonzepte mit der Bevorzugung des öffentlichen Personennahverkehrs;
- ein Dreistufenplan für die Abgasreduktion für alle Kraftfahrzeugarten einschließlich Motorräder — wir haben diesen Dreistufenplan in Brüssel eingereicht, und der Umwelttrat hat am 28. Juni 1993 der zweiten Stufe Pkw, die eine Halbierung der Ozonvorläufersubstanzen VOC und NO_x gegenüber dem heutigen Kat-Auto bringt, bereits zugestimmt — ;
- die Vorlage einer Verordnung nach § 40 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Dieses Konzept ist darauf angelegt, daß die zuständigen Länderbehörden kleinräumige Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen prüfen, wenn die in der Bundesverordnung geregelten Schadstoffkonzentrationen überschritten sind. Durch diese Verordnung wird eine beschleunigte Einführung umweltgerechter Konzepte für den Verkehr in Innenstädten ausgelöst und der Einsatz besonders emissionsarmer Fahrzeuge beschleunigt. Dies wird zur Verminderung der Vorläufersubstanzen des Ozons und damit auch des Ozons selbst beitragen; ich gehe davon aus, daß die Verordnung in Kürze vom Bundeskabinett verabschiedet werden wird und dem Bundesrat zugeleitet werden kann.
- Die verstärkte Anwendung lösemittelfreier oder lösemittelarmer Produkte. Bereits über 1 000 lösemittelarme Lacke wurden mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet.
- (B) — Die weitere Verminderung der Stickstoffoxid-Emissionen aus Anlagen.

Die Bundesregierung hat bereits konsequent ein umfangreiches Maßnahmenkonzept zur Bekämpfung erhöhter Ozonkonzentrationen in bodennahen Luftschichten durchgesetzt. Weitere Schritte werden getan. Die eingeleiteten Maßnahmen werden trotz der erwarteten Zunahme des Verkehrs zu einer weiteren deutlichen Minderung der Emissionen von Vorläufersubstanzen für Ozon und Sommersmog führen.

Anlage 20

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Ziel der vom Freistaat Sachsen im Agrarausschuß und im Rechtsausschuß des Bundesrates gestellten Anträge ist die Harmonisierung der Vorschriften des **Landwirtschaftsanpassungsgesetzes**, des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und des Flurbereinigungsgesetzes über die Qualifikation der ehrenamtlichen Richter.

Die amtliche Begründung (BT-Drucksache 1/3819 S. 16) zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen hebt ausdrücklich darauf ab, daß in Verfahren in Landwirtschaftssachen regelmä-

ßig auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu würdigen sind. Daher sei es zweckmäßig, das Gericht nicht allein auf die Einholung von Sachverständigengutachten zu verweisen, sondern in das Gericht selbst Laien aufzunehmen, die durch ihre berufliche Erfahrung besonders geeignet sind, die wirtschaftlichen Gesichtspunkte richtig zu beurteilen und bei der Entscheidung bestimmend mitzuwirken. Die Beteiligung ehrenamtlicher Richter mit der geforderten persönlichen Qualifikation gewährleistet eine sachverständige Würdigung der zu entscheidenden Sachverhalte, so daß die Landwirtschafts- und Flurbereinigungsgerichte regelmäßig von der Zuziehung Sachverständiger absehen können.

Die gegenwärtig weite Fassung des § 66 LwAnpG bedeutet eine systemwidrige Durchbrechung dieser Anforderungen. Ohne Diskriminierung dieser Personengruppe ist objektiv festzustellen, daß ein großer Teil der früher in einer LPG tätigen Angehörigen landwirtschaftlicher Berufe die für die ehrenamtliche Richtertätigkeit vorausgesetzte Qualifikation nicht besitzt.

Allein schon die Beurteilung der in den meisten Vermögensauseinandersetzungen streitigen Ermittlungen des Eigenkapitals gemäß § 44 Abs. 6 LwAnpG erfordert Bilanzkenntnisse, über die in der Regel nur die Leitungsebene eines landwirtschaftlichen Unternehmens verfügt.

Mit den vom Freistaat Sachsen gestellten Anträgen wurde eine Parallele zu § 109 des Gerichtsverfassungsgesetzes gezogen, wonach zum ehrenamtlichen Richter in der Kammer für Handelssachen nur ernannt werden darf, wer als Kaufmann, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Prokurist in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen ist oder eingetragen war.

Nach dieser Vorschrift soll weiter einschränkend

1. ein Prokurist nur ernannt werden, wenn er im Unternehmen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung hat,

2. ein Vorstandsmitglied einer Genossenschaft nur ernannt werden, wenn es hauptamtlich in einer Genossenschaft tätig ist, die in ähnlicher Weise wie eine Handelsgenossenschaft am Handelsverkehr teilnimmt.

Was der Gesetzgeber in Handelssachen für notwendig hält, kann in Landwirtschaftssachen nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen nicht überzogen sein, denn in Handelssachen wie in Landwirtschaftssachen geht es um die sachverständige und sachgerechte Beurteilung des entscheidungserheblichen Sachverhalts aus der Sicht eines Unternehmers.

Die vom Lande Brandenburg für die Sitzung des Bundesrats am 9. Juli 1993 angekündigten Anträge zur Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und das Flurbereinigungsgesetz weichen diese Qualifikationsanforderungen aus rein populistischen Gründen auf, brin-

- (A) gen die Landwirtschafts- und Flurbereinigungsgerichte um ihre sachverständige Besetzung und führen zu einer Ineffizienz und Verlängerung der Gerichtsverfahren.

Lediglich zur Klarstellung wird nochmals darauf hingewiesen, daß nach Auffassung des Freistaates Sachsen alle Inhaber der der LPG Typ I angeschlossenen Betriebe die im § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen geforderte Voraussetzung der Selbständigkeit erfüllen.

Ihrer Berufung in die Landwirtschaftsgerichte stehen, wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine Hinderungsgründe entgegen.

Anlage 21

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Thomas Goppel** (Bayern)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Das Gentechnikgesetz, dessen erste Änderung uns heute zur Beratung vorliegt, hat eine doppelte Zielsetzung. Zum einen dient es dem Schutz von Menschen und Umwelt. Zum anderen soll es den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der Gentechnik schaffen.

- (B) Das erste Ziel, den Schutzzweck, hat das **Gentechnikgesetz** — wie auch die Begründung zur vorliegenden Novelle zutreffend feststellt — voll erfüllt. Weder in Deutschland noch in anderen Ländern hat es bisher Unfälle bei der Anwendung gentechnischer Methoden gegeben.

Nicht so positiv sieht die Bilanz bei der Umsetzung der zweiten Zielrichtung des Gesetzes aus. Die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des geltenden Gentechnikrechts haben ergeben, daß einzelne Bestimmungen mit unnötigen Belastungen für die gentechnische Forschung und Produktion verbunden sind. Das wirkt sich negativ auf den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Deutschland aus. Produktionsstätten und Forschungsanlagen werden in das Ausland verlagert. Dieser Entwicklung müssen wir gegensteuern. Im Interesse von Menschen und Umwelt dürfen wir die großen Chancen der Gentechnik nicht ungenutzt lassen. Im Interesse unserer Volkswirtschaft dürfen wir den Anschluß in dieser Zukunftstechnologie nicht verlieren.

Es steht außer Frage, daß der Schutz von Menschen und Umwelt vor möglichen Gefahren selbstverständlich an erster Stelle stehen muß. Bayern wird keine Abstriche hinnehmen, soweit Sicherheitsvorkehrungen sinnvoll und erforderlich sind. Es sind jedoch Maßnahmen zur Deregulierung möglich und nötig, ohne daß dadurch der Schutzzweck des Gesetzes in Frage gestellt wird. Bayern unterstützt deshalb den Entwurf. Zu begrüßen ist insbesondere:

- daß der Begriff des Inverkehrbringens neu definiert wird, um vor allem sicherzustellen, daß der Austausch gentechnisch veränderter Organismen zwischen Forschungseinrichtungen genehmigungsfrei ist;

- daß gentechnische Produktionsanlagen im Bereich der Sicherheitsstufe 1 künftig nicht mehr genehmigungs-, sondern nur noch anmeldepflichtig sein sollen;
- daß die Genehmigungs- und Anmeldefristen für gentechnische Anlagen und Arbeiten in den unteren Sicherheitsstufen 1 und 2, z. B. durch den Verzicht auf die Beteiligung der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit und durch die Einschränkung der Fälle, in denen Anhörungsverfahren durchzuführen sind, verkürzt werden;
- daß Erleichterungen bei Freisetzungsverfahren vorgesehen sind.

Es ist allerdings absehbar, daß die vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachungen nicht ausreichen werden. Wirtschafts- und Kulturausschuß fordern auf bayerischen Antrag hin weitere Deregulierungsmaßnahmen vor allem in der Forschung, aber auch im gewerblichen Bereich. Da diese Vorschläge erst umgesetzt werden können, wenn die EG-Richtlinien entsprechend geändert sind, wird die Bundesregierung dringend aufgefordert, parallel zu den Punkten, die der Entwurf aufgreift, auf eine Deregulierung auf EG-Ebene hinzuwirken.

Die Ausschüsse haben auch eine Fülle von Empfehlungen zu einzelnen Vorschriften des Gentechnikgesetzes beschlossen. Darunter sind leider auch viele Vorschläge, die die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Verfahrensstraffungen und -vereinfachungen wieder aufheben oder — im Vergleich zur bisherigen Rechtslage — eine noch weitergehende Bürokratisierung bedeuten. Ich möchte hier nur folgende Beispiele nennen:

- die Empfehlung, daß die erleichterten Verfahrensvorschriften für Forschungsarbeiten nur dann gelten sollen, wenn diese Experimente in kleinem Maßstab durchgeführt werden;
- die Forderung, auf die Herabstufung der Genehmigungspflicht für gentechnische Produktionsanlagen im Bereich der Sicherheitsstufe 1 zur Anmeldepflicht zu verzichten;
- der Vorschlag, auf die im Entwurf vorgesehene Ausweitung der Fälle, in denen keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, weitgehend zu verzichten.

Wer solche und ähnliche Vorschläge unterstützt, muß sich darüber im klaren sein, daß die lange Verfahrensdauer und die überzogenen Anforderungen an beinahe jede Art von Investitionen bereits ein entscheidender Standortnachteil Deutschlands geworden sind. Wir untergraben unsere eigenen Zukunftschancen, wenn wir die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung von unternehmerischen Innovations- und Investitionsentscheidungen nicht verbessern. Es gilt, den technologischen Fortschritt auch in der Gentechnik verantwortungsvoll zu nutzen. Wer sich von einer solchen Technologie abkoppelt, verspielt ein Stück Zukunft.

(A) Anlage 22

Erklärung

von Bundesminister **Horst Seehofer** (BMG)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Mit der Einbringung des Ersten Gesetzes zur **Änderung des Gentechnikgesetzes** hat die Bundesregierung klar und deutlich für Öffentlichkeit und Anwender ein doppeltes Signal gesetzt: die Schlüsseltechnologie Gentechnik wirksam durch geeignete Rahmenbedingungen zu fördern bei gleichzeitiger uneingeschränkter Aufrechterhaltung des Schutzrechtes für Mensch und Umwelt.

Die Bundesregierung hat die Ergebnisse der Anhörung des Gesundheits- und Forschungsausschusses des Deutschen Bundestages zu Erfahrungen mit dem Gentechnikgesetz im Frühjahr 1992 zum Anlaß genommen, rasch und flexibel ein Technikgesetz dem sich kontinuierlich verändernden Fortschritt der Wissenschaft anzupassen, überzogene und unnötige bürokratische Hemmnisse zu beseitigen und so Wettbewerbsnachteile für Forschung und Industrie abzubauen sowie damit zur Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen in diesem Sektor beizutragen. Die Wirtschaft hat dann das Ihrige zu tun.

Ich bin mir im klaren, daß unser Vorhaben — und, wie ich hoffe, gemeinsames Vorhaben; so ist jedenfalls mein Eindruck aus den bisherigen Gesprächen mit der SPD — nur den ersten Schritt einer umfassenden und notwendigen Deregulierung darstellt. Das EG-Recht setzt dem jetzigen Bemühen enge Grenzen. Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung dazu aufgefordert, auch hier auf eine strukturelle Anpassung des EG-Rechts an den wissenschaftlichen Fortschritt hinzuwirken, ohne, wie ich erneut betone, Abstriche für die Sicherheit von Mensch und Umwelt. Ich weiß aus meinem Gespräch mit Herrn Paleokrasas, dem zuständigen Kommissar in Brüssel, wieviel Überzeugungsarbeit noch zu leisten ist, wenn ich auch aus dem Gespräch mit Herrn Bangemann diese Woche die Gewißheit gewonnen habe, daß auch in der EG-Administration über die vielfältigen Marktchancen Europas in dieser Hochtechnologie im Verhältnis zu den USA und Japan sowie weiteren OECD-Ländern nachgedacht wird.

Die EG-Beratungen der zuständigen Ausschüsse, die in dieser Woche in der Bundesrepublik stattfinden, erweisen, daß auch andere Mitgliedstaaten ähnliche Überlegungen anstellen wie wir. Wir nehmen insoweit also keineswegs eine Vorreiterrolle ein, insbesondere wenn man sieht, wie z. B. Japan diesen Sektor international zu deregulieren wünscht. Uns geht es darum, zu vermeiden, daß Europa bei der Gentechnik ähnlich wie in der Mikroelektronik ins Hintertreffen gerät.

Ich möchte nun nochmals auf einige Kernsätze des Regierungsentwurfs im Hinblick auf die Beratungen in den zuständigen Ausschüssen des Bundesrates verweisen.

Ausgehend von den Erfahrungen mit dem kompetenten Vollzug der zuständigen Landes- und Bundesbehörden und unter Berücksichtigung noch umzusetzender EG-Vorschriften haben wir im Änderungsge-

setz im wesentlichen folgende Vereinfachungen vorgeschlagen:

- Klarstellung des Anwendungsbereichs: Die unmittelbare Anwendung von gentechnisch veränderten Organismen am Menschen bei der Anwendung von Lebendimpfstoffen und der somatischen Gentherapie wird nicht vom Gesetz erfaßt (§ 2 Abs. 2 n. F.);
- die Neufassung des Begriffs „Inverkehrbringen“, vor allem mit dem Ziel, sicherzustellen, daß der nationale und internationale Austausch gentechnisch veränderter Organismen zwischen Forschungseinrichtungen keiner Genehmigung bedarf (§ 3 Nr. 8 n. F.);
- Verkürzung der Genehmigungs- und Anmeldefristen für gentechnische Anlagen und gentechnische Arbeiten in den unteren Sicherheitsstufen 1 und 2; gleichzeitig wird die obligatorische Einbindung der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit auf das notwendige Maß reduziert (§§ 8—12ff n. F.);
- Verzicht auf das Anhörungsverfahren für gentechnische Anlagen zu gewerblichen Zwecken in der Sicherheitsstufe 1 und die Beschränkung in der Sicherheitsstufe 2 auf solche Anlagen, die nach § 10 BImSchG genehmigungspflichtig wären (§ 18 Abs. 1 n. F.);
- Herstellung eines Entscheidungsverbundes bei der Anmeldung von gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 1 zwischen der gentechnischen Entscheidung und den daraus erforderlichen außergentechnikrechtlichen Genehmigungen (§ 22 Abs. 2 n. F.);
- Erleichterung des Verfahrens für die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (§ 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 n. F.);
- Neufassung der Verpflichtung zur Aufstellung von Notfallplänen (EG-Forderung).

Ich habe diese Kernpunkte nochmals so akzentuiert vorgetragen, da die Behandlung des Entwurfs in den Ausschüssen des Bundesrates mir gezeigt hat, daß die in der Tat doch moderaten Änderungsvorschläge, die ja nur den ersten Schritt einer notwendigen Fortentwicklung des Gentechnikrechts bedeuten, nicht die nötige Akzeptanz gefunden haben. Ich beklage sehr, daß auf Länderseite noch nicht überall die Bereitschaft besteht, bürokratische und unnütze gesetzliche Hemmnisse nunmehr gemeinsam abzubauen. Man kann nicht einerseits dem Bund eine verfehlte Arbeitsmarktpolitik vorwerfen und dann andererseits dem Bund die Schaffung notwendiger, modernisierter Rahmenbedingungen für die Forschung und Industrie verweigern.

Ich möchte an dieser Stelle nicht erneut die vielfältigen Vorteile dieser Schlüsseltechnologien für die verschiedenen Investitionsbereiche aufzählen. Ich betone nochmals, daß der Schutzzweck des Gesetzes auch mit den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen uneingeschränkt aufrechterhalten bleibt. Von daher ist es im Interesse gesamtstaatlichen Handelns nicht verantwortbar, wenn der Gentechnik weiterhin für den Schutzzweck überflüssige bürokratische Schranken angelegt werden sollen.

(B)

(D)

(A) Ich appelliere daher an Sie, meine Damen und Herren Minister(präsidenten), einige Ausschluß-Beschlüsse in ihrer Tragweite nochmals zu überprüfen und in der Abwägung doch den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungsvorschriften zu folgen:

- Eine Streichung des Förderzweckes (§ 1) konterkariert unser Bestreben, den Forschungs- und Industriestandort Deutschland langfristig zu sichern. Wer diese Streichung will, will keine Gentechnik. Der muß sich dann aber auch vor die Bluter, die Aids-Kranken, die Krebskranken stellen und sagen: Tut mir leid, Eure Hoffnungen auf gentechnische Neuentwicklungen müßt ihr begraben.
 - Die Absicht, durch die Neufassung des sogenannten kleinen Maßstabs die Großforschung einer Genehmigung zu unterwerfen, wird die Bundesregierung nicht hinnehmen, zumal dies der gegenwärtigen Rechtslage des Gentechnikgesetzes widerspricht. Sie steht außerdem im Gegensatz zur bisherigen Länderpraxis (mit Ausnahme Hessen) und unterwirft die Großforschung unnötigen bürokratischen Hemmnissen, ohne irgendeinen Gewinn an Sicherheit.
 - Die Beibehaltung der Genehmigungspflicht für gewerbliche Anlagen der Sicherheitsstufe 1, obwohl es sich um Arbeiten handelt, die keine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen.
 - Die vorgeschlagene Fristverlängerung bei Forschungsanlagen der Sicherheitsstufe 2 auf zwei Monate, die weitere Verlängerungsmöglichkeit bei dem Vorliegen einer kaum nachprüfbaren Schwierigkeit der Prüfung sowie das Ruhen der Fristen bei Stellungnahmen der ZKBS werden nach meiner Auffassung ein ausgesprochen negatives Signal an Forschung und Industrie geben und die Standortfrage verschärfen.
- (B)
- Das gleiche gilt für die Beibehaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung und eines nur fakultativen Verzichts auf diese bei wesentlichen Änderungen.
 - Die Ablehnung der Festlegung der Kriterien für begrenzbare Organismen in der Verordnungsermächtigung wird dazu führen, daß Freisetzen — wenn überhaupt noch — nur von den Firmen durchgeführt werden können, die sich das teure Anhörungsverfahren finanziell leisten können. Forschung und Mittelstand werden damit verdrängt.
 - Die geforderte Streichung des Entscheidungsverbandes in Anmeldeverfahren (§ 22) ist ein Kernstück der Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens. Sie ist nach einhelliger Überzeugung der Bundesregierung verfassungsgemäß und greift nicht in die Rechte der Länder ein. Im gegenwärtigen Gentechnikrecht ist er inhaltlich im Genehmigungsverfahren bereits enthalten. Bei der Rückführung des Genehmigungsverfahrens auf ein Anmeldeverfahren vermag die Bundesregierung eine inhaltlich andere Wertung, so wie sie in den Ausschüssen abgegeben wurde, nicht zu erkennen.
 - Bei unserem Vorschlag auf Verzicht der Bundesratsbeteiligung bei der ausschließlichen Umset-

zung von EG-Recht sehen wir das berechnete (C) Interesse des Bundesrates auf Teilhabe. Gleichwohl erscheint zur raschen Umsetzung von EG-Rechtsakten und zur Vermeidung von EG-Verfahren unser vorgeschlagenes Verfahren unerläßlich.

Sie alle stehen in Ihren Ländern vor großen wirtschaftlichen Herausforderungen. Alte Industriezweige, die wir lange mit staatlichen Zuschüssen gestützt haben, brechen zusammen, nicht nur in den neuen Ländern. Neue Beschäftigungsmöglichkeiten sind rar. Die Strategie, Arbeitsplätze, die sich eigentlich überlebt haben, staatlich abzusichern, geht nicht mehr auf, das zeigt sich immer deutlicher. Die finanziellen Mittel, die hierfür erforderlich sind, gefährden immer mehr die noch gesunden Unternehmen, so daß diese Arbeitsplätze auch noch in Gefahr geraten. Es gibt nur einen Ausweg: Wir müssen unsere Volkswirtschaft modernisieren. Wir brauchen neue Betätigungsfelder für die Wirtschaft. Wir brauchen neue Techniken für neue Arbeitsplätze, und dazu gehört auch die Gentechnik. Der Bedarf für Produkte, die aus der Gentechnik hervorgehen können, ist da, insbesondere in der Medizin. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, den Nutzen der Gentechnik unseren Bürgern zukommen zu lassen. Öffentlichkeit, Forschung und Wirtschaft erwarten ein eindeutiges Ja zu dieser Novellierung.

Anlage 23

Erklärung

(D)

von Parl. Staatssekretär **Rainer Funke** (BMJ)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Das **Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz**, das Sie heute zum Abschluß des sogenannten ersten Durchgangs beraten, gehört zu den drei großen Gesetzgebungsvorhaben, mit denen die Bundesregierung die in den neuen Bundesländern noch offenen Rechtsfragen im Eigentumsbereich bereinigen und aufarbeiten will. Zu dem Gesetzentwurf liegt eine sehr umfangreiche Beschlußempfehlung der mit dem Vorhaben befaßten Ausschüsse vor. Sie zeigt sehr anschaulich, wie intensiv sich der Bundesrat mit dem Gesetzentwurf befaßt hat. Ich möchte mich deshalb heute nicht zu einzelnen der rund 120 Änderungsvorschläge und Prüfbitten äußern. Mir liegt vielmehr daran, nochmals die Bedeutung und den Kontext dieses Gesetzgebungsvorhabens herauszustellen.

Lassen Sie mich jedoch zunächst meinen Dank aussprechen, daß der Bundesrat und seine Ausschüsse dieses umfangreiche und komplizierte Regelungswerk in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit mit eindrucksvoller Tiefe behandelt haben. Ich bin mir bewußt, welch große Aufgabe dabei zu bewältigen war, zumal neben diesem Entwurf auch noch die abschließende Befassung mit dem Referentenentwurf zur Sachenrechtsbereinigung und mit den Grundsätzen zur Schuldrechtsbereinigung erfolgen mußte.

Zu dem Entwurf des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes möchte ich drei Punkte besonders herausstellen:

- (A) 1. Mit dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz wird die Justiz in die Lage versetzt, ihren Beitrag zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu leisten. Wir haben mit dem Grundbuch und dem Handelsregister, aber auch mit dem Genossenschaftsregister Einrichtungen, die wirtschaftliche Betätigung in Deutschland leichter machen als in anderen Staaten. Nehmen Sie als Beispiel das Grundbuch. Unser Grundbuch dokumentiert rechtssicher die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken und garantiert auch den rechtssicheren Erwerb von Eigentum, Grundpfandrechten und anderen beschränkt dinglichen Rechten an Grundstücken, wenn die Eintragung erfolgt oder vorgemerkt ist. In anderen Staaten, in denen eine derartige Einrichtung unbekannt ist, muß der Verkäufer oder Besteller dinglicher Rechte für teures Geld Versicherungen beschaffen, mit denen er seine Berechtigung nachweist. Unser Grundbuch hilft also unserer Wirtschaft, Kosten zu sparen. Diesen Vorteil soll das durch das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz einzuführende „EDV-Grundbuch“ sichern, weil nur so auch in Zukunft die zügige und kostensparende Führung des Grundbuchs ermöglicht werden kann. Ähnliches gilt für das Handelsregister, wo wir zudem noch einem europäischen Anpassungsdruck ausgesetzt sind.
2. Mit dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz setzen wir auch Justizarbeitskraft für die neuen Länder und in den neuen Ländern frei. So stehen zum Beispiel Sachsen und Brandenburg bereits in den Startlöchern, um schnellstmöglich das EDV-Grundbuch einzuführen. Ich unterstütze dieses Bemühen mit Nachdruck, weil es ein Weg ist, die in den neuen Ländern besonders knappe „Ressource Recht“ so einzusetzen, daß mit möglichst geringem Einsatz möglichst hohe Effekte erzielt werden können. Dies gilt natürlich auch in den alten Ländern und könnte hier durchaus dazu führen, daß die alten Länder die bisherige Zahl von Abordnungen im Bereich des Grundbuchs aufrechterhalten können.
3. Schließlich schafft das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz die unabdingbaren Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Eigentums in den neuen Ländern, insbesondere die Bereinigung des Sachenrechts. Diese soll nicht durch ein aufwendiges Verwaltungsverfahren, sondern privatrechtlich zwischen den jeweiligen Parteien gelöst werden. Das ist aber nur möglich, wenn die bestehenden dinglichen Verhältnisse unter Einschluß auch des Moratoriums sicher angewendet und vor allem die an der Bereinigung beteiligten Personen sicher festgestellt werden können. Das alles ist ohne die Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und ohne das ganz wichtige Bodensonderungsgesetz unmöglich. Man kann deshalb davon sprechen, daß die Sachenrechtsbereinigung ohne das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz nicht umgesetzt werden kann.

Zum Schluß möchte ich den Vorschlag des Rechtsausschusses für die Einleitung der Stellungnahme des Bundesrates aufgreifen. Man könnte sie zusammen-

fassen: „Wer schnell gibt, gibt doppelt“. Ich teile diese Überzeugung und werde mich mit Nachdruck hierfür einsetzen. Ich bin sicher, daß der Deutsche Bundestag sich diesem Anliegen nicht verschließen wird. (C)

Anlage 24

Erklärung

von Bundesminister Horst Seehofer (BMG)
zu Punkt 43 der Tagesordnung

Die deutsche Delegation unterstreicht, daß sich die in Artikel 51 Buchstaben c und e vorgesehene Koordinierung der Überwachung auf die Erarbeitung gemeinsamer Regeln, Empfehlungen, Grundsätze oder Leitlinien erstreckt und dies keinen Eingriff in die Exekutivbefugnisse der Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten darstellt; diese Befugnisse verbleiben in Übereinstimmung mit den Artikeln 16, 17, 38 und 39 bei den Mitgliedstaaten.

Anlage 25

Erklärung

von Staatsminister Florian Gerster
(Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 44 der Tagesordnung

Die **Aujeszkysche Krankheit** kann nur dann erfolgreich bekämpft werden, wenn zwei wesentliche Merkmale erfüllt sind, und zwar. (D)

1. die Entfernung seuchenkranker und verdächtiger Tiere aus befallenen Beständen und

2. die Begrenzung des Zucht- und Nutzviehverkehrs auf den Handel mit seuchefreien Tieren.

Die vorliegende Änderungsverordnung vernachlässigt diese Kardinalkriterien einer wirksamen Seuchenbekämpfung in eklatanter Weise.

Die Impfung allein eliminiert den Erreger dieser Seuche nicht.

Wenn also eine Impfung nach § 14 Absatz 3 Nr. 3 ohne weitere Maßnahmen zur Aufhebung eines Seuchenverdachts führt, werden infizierte Tiere im Bestand verbleiben und eine Ausbreitung des Virus auf andere Bestände bewirken.

Die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 3 eröffnet somit grundsätzlich innerhalb eines oder mehrerer Bundesländer den freien und damit unkontrollierten Handel mit zwar geimpften, gleichwohl aber verdächtigen Tieren aus Betrieben, die nicht frei von Aujeszkyscher Krankheit sind. Nicht einmal die Aujeszky-freien Bestände nach Anlage 1 können dann noch eine Gewähr für ihren Status bieten, wenn für Tiere, die dorthin geliefert werden, der Nachweis einer Seuchefreiheit nach § 4 Abs. 1 entfällt.

Ich gebe deshalb zu bedenken, daß damit alle Schweinebestände in der Bundesrepublik Deutschland einer Seuchengefahr ausgesetzt sind.

Schließlich kann die vorliegende Änderungsverordnung daher auch die Aussichten von Ländern und Regionen der Bundesrepublik Deutschland auf

- (A) Gewährung ergänzender Garantien nach Artikel 9 der EG-Richtlinie 64/432 verspielen.

Voraussetzung für die Erlangung dieser Garantien ist nämlich die Bereitschaft der Sanierungsgebiete, die Seuche zu tilgen. Diese Bereitschaft aber kommt im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht zum Ausdruck.

Aus all diesen Gründen darf ich Sie daher dringend bitten, dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 379/2/93 zuzustimmen.

Anlage 26

Erklärung

von Minister **Dr. Hans Otto Bräutigam**
(Brandenburg)
zu **Punkt 50** der Tagesordnung

Brandenburg begrüßt die Vorlage einer **Nutzungs-entgeltverordnung** durch die Bundesregierung. Die vielfach umstrittene vertragliche Nutzung von Erholungsgrundstücken erhält damit hinsichtlich eines wichtigen Teilaspekts erstmals eine gesicherte Grundlage nach heutigem Recht. Die Nutzungsentgeltverordnung ermöglicht darüber hinaus einen Interessenausgleich, der zur Versachlichung der Beziehungen zwischen Eigentümern und Nutzern beitragen wird.

- (B) Im Prinzip stimmt Brandenburg deshalb dem vorliegenden Verordnungsentwurf zu. Alle Beteiligten waren sich darüber einig, daß angesichts der Einkommens- und Vermögenssituation in den neuen Ländern eine sofortige Anhebung der bisherigen Nutzungsentgelte auf das Niveau ortsüblicher Pachtzinse nicht

möglich ist. Aus diesem Grunde soll eine schrittweise Anpassung erfolgen. Dies ist zu begrüßen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß sich aus der Nutzung von Erholungsgrundstücken, auf deren Bedeutung für die Menschen in den neuen Ländern nicht zuletzt der Einigungsvertrag hingewiesen hat, erhebliche zusätzliche Belastungen für die Betroffenen ergeben können. Dies könnte unter normalen Bedingungen auch hingenommen werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß die Nutzer meist über viele Jahre mit großen Mühen und nicht unerheblichem finanziellem Aufwand die ihnen überlassenen Grundstücke gepflegt und deren heutigen Wert teilweise erst geschaffen haben. Das Erholungsgrundstück ist ein sinnstiftender Teil ihres Lebens geworden. Die Nutzungsentgelte sollten zwar angemessen sein, müssen aber in der gegenwärtigen Situation der neuen Länder bezahlbar bleiben.

Ein Automatismus bei der Erhöhung der Nutzungsentgelte, losgelöst von dem jeweiligen Stand der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, könnte zu einer Entwicklung führen, die nicht nur aus brandenburger Sicht unglücklich wäre. Brandenburg stützt sich bei seinen Anträgen auf das Interesse aller neuen Länder, den redlichen Nutzern von Erholungsgrundstücken einen weiteren Besitz zu ermöglichen. Damit dies letztlich nicht aus finanziellen Gründen scheitert, soll die Bundesregierung nach einer dreimaligen Verdoppelung der bisherigen Nutzungsentgelte Gelegenheit zu einer Prüfung erhalten, ob die Systematik der Nutzungsentgeltverordnung im Licht der dann bestehenden Einkommensverhältnisse in den neuen Ländern unverändert beibehalten werden kann. Eine einjährige Aussetzung der Erhöhung der Nutzungsentgelte ist zumutbar, da die Eigentümer auch in diesem Jahr Einnahmen aus der Nutzung der Grundstücke in der bis dahin erreichten Höhe der Nutzungsentgelte erzielen.

(C)

(D)

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

659. Sitzung

Bonn, Freitag, den 9. Juli 1993

Inhalt:

Ämtliche Mitteilungen	303 A	Dr. Thomas Goppel (Bayern) . . .	312 A
Zur Tagesordnung	303 B	Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . .	312 C
1. Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates — gemäß Artikel 52 Abs. 3 GG — (Drucksache 470/93) . .	311 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 Satz 3 GG .	313 A
Beschluß: Zustimmung zu dem Vor- schlag des Ständigen Beirats in Drucksache 470/93	311 D	5. Gesetz gegen rechtswidrige Hand- lungen bei der Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark (Drucksache 450/93)	313 A
2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuß — gemäß Artikel 53 a Abs. 1 Satz 4 GG — (Druck- sache 404/93)	311 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	342* B
Beschluß: Zustimmung zu der Änderung in Drucksache 404/93	311 D	6. Gesetz über dienstrechtliche Regeln- gen für besondere Verwendungen im Ausland (Auslandsverwendungsgesetz — AuslVG) (Drucksache 419/93) . . .	313 A
3. Wahl von Vorsitzenden der Ausschüsse — gemäß § 12 Abs. 3 GO BR — (Druck- sache 471/93)	311 D	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig — Zustim- mung gemäß Art. 74 a Abs. 2 und 3 GG	342* D
Beschluß: Staatsministerin Ilse Stiewitt (Hessen) und Staatsminister Dr. Otto Wiesheu (Bayern) werden gewählt	312 A	7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architek- tenleistungen, des Wohnungsbindungs- gesetzes und des Belegungsrechtsgeset- zes (Drucksache 428/93)	313 A
4. Zweites Gesetz zur Änderung des Geset- zes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Drucksache 449/93, zu Drucksache 449/93, zu Drucksache 449/93[2])	312 A	Dr. Thomas Goppel (Bayern) . . .	344* B
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	342* D

8. Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das **Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 420/93) 313 A
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig — Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 342* D
9. Gesetz zur Durchführung der **Elften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie des Rates** der Europäischen Gemeinschaften und über **Gebäudeversicherungsverhältnisse** (Drucksache 435/93) 313 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 342* B
10. . . . Strafrechtsänderungsgesetz — **Kinderpornographie** (. . . StrÄndG) (Drucksache 421/93) 313 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 342* B
11. Gesetz über die Errichtung eines **Bundesamtes für Naturschutz** und zur Änderung von **Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes** (Drucksache 451/93) 313 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 313 B
12. Gesetz über den Bau der „**Südmfahrung Stendal**“ der Eisenbahnstrecke **Berlin-Oebisfelde** (Drucksache 422/93) 313 C
- Joseph Fischer (Hessen) 313 C
- Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 345* A
- Manfred Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr 345* B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG 313 D
13. Gesetz über die Zustimmung zur **Änderung des Direktwahlaktes** (Drucksache 452/93) 313 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 342* B
14. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 5. März 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Chile** über **Rentenversicherung** (Drucksache 425/93) 313 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 342* D
15. a) Gesetz zu dem **Anpassungsprotokoll** vom 17. März 1993 zum **Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum** (EWR-Abkommen) (Drucksache 423/93)
- b) Gesetz zur **Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes** (Drucksache 424/93) 313 A
- Beschluß** zu a): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 342* B
- Beschluß** zu b): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 342* D
16. Gesetz zu dem **Europa-Abkommen** vom 16. Dezember 1991 zur **Gründung einer Assoziation** zwischen den **Europäischen Gemeinschaften** sowie ihren Mitgliedstaaten und der **Republik Polen** (Drucksache 429/93)
- in Verbindung mit
17. Gesetz zu dem **Europa-Abkommen** vom 16. Dezember 1991 zur **Gründung einer Assoziation** zwischen den **Europäischen Gemeinschaften** sowie ihren Mitgliedstaaten und der **Republik Ungarn** (Drucksache 430/93) 313 D
- Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) 314 A
- Dr. Reinhard Göhner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 345* D
- Beschluß** zu den Punkten 16 und 17: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 315 A
18. Gesetz zu dem **Vertrag** vom 21. April 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Rumänien** über **freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa** (Drucksache 431/93) 313 A
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig — Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 342* D
19. Gesetz zu dem **Schengener Übereinkommen** vom 19. Juni 1990 betreffend den **schriftweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen** (Drucksache 426/93, zu Drucksache 426/93)
- in Verbindung mit

20. Gesetz zu den Übereinkommen vom 27. November 1990 über den Beitritt der Italienischen Republik, vom 25. Juni 1991 über den Beitritt des Königreichs Spanien und vom 25. Juni 1991 über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990
(Gesetz zu Beitritten zum Schengener Übereinkommen) (Drucksache 427/93) 315 A
- Dr. Thomas Goppel (Bayern) 315 B, 347* A
- Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) 316 B
- Dr. Walter Priesnitz, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 317 B
- Jürgen Trittin (Niedersachsen) . . 348* C
- Beschluß** zu 19: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 318 B
- Beschluß** zu 20: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig — Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 318 C
21. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (Drucksache 453/93) 313 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 342* D
22. Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (Drucksache 454/93) 313 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 342* B
23. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen — Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern, GO-Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern — (Drucksache 147/92, Drucksache 319/93) 324 A
- Herbert Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern) 324 A
- Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 324 D, 351* D
- Dr. Günter Ermisch (Sachsen) . . 352* B
- Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) 352* C
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der vorgeschlagenen Fassung 325 A
24. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 317/93) 325 A
- Beschluß:** Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag — Annahme der Begründung . . 325 B
25. Entschließung des Bundesrates über die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Kunststoffe — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 348/93) 325 B
- Beschluß:** Annahme der Entschließung in der geänderten Fassung 325 C
26. Entschließung des Bundesrates zur Erreichung von Maßnahmen gegen Ozonbelastungen/Sommersmog — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 443/93) 325 C
- Monika Griefahn (Niedersachsen) 325 C
- Dr. Thomas Goppel (Bayern) 326 D, 352* D
- Joseph Fischer (Hessen) 327 A
- Dr. Bertram Wiczorek, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 328 B, 353* C
- Beschluß:** Annahme der Entschließung in der beschlossenen Fassung . . . 328 D
27. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (Drucksache 355/93) . . 329 A
- Dr. Günter Ermisch (Sachsen) . . 355* B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 329 A
28. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierzuchtgesetzes (Drucksache 356/93) 313 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 343* A

29. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „**Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes**“ — gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG — (Drucksache 391/93)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 303 C
30. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Gentechnikgesetzes** (Drucksache 357/93) 329 B
- Dr. Thomas Goppel (Bayern) . . . 356* A
- Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit 357* A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 330 B
31. Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten und zur Änderung verschiedener Gesetze über den Zugang zu anderen Heilberufen (**Heilberufsänderungsgesetz** — HeilBÄndG —) (Drucksache 358/93) 313 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 343* A
32. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (**Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz** — VersRiLiG) (Drucksache 359/93) . . . 330 B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 330 C
33. Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren — **Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz** — (RegVBG) (Drucksache 360/93) . . . 330 C
- Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) 330 C
- Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 358* D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 331 D
34. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der **Wirtschaftsprüferordnung** (Drucksache 361/93) 332 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 332 A
35. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Gewerbeordnung** und sonstiger **gewerberechtlicher Vorschriften** (Drucksache 365/93) 332 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 332 C
36. Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der **Griechischen Republik** zur Westeuropäischen Union und über die **assoziierte Mitgliedschaft der Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei** in der **Westeuropäischen Union** (Drucksache 362/93) . . . 313 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 343* B
37. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zusatzprotokoll Nr. 2** vom 13. November 1992 zu den Protokollen vom 20. Dezember 1961 über die Errichtung der **Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung** und dem ergänzenden Protokoll vom 22. März 1990 zu diesen beiden Protokollen (Drucksache 363/93) 313 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 343* B
38. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zweiten Zusatzprotokoll** vom 17. November 1992 zum **Vertrag** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Föderativen Republik Brasilien** über den **Seeverkehr** (Drucksache 364/93) 313 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 343* B
39. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates betreffend die **Telematiknetze** zwischen Behörden für die Statistik über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (**COMEDI: Commerce Electronic Data Interchange**) — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 236/93) . . . 313 A
- Beschluß:** Stellungnahme 343* C

40. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Begrenzung der Kohlendioxidemissionen** durch eine effizientere Energienutzung (**Programm SAVE**) (Drucksache 445/93) 332 C
- Dr. Thomas Goppel (Bayern) . . . 332 C
- Beschluß:** Erklärung des Einvernehmens zu der Zustimmung gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG — Annahme einer EntschlieÙung 333 A/B
41. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 544/92) 333 B
- Beschluß:** Stellungnahme 333 D
42. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Förderung des wirtschaftlichen Aufschwungs in Europa (Wachstumsinitiative von Edinburgh)** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 328/93) 333 D
- Beschluß:** Stellungnahme 334 A
43. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die **Zulassung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln** und zur Schaffung einer europäischen Agentur für die **Beurteilung von Arzneimitteln** — gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG — (Drucksache 386/93) 334 A
- Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit 359* C
- Beschluß:** Erklärung des Einvernehmens zu der Zustimmung gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG — Annahme einer EntschlieÙung 334 B
44. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum **Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit** (Drucksache 379/93) 334 B
- Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) . . . 359* C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 334 C
45. Erste Verordnung zur Änderung der **Zucker-Meldeverordnung** (Drucksache 380/93) 313 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 343* C
46. Verordnung über **Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse** und zur **Änderung der Wein-Verordnung** (Drucksache 381/93) 313 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 343* D
47. Erste Verordnung zur Änderung der **Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** (Drucksache 266/93) 334 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 334 D
48. Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Art und Inhalt der zulässigen Hinweise auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen** (WerbeVOST-BerG) (Drucksache 342/93) 313 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 343* D
49. Erste Verordnung zur Änderung der **Blierverordnung** (Drucksache 378/93) 313 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 343* C
50. Verordnung über eine angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten (**Nutzungsentgeltverordnung** — NutzEV) (Drucksache 344/93) 334 D
- Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) 360* A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der gefaÙten Beschlüsse — Annahme einer EntschlieÙung 334 D, 335 A
51. Verordnung über die Neuordnung und Ergänzung der Verbote und Beschränkungen des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens **gefährlicher Stoffe**, Zubereitungen und Erzeugnisse

- nach § 17 des Chemikaliengesetzes
(Drucksache 201/93)
- in Verbindung mit
52. Verordnung zur Novellierung der **Gefahrstoffverordnung**, zur Aufhebung der **Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung** und zur Änderung der Ersten **Verordnung zum Sprengstoffgesetz** (Drucksache 200/93) 335 A
- Beschluß** zu 51: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung — Annahme einer Entschlie-
ßung 335 C
- Beschluß** zu 52: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — An-
nahme von Entschlie-ßungen 335 D, 336 A
53. Dritte Verordnung zur Änderung der **Strahlenschutzverordnung** (Drucksache 349/93) 313 A
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 343* D
54. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den **militärischen Flugplatz Husum** (Drucksache 382/93) 313 A
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 343* D
55. Sechste **Verordnung** über die **Inkraftsetzung von Änderungen** des Internationalen **Übereinkommens** von 1973 zur **Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe** und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (6. MARPOL-ÄndV) (Drucksache 383/93) 336 A
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschlie-ßung 336 B
56. Verordnung zur Änderung der **Verordnung über Getränkeschankanlagen** und zur Aufhebung der Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach § 8 der **Getränkeschankanlagenverordnung** (Drucksache 397/93) 313 A
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 343* D
57. Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Ermittlung von Immissionen in Untersuchungsgebieten** — 4. BImSchVwV) (Drucksache 318/93) 336 B
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG in der festgelegten Form — Annahme einer Entschlie-ßung 336 C
58. Benennung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der **Deutschen Genossenschaftsbank** — gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b Genossenschaftsbankgesetz — (Drucksache 173/93) 313 A
- Beschluß**: Staatsminister Dr. Georg Freiherr von Waldenfels (Bayern), Staatssekretär Dr. Heinz Padberg (Brandenburg) und Bürgermeister Prof. Dr. Hans-Jürgen Krupp (Hamburg) werden benannt 344* A
59. Personelle Veränderungen beim **Bewertungsbeirat** — gemäß § 64 Abs. 3 Bewertungsgesetz — (Drucksache 275/93) 313 A
- Beschluß**: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 275/1/93 344* A
60. Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern im **Sachverständigenausschuß für den Bergbau** — gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Sachverständigenausschuß für den Bergbau — (Drucksache 127/93) 313 A
- Beschluß**: Billigung der Empfehlungen in Drucksache 127/1/93 344* A
61. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des **Beirates beim Bundesamt für Wirtschaft** nach § 14 des Dritten Verstromungsgesetzes gemäß § 14 Drittes Verstromungsgesetz (Drucksache 338/93) 313 A
- Beschluß**: Billigung des Vorschlags in Drucksache 338/93 344* A
62. Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des **Beirates beim Bundesamt für Wirtschaft** nach § 14 des Dritten Verstromungsgesetzes gemäß § 14 Drittes Verstromungsgesetz — (Drucksache 442/93) 313 A
- Beschluß**: Billigung des Vorschlags in Drucksache 442/93 344* A

63. Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (**Standortsicherungsgesetz** — StandOG) (Drucksache 479/93) 303 D
- Heinz Schleußer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 303 D
- Jürgen Trittin (Niedersachsen) 304 D
- Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 306 C
- Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 339* A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und 106 Abs. 6 GG 307 C
64. Viertes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (**Viertes Mietrechtsänderungsgesetz**) (Drucksache 480/93) 307 C
- Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter 307 D
- Ilse Brusis (Nordrhein-Westfalen) 308 C
- Dr. Thomas Goppel (Bayern) 310 A
- Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 310 B
- Joseph Fischer (Hessen) 340* A
- Beschluß:** Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 311 A
65. Gesetz zur Änderung des **Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes** (Drucksache 481/93) 311 A
- Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt), Berichterstatter 311 A
- Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 341* A
- Joseph Fischer (Hessen) 341* B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG 311 C
66. Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (**Kündigungsfristengesetz** — KündFG) — gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG — (Drucksache 455/93) 318 C
- Ilse Stiewitt (Hessen), Berichterstatterin 318 C
- Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 348* C
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 320 D
67. Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (**Geldwäschegesetz** — GwG) — gemäß Artikel 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG — (Drucksache 456/93) 320 D
- Frieder Birzele (Baden-Württemberg) 320 D
- Rudi Geil (Mecklenburg-Vorpommern) 322 B
- Peter Zumkley (Hamburg) 323 C, 349* B
- Dr. Walter Priesnitz, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 350* A
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 324 A
68. Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des **Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** — gemäß § 195 Abs. 3 i. V. m. § 198 Ziffer 3 Arbeitsförderungsgesetz — (Drucksache 446/93) 313 A
- Beschluß:** Staatssekretärin Dr. Dorothee Bittscheidt-Peters (Schleswig-Holstein) wird berufen 344* A
- Nächste Sitzung** 336 D
- Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR** 337 A/C
- Feststellung gemäß § 34 GO BR** 337 A/C

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Vizepräsident Dr. Berndt Seite, Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schriftführer:

Dr. Rolf Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Alfred Sauter (Bayern)

Baden-Württemberg:

Frieder Birzele, Innenminister

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Peter Radunski, Senator für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

Brandenburg:

Dr. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Bremen:

Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, Schifffahrt und Außenhandel und Senator für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Hamburg:

Peter Zumkley, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Joseph Fischer, Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

Ilse Stiewitt, Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Mecklenburg-Vorpommern:

Herbert Helmrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Rudi Geil, Innenminister

Niedersachsen:

Jürgen Trittin, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund

Monika Griefahn, Umweltministerin

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident

Heinz Schleußer, Finanzminister

Dr. Rolf Krumsiek, Justizminister

Ilse Brusic, Ministerin für Bauen und Wohnen

Rheinland-Pfalz:

Florian Gerster, Minister für Bundesangelegenheiten und Europa, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident

Dr. Hans Geisler, Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie

Dr. Günter Ermisch, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen für Bundes- und Europaangelegenheiten beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Hans-Jürgen Kaesler, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Dr. Wolfgang Böhmer, Minister der Finanzen

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Claus Möller, Minister für Finanzen und Energie

Thüringen:

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigte des Landes Thüringen beim Bund

Von der Bundesregierung:

Friedrich Bohl, Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit

Ursula Seiler-Albring, Staatsministerin im Auswärtigen Amt

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Dr. Reinhard Göhner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft

Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Manfred Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr

Dr. Bertram Wiczorek, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Joachim Günther, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Walter Priesnitz, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Helmut Scholz, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten